DIE KRIMINAL-POLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 2/2012

www.kriminalpolizei.de

Sexueller Mißbrauch von Kindern
Denn sie wissen nicht, was sie tun – oder doch?

Verbrechen aus Ehre?
Abriss eines furchterregenden Phänomens

Der „Weise Tyrann“

Editorial

Liebe Leserin,
lieber Leser,

erhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen und geistigen Entwicklung sind nicht selten der Preis, den Kinder nach einem sexuellen Missbrauch bezahlen. Die Opfer werden in einer Lebensphase traumatisiert, die von Urvertrauen und dem Bedürfnis nach einem Höchstmaß emotionaler Zuwendung geprägt ist. Die Ereignisse zerstören nicht selten diese jungen Menschen und verfolgen sie ein Leben lang, auch weil sich die Täter zumeist aus dem unmittelbaren sozialen Nahbereich rekrutieren. Die aktuelle Kriminalitätsstatistik offenbart erneut schockierende Zahlen, denn die Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern haben nach der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) für das Jahr 2011 erneut zugenommen. Auch der Besitz von Kinderpornografie stieg dramatisch an. Die Zahl erhöhte sich demnach um 4,9 Prozent auf 12 444 Taten, berichtet Focus-Online im Mai des Jahres. Diese Zahlen werden bekanntlich von einer hohen Dunkelziffer begleitet. Auch beim Besitz und der Beschaffung von Kinderpornografie zeigen sich geradezu dramatische Zunahmen von 23,3 Prozent auf 3896 registrierte Fälle.

Der Beitrag von **Manfred Paulus**, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., aus Ulm unter dem Titel „Sexueller Missbrauch von Kindern - Über die Anzeige- und Schweigepflicht und darüber, wie Täter geschützt und Opfer im Stich gelassen werden“ setzt sich kritisch mit diesem Phänomen auseinander. Kinder, so behaupten wir nur all zu gerne, sind unsere Allerliebsten. Sie sind unser kostbarstes Gut, das Wertvollste, was wir haben. Kinder sind Zukunft, auch unsere Zukunft. Und Kinder brauchen unseren Schutz…aber werden Kinder in unserer Gesellschaft ausreichend geschützt, auch und vor allem vor sexueller Ausbeutung ? - fragt Manfred Paulus einleitend. Das Tatmittel Internet und die touristische Entwicklung fördern die Entwicklung. Unzureichende Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen führen zu der unangenehmen aber nur schwer widerlegbaren Erkenntnis, dass wir unsere Kinder entgegen unserer Beteuerungen und Schwüre nicht in ausreichendem Maße schützen, sondern nur all zu oft erbarmungslos im Stich lassen, stellt er fest. Unter anderem eine verbreitete Kultur des Wegschauens und Schweigens, welche sich in allen gesellschaftlichen Bereichen eingenistet hat, scheint mit dafür verantwortlich zu sein. Kaum irgendwo ist es jedoch so ausgeprägt wie bei sexuell motivierter Kriminalität, begangen an den Wehrlosesten und Kleinsten. Er beklagt, dass es in der Vergangenheit zahlreiche „Runde Tische“ auf allen Ebenen gab, an denen das Thema „Sexueller Missbrauch von Kindern“ erörtert wurde. Entscheidende Fortschritte im Kampf gegen diese Kriminalität sind hingegen nicht erzielt worden. Selten waren die Ergebnisse so dürftig, so enttäuschend und in Teilen so unbrauchbar, wie am Ende des Jahres 2011. Manfred Paulus schließt mit der Feststellung: Wenn es ein Maßstab für den Zustand einer Gesellschaft ist, wie sie mit ihren Kindern umgeht und wie sie ihre Kinder (und die Kinder Anderer) schützt, dann ist es um die unsere nach wie vor nicht gut bestellt.

Angesichts der negativen Entwicklung bei diesem menschenverachtenden Kriminaltätsphänomen sind die nationalen und internationalen Reaktionen überaus enttäuschend. **„Wer nichts tut macht mit“**, lautet seit dem Jahr 2000 das Motto einer Präventionskampagne für mehr Zivilcourage. Es bleibt die große Hoffnung und Zuversicht, dass alle Kolleginnen und Kollegen weiterhin mit großer Sensibilität und hoher Professionalität auf jeweden Hinweis reagieren, bei dem ein Kind der Gefahr des Missbrauchs ausgesetzt ist.

Ihr

Herbert Klein

Übersicht

Landesbezirke:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Ehrenamtliche Mitarbeiter

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Dr. Wolf Hammann,
Innenministerium Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident a. D. Erwin Hetger, Stuttgart
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück
Innenministerium Baden-Württemberg
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Rektor Prof. Alexander Pick
Hochschule der Polizei Baden-Württemberg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Ltd. Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter der Akademie der Polizei Baden-Württemberg
Präsident Klaus Hiller, Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat a. D. Norbert Lotter
Markt Indersdorf
Erster Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei
Kriminaldirektor Bernd Hackl
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Kriminalhauptkommissar Robert Hobrecht, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Staatsrat Holger Münch
Kriminaldirektor Jörg Seedorf, Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Ltd. Kriminaldirektor Andreas Weber, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall
Bundespolizeidirektion Berlin
Polizeidirektor Thomas Spang
Bundespolizeipräsidium Potsdam
Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Hamburg

André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Polizeihauptkommissar und Ass. Jur. Dirk Weingarten
Polizeiakademie Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Rüdiger Butte
Landrat Hameln-Pyrmont
Kriminaldirektor Wolfgang Röseman
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nordrhein-Westfalen

Abteilungsdirektor Polizei Klaus Noske
Kriminalhauptkommissar Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß
Kriminalprävention/Opferschutz
Leiter Leitungsstab Jürgen Kleis
Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,
Polizeipräsidium Wuppertal
Leitender Polizeidirektor Dieter Kretzer,
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, Mainz
Generalstaatsanwalt Erich Jung
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Präsident Wolfgang Hertinger
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Matthias Bongarth, Geschäftsführer
Landesbetrieb Daten und Information
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Polizeipräsidium Mainz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Direktion der Bereitschaftspolizei, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, Mainz
Kriminaldirektor Gerald Gouase
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert
Leiter des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz
Generalstaatsanwalt Ralf-Dieter Sahm
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners
Landesinstitut für präventives Handeln

Sachsen

Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz, Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. med. Jan Dreßler
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin, Universität Leipzig
Prof. Dr. Erich Müller, TU Dresden
Landespolizeipräsident Bernd Merbitz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Kriminaldirektor Peter Reisse, MI Sachsen-Anhalt
Kriminaloberrat Karl-Albert Grewe, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Kriminaloberrat Bernd Ritzmann, Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
Landespolizeidirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Kriminaldirektor Kai Richter
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Polizeioberrat Ralph Garschke, Leiter des Stabsbereichs 1 –
Polizeiliches Management bei der PD Lübeck
Kriminaloberrat Michael Raasch
Kriminaloberrat Rainer Bretsch
Polizeioberrat Hartmut Kunz, IM Schleswig-Holstein
Ministerialdirigent Jörg Muhlack

Thüringen

Polizeidirektor Gerd Lang, Leiter des Bildungszentrums der Thüringer Polizei

Inhalt

Denn sie wissen nicht, was sie tun – oder doch? **4**
Sexueller Missbrauch von Kindern – Über die Anzeige- und Schweigepflicht und darüber, wie Täter geschützt und Opfer im Stich gelassen werden
Von Manfred Paulus, Erster Kriminalhauptkommissar a.D., Ulm/Donau

Verbrechen aus Ehre? – Abriss eines furchterregenden Phänomens **9**
Von Dipl. Sozialwirtin Dorothee Dienstbühl, Promovendin an der Humboldt-Universität zu Berlin im Fach Politikwissenschaften

Das Verbot der Doppelbestrafung im Recht der Europäischen Union **12**
Von Prof. Dr. Hans Georg Fischer, em. Professor, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Der „Weise Tyrann" – Unternehmen auf den Spuren Platons **15**
Von Michael Löhner, Managment und Führungskultur GmbH, Dübendorf/Schweiz

Mehr als ein Jahrhundert – Hunde im Polizeieinsatz in Deutschland und im Ausland weltweit **22**
Von Robert F. J. Harnischmacher, Consultant in Security and Intelligence Matters, nternational Security and Media Consulting, Associate Editor of the World Police Encyclopedia, New York

Salafismus in Deutschland: Zwei Gefahrendimensionen **25**
Von Dr. Dr. (rus) Michail Logvinov, Chemnitz

Zwischen Gold und Galgen – auf den Spuren der Geldfälscher im englischen Moor **28**
Von Martin Glauert, Kassel

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht **31**
Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Wichtiges in Kürze **33**
Von Gunhild Groeben, Journalistin

Gewerkschaftspolitische Nachrichten **35**
Von Sascha Braun

Impressum

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:
Fachlicher Teil: Chefredakteur Herbert Klein, Leitender Kriminaldirektor, Polizeipräsidium Rheinpfalz,
E-Mail: hcklein51@aol.com,
Gunhild Groeben, Journalistin, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden, Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0
Gewerkschaftspolitischer Teil: Bernhard Witthaut, Bundesvorsitzender, c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211
Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden, Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG, Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636 **Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de**

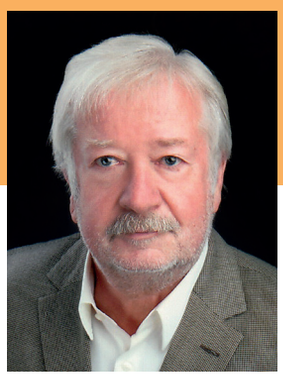

Manfred Paulus
Erster Kriminalhauptkommissar a. D.
Ulm/Donau

Denn sie wissen nicht, was sie tun – oder doch?

Sexueller Missbrauch von Kindern – Über die Anzeige- und Schweigepflicht und darüber, wie Täter geschützt und Opfer im Stich gelassen werden

Das große Schweigen

Kinder,
so behaupten wir nur all zu gerne,
sind unsere Allerliebsten. Sie sind unser kostbarstes Gut, das Wertvollste, was wir haben. Kinder sind Zukunft, auch unsere Zukunft. Und Kinder brauchen unseren Schutz…

Aber werden Kinder in unserer Gesellschaft ausreichend geschützt, auch und vor allem vor sexueller Ausbeutung? Experten gehen beim sexuellen Missbrauch von Kindern im Inland noch immer von einem sehr hohen Dunkelfeld aus, das zwischen 1:10 und 1:30 liegen dürfte.

Von 10 oder gar 30 sexuell motivierten Vergehen und Verbrechen an Kindern wird den Strafverfolgungsbehörden also möglicherweise nur eines bekannt. Und auch die wenigen Taten im Hellfeld haben längst nicht immer ein angemessenes Urteil und eine erfolgversprechende Therapie für den Täter zur Folge.

Bei den Delikten, die von Deutschen im Ausland begangen werden, könnte das Dunkelfeld bei 1:1000 oder noch höher liegen. Ein Kriminalitätsbereich also, der faktisch nicht oder nur in wenigen Einzelfällen bekämpft wird, obwohl die deutschen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden spätestens seit der Aufnahme des Exterritorialprinzips in § 5 des Strafgesetzbuches (StGB) im Jahr 1993 dafür zuständig sind.

Das anhaltende, entgegen anders lautender Botschaften vor allem durch das Tatmittel Internet und durch die touristische Entwicklung aber auch durch andere Einflüsse eher zunehmende als abnehmende Kriminalitätsgeschehen und die unzureichenden Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen führen zu der unangenehmen aber nur schwer widerlegbaren Erkenntnis, dass wir unsere Kinder und die Kinder Anderer entgegen unserer Beteuerungen und Schwüre nicht in ausreichendem Maße schützen, sondern nur all zu oft erbarmungslos im Stich lassen.

Damit werden wir weder unseren international eingegangenen Verpflichtungen (z. B. der UN-Kinderrechtskonvention und dem 2009 von Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie) noch eigenen Ansprüchen gerecht.
Wie ist das möglich in diesem Land? Warum klaffen die hehren Absichten und Ansprüche und die Wirklichkeit so weit auseinander? Warum sind wir nicht in der Lage, Kinder wirksamer vor sexueller Ausbeutung zu schützen und die Täter einem Strafverfahren und angemessenen Urteil sowie einer Therapie zuzuführen?

Neben einigen anderen Gründen scheint eine verbreitete **Kultur des Wegschauens und Schweigens**, welche sich in allen gesellschaftlichen Bereichen eingenistet hat, dafür verantwortlich zu sein.

Wir kennen dieses Phänomen auch in anderen Kriminalitätsbereichen. Kaum irgendwo ist es jedoch so ausgeprägt wie bei sexuell motivierter Kriminalität, begangen an den Wehrlosesten und Kleinsten.

Beispiele aus der kriminalpolizeilichen Praxis

- Anna (8) kam weinend nach Hause und erzählte ihrer Mutter, der Religionslehrer habe ihr das Höschen ausgezogen und dann…
  Die Mutter verabreichte ihr eine Ohrfeige. „Sag so etwas nie wieder, wie stehen wir da im Dorf, wenn du so einen Unsinn erzählst!“
  Der gute Ruf der Familie war in Gefahr!
- Eine Erzieherin erstattete Anzeige, weil sie begründet vermutete, dass ein ihr anvertrautes Kind fortgesetzt sexuell missbraucht wird. Sie sollte daraufhin entlassen werden, weil sie „mit der Anzeigeerstattung der Erziehungseinrichtung Schaden zugefügt“ hatte.
  Der gute Ruf des Kindergartens schien in Gefahr!

Die Kultur des Wegschauens und Schweigens zeigt sich jedoch auch auf andere Weise, so in den Leitlinien und Verfahrensweisen von Kirchen und Staat im Umgang mit Hinweisen auf den sexuellen Missbrauch von Kindern.

Beispiele für kirchliche und staatliche Verfahrensweisen

- Die Katholische Kirche hat in ihren Leitlinien zum Vorgehen beim sexuellen Missbrauch von Kindern im Jahre 2002 festgelegt, dass ein Beauftragter der Kirche mit dem Tatverdächtigen Gespräche führt und mit dem (mutmaßlichen) Opfer oder den Erziehungsberechtigten Kontakt aufnimmt, um dann zu entscheiden, wie zu helfen ist und wie weiter vorgegangen werden soll.
  Damit wurde eine außerstaatliche Ermittlungsinstanz geschaffen, die eine interne Handhabung entsprechender Vorkommnisse vorgab und dadurch zu einem verbreiteten Verschweigen und Vertuschen entsprechender Vorkommnisse beitrug. In den überarbeiteten und verschärften

Leitlinien von 2010 wurde festgelegt, dass der Beauftragte das mutmaßliche Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen hat, dass ein Verdacht möglicherweise den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt wird (was durchaus als Drohung verstanden werden könnte). Diese Mitteilung erfolgt den überarbeiteten Leitlinien zufolge dann nicht, wenn es dem (möglicherweise nicht allzu schwer herstellbaren) Wunsch des mutmaßlichen Opfers bzw. dessen Erziehungsberechtigten entspricht.

Formulierungen dieser Art werden es weiterhin ermöglichen, dass Hinweise auf den sexuellen Missbrauch von Kindern nicht angezeigt sondern vertuscht und verschwiegen werden.

Könnte doch sonst der gute Ruf der Kirche erneut in Gefahr geraten oder mehr als ohnehin schon der Fall, beschädigt werden!

- Dr. Jörg X wurde auf den Philippinen zu 10 Jahren Haft wegen massiver, sexueller Übergriffe an Kindern verurteilt. Dank diplomatischer Bemühungen konnte er das einem deutschen Mediziner nur schwer zumutbare Loch einer Gefängniszelle und die Philippinen schon nach wenigen Tagen als freier Mann verlassen.

  Ungewöhnlich nur: Er betrieb in Deutschland seine Arztpraxis ganz so weiter, als wäre nichts gewesen.

  Allein den Recherchen und bohrenden Fragen einer Journalistin war es zu verdanken, dass er nach Jahren doch noch vor Gericht gestellt und für seine auf den Philippinen begangenen (Schand-)Taten zur Rechenschaft gezogen wurde. Das war ursprünglich offensichtlich nicht vorgesehen.

  Hätte doch der gute Ruf der Bundesrepublik Deutschland Schaden nehmen können!

Die Beispiele zeigen: Weggeschaut, verheimlicht, geleugnet, verdrängt, vertuscht und verschwiegen wird auf allen Ebenen.

Die Motive dafür sind zumeist leicht erkennbar und überall ähnlich oder gleich: Man geht nicht gern mit dieser Kriminalität um, sie berührt unangenehm, sie gefährdet den guten Ruf der Familie, der Einrichtung, der Institution, der Republik...

Die Kriminalität passt ganz und gar nicht zu einer zivilisierten, heilen Welt, zu rechtsstaatlichen Vorstellungen und Ansprüchen, zu einer ordentlichen Familie, zu einer vorbildlichen Republik!

Privatpersonen (und damit auch Betroffene) waren und sind in Deutschland gesetzlich nicht verpflichtet, den Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern anzuzeigen.

Die Kirchen haben als Körperschaften des öffentlichen Rechts keinerlei Befugnisse oder Pflichten, die über die von privaten Vereinigungen oder Privatpersonen hinausgehen. Auch sie haben somit keine Anzeigepflicht.

Lehrerinnen und Lehrer sind ebenso wie Erzieherinnen und Erzieher häufig aufgrund dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften verpflichtet, gegen die drohende Gefährdung eines ihnen anvertrauten Kindes vorzugehen.

Daraus kann sich die Möglichkeit, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, ergeben. Eine Anzeigepflicht aber ergibt sich auch daraus nicht.

Ärzte, Psychologen, Kinderschützer, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und andere Berufsgruppen und Institutionen unterliegen der Strafvorschrift des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) – der Verletzung von Privatgeheimnissen (auch und vor allem als „ärztliche Schweigepflicht“ bekannt):

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als Arzt, Psychologe, Ehe-, Familien- Erziehungs- oder Jugendberater, Sozialarbeit oder Sozialpädagoge... anvertraut wurde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Diese Datenschutzbestimmung hat ohne Zweifel ihre Berechtigung und ihren Sinn.

Dieser kann und darf jedoch nicht darin bestehen, dass die im Gesetzestext genannten Berufsgruppen (sie werden immer wieder Zeuge eines Verdachts oder Delikts) Täter, die sexuell motivierte Vergehen und Verbrechen an Kindern begehen, vor Strafverfolgung schützen.

Gerade dazu aber wird die Vorschrift anhaltend und in hohem Maße missbraucht.

Beispiele:

Der deutsche Kinderschutzbund verfährt seit vielen Jahren nach dem fragwürdigen Motto: **Helfen statt bestrafen!**

Gemeint sind damit die Täter. Ihnen, soweit wie möglich, zu helfen, erscheint sinnvoll und notwendig.

Statt bestrafen aber bedeutet **nicht bestrafen** (keine Anzeige erstatten) und das scheint in vielen Fällen weniger Kinderschutz als praktizierter und wirksamer Täterschutz zu sein und entspricht ganz den Forderungen der Pädosexuellen und Pädokriminellen und ihrer (Tarn-)Organisationen.

Haus-, Not- und Kinderärzte werden immer wieder Zeuge des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Dass sie sich – mit dem Delikt allein gelassen- nicht wohl fühlen, beweist eine Initiative des Verbandes der deutschen Kinder- und Jugendärzte, in welcher ein Austausch mit anderen Fachstellen gefordert wird.

Im Übrigen trägt eine verbreitete Rechtsunsicherheit dazu bei, dass neben der ärztlichen Versorgung der Opfer zumeist kein weiterer Schritt (Einleitung eines Ermittlungs- und Strafverfahrens gegen den Tatverdächtigen) erfolgt.

Auch die Sozialgesetzgebung verordnet Schweigen.

Sachbearbeiter(innen) der Jugendbehörden sind ihr und dem Wohle ihnen anvertrauter Kinder verpflichtet. Sie können Polizei oder Staatsanwaltschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen über den Verdacht oder das Delikt des sexuellen Missbrauch eines Kindes informieren.

Dazu verpflichtet sind sie nicht. Im Gegenteil: Unter Umständen könnten sie sich der unerlaubten Weitergabe von Sozialdaten schuldig machen, würden sie die Ermittlungsbehörden informieren.

Ob das immer im Sinne und zum Wohle betroffener Kinder ist, erscheint durchaus fraglich.

Die Berechtigung oder vermeintliche Pflicht zum Schweigen soll dem Opfer und dem Opferschutz dienen.

Die Bestimmungen des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) und die der Sozialgesetzgebung werden so, wie zahlreiche Initiativen von (so genannten) Kinderschützern für die Beibehaltung der „Schweigepflichten“ auch, mit Erfordernissen im Bereich des Opferschutzes begründet:

- Kindliche Opfer bzw. ihre Erziehungsberechtigten bräuchten eine Anlaufstelle zur vertraulichen Besprechung und Aufarbeitung solcher Geschehnisse, ohne dass damit zwangsläufig eine Strafverfolgung verbunden ist.
- Kindliche Opfer bzw. ihre Erziehungsberechtigten sollten selbst darüber entscheiden können, ob ein Strafverfahren gegen den Tatverdächtigen eingeleitet werden soll oder nicht und ob sie damit verbundene „Torturen“ auf sich nehmen wollen.

- Ermittlungen und Strafverfolgung seien grundsätzlich Kind- und opferfeindlich, könnten beim kindlichen Opfer Sekundärschäden bewirken und wären deshalb zu vermeiden.

Diese und ähnliche Begründungen für das Schweigen und den damit zwangsläufig verbundenen Täterschutz scheinen jedoch nur (noch) teilweise nachvollziehbar und berechtigt.

Dass Kinder und ihre Erziehungsberechtigten grundsätzlich eine Person oder Institution ihres Vertrauens aufsuchen und einen derartigen Sachverhalt vertraulich besprechen können sollten, ohne dass damit zwangsläufig ein Ermittlungs- und Strafverfahren gegen den oder die Tatverdächtigen eingeleitet wird, ist auch aus kriminalpolizeilicher Sicht eine berechtigte Forderung und Notwendigkeit.

Es gibt jedoch Verdachtslagen und Erkenntnisse, bei denen der Strafverfolgung entgegen diesem Recht und ganz im Sinne gefährdeter oder missbrauchter Kinder Priorität eingeräumt werden muss. Das scheint vor allem dann der Fall,

- wenn es sich um Hinweise auf schwere Straftaten im Verbrechensbereich handelt,
- wenn der Tatverdächtige oder Täter als Gewalt-/Intensiv- oder Wiederholungstäter anzusehen ist,
- wenn Wiederholungsgefahr droht oder nicht auszuschließen ist.

Es erscheint dringendst geboten, die in § 203 StGB genannten Berufsgruppen zu verpflichten, bei allen Hinweisen auf den sexuellen Missbrauch eines Kindes eine Güterabwägung vorzunehmen, so wie das in anderen Rechtsbereichen auch üblich ist.

Besteht der Verdacht eines Verbrechens, liegen Hinweise auf einen Gewalt-, Intensiv- oder Wiederholungstäter vor oder besteht Wiederholungsgefahr, so kann und darf es für sie keine „Schweigepflicht“ und auch kein „Schweigerecht“ mehr geben. Vielmehr ist dann eine bindende und uneingeschränkte Anzeigepflicht erforderlich – auch und vor allem aus Opferschutzgründen!

Kindliche Opfer und ihren Erziehungsberechtigten sollten Einfluss darauf nehmen können, ob ein Ermittlungs- und Strafverfahren gegen den oder die Täter eingeleitet werden soll oder nicht.

Ihnen diese Entscheidung immer und in jedem Fall zu überlassen, überfordert sie nicht nur in vielen Fällen (zum Beispiel dann, wenn ein Erziehungsberechtigter selbst Täter ist oder der Täter einem Erziehungsberechtigten sehr nahe steht), es führt auch zu Fehlentscheidungen, die geradezu fatale Folgen nach sich ziehen können. So die, dass es dadurch zu Folgetaten und weiteren schweren Straftaten kommen kann und kommt.

Sollte es die viel beschriebenen und immer wieder aufs Neue bemühten Torturen, die angeblich für das Opfer Kind mit einem Strafverfahren verbunden sind, tatsächlich noch geben (wenn, dann scheint das allenfalls noch örtlich und eher im Justiz- als im Polizeibereich möglich zu sein), dann sind diese unverzüglich durch Kind-gerechte und opferfreundliche Verfahrensweisen zu ersetzen.

Ein Grund dafür, den oder die Täter völlig unbedrängt und unverfolgt zu lassen und ihn für seine Tat(en) nicht zur Verantwortung zu ziehen, können und dürfen Kind- und opferfeindliche Bedingungen im Rahmen eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens niemals (mehr) sein. Dies schon deshalb nicht, weil Täter, die Kindern sexualisierte Gewalt antun, in hohem Maße Wiederholungstäter sind.

Allein der Strafverfolgungszwang i.S. von § 163 der Strafprozessordnung widerspreche dem Opferschutz und habe für das Opfer Kind unzumutbare und schädigende Folgen, so wird weiter argumentiert.

Dass manche unumgänglichen Fragen und Ermittlungsvorgänge grundsätzlich wenig Kind- und opferfreundlich sind, liegt in der Natur der Sache.

Sie können jedoch immer so gestaltet werden, dass sie für das kindliche Opfer verständlich und zumutbar sind und keine Sekundärschäden bewirken.

Zudem kann der Strafverfolgungszwang von der Polizei außer Kraft gesetzt werden, indem die Staatsanwaltschaft ersucht wird, das Verfahren aus Opferschutzgründen (vorübergehend) einzustellen. Damit kann, wenn erforderlich, dem Opferschutz die erforderliche Priorität eingeräumt werden und das Verfahren gegen den oder die Täter kann in aller Regel ohne jeglichen Nachteil zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Auch der Strafverfolgungszwang rechtfertigt es also nicht, dass aus Opferschutzgründen auf ein Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Tatverdächtige und Täter verzichtet wird.

Das ist auch und vor allem deshalb bedeutsam, weil die Strafverfolgung und Verurteilung des Täters in vielen Fällen einen ausgesprochen opferfreundlichen und zur Aufarbeitung eines solchen Geschehens sehr wichtigen Beitrag leisten kann:

Täter, die Kinder sexuell motiviert angreifen und sexualisierte Gewalthandlungen an ihnen vornehmen, versuchen immer wieder, Schuldgefühle in ihre kleinen Opfer zu verpflanzen. Dies deshalb, weil sie wissen, dass Kinder, die sich schuldig oder auch nur mitschuldig an solchen Geschehensabläufen fühlen, schweigen. Diese implantierten und belastenden Schuldgefühle werden von den Kindern genommen, wenn die Schuldfrage geklärt und der Täter verurteilt werden kann.

Die **Kultur des Wegschauens und Schweigens** und die aus (vorgegebenen) Opferschutzgründen staatlich verordneten und vielfach missbrauchten „Schweigepflichten“ haben neben anhaltend hohen Dunkelfeldern und einem äußerst wirksamen Täterschutz weitere, geradezu groteske und fatale Folgen:

Sie bewirken, dass die mit solchen Hinweisen und Delikten befassten Behörden und Institutionen unabhängig voneinander agieren und dabei höchst unterschiedliche und oft gegensätzliche Wege (und Irrwege) gehen.

Ein in vielen Fällen wünschenswerter und notwendiger Erfahrungs- und Informationsaustausch wird verhindert und vermieden.

Sie bewirken, dass **allein der Zufall, wo** der Hinweis auf ein solches Geschehen eingeht darüber entscheidet, wie mit einem solchen Verdacht oder Delikt umgegangen wird (Jugendbehörden, Kinderschutzbund und Andere leiten häufig keine Ermittlungen und keine Strafverfolgungsmaßnahmen ein, Polizei und Staatsanwaltschaft verfahren gegensätzlich).

Sie ermöglichen es, dass Täter, die Kinder sexuell ausbeuten, in diesem Land vielfach völlig unbehelligt und unverfolgt bleiben obwohl dem Kindeswohl verpflichtete Personen, Institutionen oder Behörden von einem solchen Verdacht oder Delikt wissen.

Sie sind verantwortlich dafür, dass zahlreiche, sexuell motivierte Vergehen und Verbrechen an Kindern ungesühnt bleiben und dass die Täter unter Umständen weiterhin die Möglichkeit haben, sich an ihrem Opfer oder an anderen Kindern zu vergehen.

Letztlich führen sie zu der Perversion, dass Tatverdächtige unter Umständen selbst darauf einwirken und darüber entscheiden können, ob gegen sie ermittelt wird oder nicht (so z. B. dann, wenn der Erziehungsberechtigte zugleich Täter ist und auf den das Kind behandelnden Arzt entsprechend einwirkt).

Anzeigepflicht – notwendig, vielfach gefordert und dennoch kurzerhand vom (Runden) Tisch gefegt

Bei derartigen Gegebenheiten und Folgen einer täterfreundlichen und vielfach missbrauchten Gesetzgebung verwundert nicht, dass vermehrt eine Anzeigepflicht (unter bestimmten Voraussetzungen und bei bestimmten Verdachtslagen) diskutiert und gefordert wird.

Im Entwurf einer Richtlinie der Europäischen Union vom März 2010 ist für die mit dem Delikt betrauten Institutionen und Behörden aller EU-Mitgliedstaaten eine Anzeigepflicht vorgesehen, liegen Hinweise auf den sexuellen Missbrauch eines Kindes vor.

Dieser Entwurf ist noch in der Diskussion.

Schon aber sind „Weichmacher" am Werk, um das Europäische Parlament von seinem Vorhaben abzubringen, eine Anzeigepflicht zu verhindern und sie nach deutschem Vorbild in **„selbstverpflichtende Leitlinien"** umzuwandeln.

Solche **Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden** wurden Ende des Jahres 2011 auch vom **Runden Tisch der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich"** verabschiedet.

Eine **Anzeigepflicht** wurde schon bald nach der ersten Zusammenkunft von diesem, von den Ministerinnen für Bildung, für Familie und für Justiz aufgrund der Enthüllungen über den sexuellen Missbrauch von Kindern in katholischen Einrichtungen im Jahre 2010 eingerichteten, „Runden Tisch" gefegt.

Begründet wurde diese Entscheidung mit den immer wieder genannten und hinlänglich bekannten Argumenten des Opferschutzes.

Dabei dürfte den Initiatorinnen und „Expert(inn)en" an diesem „Runden Tisch" der Bundesregierung kaum entgangen sein, dass sich solche Leitlinien gerade in jüngster Zeit immer wieder als untaugliche Instrumente erwiesen haben, um die anhaltend prekäre Situation im Bereich des sexuellen Missbrauch von Kindern im In- und Ausland entscheidend zu verändern.

Spätestens die Enthüllungen und der Skandal wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern in katholischen Einrichtungen Deutschlands im Jahre 2010 machten deutlich, dass **die von den katholischen Bischöfen bei der Herbstkonferenz des Jahres 2002 verfassten Leitlinien** mit ihren 16 Punkten völlig ungeeignet waren, um den sexuellen Missbrauch Minderjähriger hinter Kirchenmauern einzudämmen oder gar zu verhindern.

Vielmehr bildeten diese Leitlinien eine durchaus geeignete Grundlage für das verbreitete Verschweigen, Verdrängen und Vertuschen einschlägiger Vorkommnisse hinter Kirchenmauern. Der Not gehorchend wurden von den katholischen Bischöfen nach dem Bekanntwerden von zahlreichen Missbrauchshandlungen durch Kirchenangehörige in den verschiedensten katholischen Einrichtungen am 23. August 2010 neue, auf 55 Punkte erweiterte und verschärfte

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet.

Trotz der Erweiterungen, Konkretisierungen und Verschärfungen lassen diese Leitlinien weiterhin zu, dass Hinweise auf den sexuellen Missbrauch von Kindern kircheninternen geregelt werden, so dass weiterhin ignoriert, verschwiegen und vertuscht werden kann.

Auch sie scheinen also wenig geeignet, diese Kriminalität zum Nachteil der Kirche anvertrauter Kinder einzudämmen oder zu beheben.

Der Tag wird kommen, so ist begründet zu vermuten und zu befürchten, an dem auch diese Leitlinien die Katholische Kirche wieder einholen werden.

Interessant erscheint, dass die vom „Runden Tisch" der Bundesregierung Ende des Jahres 2011 verabschiedeten Leitlinien denen der Katholischen Bischöfen aus den Jahren 2002 und 2010 in Form und Inhalt sehr ähnlich sind.

Und das, obwohl sich die Leitlinien aus dem Jahr 2002 als völlig unbrauchbar erwiesen haben und die aus dem Jahr 2010 nicht viel mehr zum Guten hin bewirken dürften!

Doch nicht nur die Leitlinien der Katholischen Kirche sind als unwirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung des sexuellen Missbrauchs von Kindern anzusehen.

Der Deutsche Reiseverband (DRV), um ein weiteres Beispiel zu nennen, welchem nahezu alle namhaften Reiseveranstalter angehören, unterzeichnete im Jahre 2001 einen Verhaltenskodex und verpflichtete sich dabei, sich im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Deutsche in den verschiedensten Regionen dieser Welt zu engagieren.

Zugesichert wurden unter anderem

- eine entsprechende Unternehmensphilosophie,
- ein Einwirken auf die Vertragspartner,
- die Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter(innen),
- ein Einwirken auf Kunden und eine Sensibilisieren der Kunden

Nach über 10 Jahren sind die aller Ehren werten Vorhaben allerdings nicht mehr als ansatzweise umgesetzt.

Wer von uns wurde jemals vom Reiseveranstalter vor Antritt seiner Urlaubsreise hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Zielland informiert oder sensibilisiert?

Die am „Runden Tisch" der Bundesregierung getroffene Entscheidung einer strikten Ablehnung der überfälligen und vielfach geforderten Anzeigepflicht ist nicht nur sehr täterfreundlich und damit zugleich opferfeindlich.

Sie ist auch nicht zeitgemäß und den Gegebenheiten nicht angepasst. So blieben bei den Beratungen und Entscheidungen am „Runden Tisch" längst praktizierte, opferfreundliche Verfahrensweisen bei der Ermittlungstätigkeit und Strafverfolgung offensichtlich unberücksichtigt.

Dieser „Runde Tisch" mit seinen Initiatorinnen und „Expert(inn)en" wurden jedoch nicht nur wegen der strikten Ablehnung der in jüngster Zeit vermehrt geforderten Anzeigepflicht sondern auch aus anderen Gründen – zum Teil sehr heftig – kritisiert.

Von „politischem Lügentheater" war zu lesen. Dass es weniger die Absicht des „Runden Tisches" gewesen sei, den Kindern zu ihren Rechten und zu mehr Schutz zu verhelfen als sich mit dem Thema zu profilieren, wurde den Initiatorinnen vorgeworfen.

Dass allein die Wogen geglättet werden sollten, die der Kirchenskandal verursachte, wurde vermutet.

Auch die Zusammensetzung des „Runden Tisches“ sei nicht sachgerecht und nur schwer nachvollziehbar, wurde bemängelt.

Die Bundesministerinnen und Initiatorinnen des „Runden Tisches“ sahen das freilich ganz anders:

„Im Rahmen des Runden Tisches ist es gelungen, das Wissen all jener zu bündeln, die sich seit Jahren in Theorie wie Praxis mit dem Thema beschäftigen“, so wird im Abschlussbericht vom 30.11.2011 festgestellt.

Das erscheint allerdings in der Tat mehr als fraglich. Ein Blick auf die insgesamt 61 Teilnehmer beweist eher das Gegenteil.

Vertreten waren neben zahlreichen Bundestagsabgeordneten aus allen Lagern der Deutsche Anwaltverein, der Deutsche Richterbund, die Bundesrechtsanwaltskammer, das Zukunftsforum Familie, der Verband alleinerziehender Mütter und Väter, die Freie Wohlfahrtspflege, der Deutsche Olympische Sportbund, die Bundesschülerkonferenz, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, die Deutsche Bischofskonferenz, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände…

Nicht wenige der Teilnehmer und teilnehmenden Organisationen scheinen vom Thema und von der Möglichkeit eines hilfreichen Beitrags zur Verbesserung der Situation im Deliktsbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern so weit entfernt, wie Tierschützer, Bierbrauer oder Somalia von der Landung auf dem Mond.

Namhafte, über Jahre hinweg erfolgreich arbeitende und mit hoher Kompetenz und viel Erfahrung ausgestattete Beratungsstellen waren dagegen offensichtlich nicht erwünscht und nicht an den „Runden Tisch“ geladen.

Opferverbände beklagten sich, dass auch sie nicht oder nicht angemessen an den Gesprächen beteiligt wurden.

Sie alle sind – was bei manchen an „Runden Tisch“ Versammelten fraglich erscheint – mit dem Wissen und der Erfahrung ausgestattet, auf das bei einem ernsthaften Versuch, Kinder besser vor sexueller Ausbeutung zu schützen, nur schwerlich verzichtet werden kann.

Auf die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 2009 und 2010 wird im Abschlussbericht des „Runden Tisches“ Bezug genommen und sie werden kommentiert.

Demnach müsste den Verantwortlichen der runden Tafel bekannt sein, dass sich auch die Polizei in hohem Maße mit diesen Delikten zu beschäftigen hat.

Dennoch: Auch die Polizei wurde nicht an den Runden Tisch geladen. Auch auf ihre Erkenntnisse und Erfahrungen wurde verzichtet.

Das ist nicht nur ein bedauerliches Versäumnis, das ist ein Affront!

Keine andere Einrichtung oder Institution hat so viele Erkenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit diesen Taten und Tätern, mit den Tatgelegenheitsstrukturen, den Tatabläufen, den Tatorten und mit den Opfern, wie die Polizei.

In den kriminalpolizeilichen Vernehmungen und Befragungen steht all das, was tatbegünstigend, tatfördernd oder tatverhindernd wirkt.

Die kriminalpolizeilichen Akten sind eine wahrte Fundgrube an unverzichtbaren Erkenntnissen für jede wirksame Prävention und Repression. Kaum eine andere Institution hat sich zudem während der vergangenen Jahre so intensiv wie erfolgreich um eine sach- und opfergerechte Bearbeitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern bemüht, wie die Polizei, allen voran die kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter(innen).

„Mehrfachvernehmungen sollten stärker als bisher vermieden werden“, empfehlen die „Experten“ am „Runden Tisch“ unter anderem in ihrem Abschlussbericht.

Eine Empfehlung, die in ihrer Aktualität dem Schnee von gestern gleicht und in den Ohren kriminalpolizeilicher Ermittler(innen) so höhnisch wie peinlich klingt.

Wissen sie doch, dass Kinder überhaupt nicht vernommen sondern befragt werden sollten, weil in der Vorstellungswelt eines Kindes nur böse Menschen zur Kriminalpolizei vorgeladen und vernommen werden.

Wissen sie doch auch, dass Mehrfachbefragungen nicht nur stärker als bisher vermieden sondern nach Möglichkeit überhaupt nicht (mehr) durchgeführt werden und durch Video-Befragungen in Kind-gerechter Umgebung (im Kinderzimmer, einem kinderfreundlichen Raum oder im Sandkasten) ersetzt werden sollen. So jedenfalls praktizieren kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter(innen) den Opferschutz, von dem am „Runden Tisch“ und anderswo so viel geredet wurde und geredet wird.

Dann wurde der „Runde Tisch“, an welchem über eineinhalb Jahre hinweg in nicht öffentlichen Sitzungen nach Möglichkeiten der Aufarbeitung, Verhaltensregeln und Lösungen im Umgang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern gesucht wurde, wegen der vorgenommenen Einschränkung der Problematik auf „private und öffentliche Einrichtungen und den familiären Bereich“ gerügt.

Warum die sexuell motivierten Vergehen und Verbrechen an Kindern, die außerhalb privater und öffentlicher Einrichtungen und außerhalb der Familie stattfinden, von den Diskussionen an diesem „Runden Tisch“ ferngehalten wurden, bleibt in der Tat rätselhaft und entbehrt jeder Logik.

Wenn eine 13-Jährige von einer Horde 17- und 18-Jähriger im Wald oder Pkw vergewaltigt oder ein 6-Jähriger vom Spielplatz oder Schulweg aus verführt wird, dann ergeben sich in Prävention wie Repression mindestens so viele und so schwerwiegende Probleme wie bei innerfamiliären Vorkommnissen oder bei Taten hinter Heim-, Internats- und Kirchenmauern.

Rätselhaft bleibt auch, warum der Tatort Internet ebenso unberücksichtigt blieb, wie die von Deutschen begangenen Auslandsstraftaten. So rätselhaft und fragwürdig, wie die sehr schnell erfolgte und beharrlich verteidigte Ablehnung einer Anzeigepflicht aus vorgegebenen Opferschutzgründen auch.

Es sind allerdings Gründe denkbar, die für all das ausschlaggebend gewesen sein könnten. Das gesamte Ausmaß dieser Kriminalität zu verschleiern und auf diese Weise **den guten Ruf des Hauses zu wahren**, ist einer davon.

Es gab in der Vergangenheit zahlreiche „Runde Tische“ auf allen Ebenen, an denen das Thema „Sexueller Missbrauch von Kindern“ erörtert wurde, ohne dass dabei jemals entscheidende Fortschritte im Kampf gegen diese Kriminalität erzielt worden sind.

Selten waren die Ergebnisse so dürftig, so enttäuschend und in Teilen so unbrauchbar und dazu kontraproduktiv, wie am Ende dieser Tafel am Ende des Jahres 2011.

Eines allerdings wurde mit diesem „Runden Tisch“ der Bundesregierung erneut und in seltener Deutlichkeit bewiesen:

Wenn es ein Maßstab für den Zustand einer Gesellschaft ist, wie sie mit ihren Kindern umgeht und wie sie ihre Kinder (und die Kinder Anderer) schützt, dann ist es um die unsere nach wie vor nicht gut bestellt.

Verbrechen aus Ehre?

Abriss eines furchterregenden Phänomens

Dipl. Sozialwirtin Dorothee Dienstbühl, Promovendin an der Humboldt-Universität zu Berlin im Fach Politikwissenschaften

Es sind Verbrechen wie jene: In Stolzenau erschießt der Iraker *Ali Askar Hasso* seine 13-jährige Tochter, weil sie ein freies und selbstbestimmtes Leben führen möchte. *Gönül Karabey* wird in Wiesbaden von ihrem Bruder erschossen, nachdem sie von ihrer Familie verstoßen wurde, weil sie sich trotz Verheiratung mit einem Türken, der in Italien lebte, in einen Deutschen verliebte. Oder der Mord an der 36-jährigen *Selma*, die von ihrem geschiedenen Ehemann erschossen wurde. Sogenannte Ehrenmorde sind etwas völlig Fremdes und Unverständliches in westlichen Zivilisationen. Die Fälle offenbaren die Existenz von Parallelgesellschaften und sind Beispiele für das Scheitern der Integration in das demokratische System. Ehre als Begriff steht in solchen patriarchalischen Strukturen über den Grundrechten eines Menschen und damit einhergehend vor allem gegen die in Deutschland rechtlich verbürgte sexuelle Selbstbestimmung eines Jeden. Die Hintergründe solcher Taten und ihr kultureller Hintergrund werden nachfolgend näher erläutert.

Der strapazierte Ehr-Begriff

Die meisten Definitionen von Ehrenmord sprechen drei Elemente an, die eine zentrale Bedeutung für die Beschreibung des Phänomens haben: (1) er wird meist an Frauen oder Mädchen durch ihre männlichen Verwandten begangen; (2) er hat die Wiederherstellung der kollektiven Familienehre zum Ziel und (3) er wird von den Tätern und darüber hinaus auch von einem relevanten sozialen Umfeld als eine notwendige Reaktion auf eine Verletzung von Verhaltensnormen durch das Opfer gerechtfertigt, die einer strengen für Frauen geltenden Sexualmoral entspringen.[1] Ehre als Motiv einer grausamen Gewalttat ist in westlichen Zivilisationen nicht nachvollziehbar. Grund ist die unterschiedliche Auslegung des Begriffes. Ehre drückt in der deutschen Sprache ein besonders positives, vornehmes, erhabenes Gefühl aus; sie ist stets mit Wertschätzung verbunden.[2] Dieses muss sich ein Mensch verdienen – genau so wie den Respekt eines Gegenübers. Beispielsweise in der türkisch-islamischen Kultur dagegen wird die *namus* nicht verdient, sondern verteidigt. Wer seine Ehre nicht verteidigt, wird zum *namussuz adam*, zum ehrlosen Mann – das Schlimmste, was einem Türken passieren kann.

Dieser Ehr-Begriff impliziert in muslimischen Gesellschaften eine bestimmte Rolle der Frau: die ihrem Mann ergebene Ehefrau und für die Familie sorgende Mutter. Sie ist die Bewahrerin der Familienehre und trägt somit dafür Sorge, dass der Familie Respekt und Achtung entgegengebracht wird. Verhält sie sich ehrlos, beschmutzt sie auch das Ansehen ihrer Familie. Das Frauenbild ist innerhalb dieser patriarchalischen Strukturen sehr eng ausgelegt, entsprechend schnell kann ihr Verhalten Ehrlosigkeit herbeiführen. Bereits geringe „Vergehen", wie etwa das Schreiben eines Liebesbriefes, Händchenhalten oder sogar nur Blickkontakt mit einem Mann können als Makel angesehen werden. Damit eine Frau nicht erst außerhalb der Ehe eine Beziehung eingehen kann, ist es Ziel, sie möglichst jung zu verheiraten. Die Ehrbarkeit der Frau muss auch nach außen hin demonstriert werden und ist in Traditionen und Symbolen manifestiert. Beispielsweise bei einer türkischen Hochzeit kommt dem *roten Band* eine besondere Bedeutung zu. Dies steht bei der Vermählung für das Blut das die Braut in der Hochzeitsnacht vergießen wird, da sie noch Jungfrau ist (sein muss) bevor sie heiratet. Trägt sie dies nicht, so bringt sie ihrer Familie Schande. Der Vater oder der große Bruder der Braut bindet kurz vor der Hochzeitsfeier das rote Band um die Taille der Braut, dabei öffnet und schließt er es jeweils drei Mal. Bei der Verlobung werden die Ringe mit einem roten Band verbunden und dann wird das entweder von der Mutter, dem Vater oder einem älteren Familienmitglied der Familie durchgeschnitten. Solche Traditionen werden auch in den folgenden Generationen derer, die in der Türkei geboren wurden und beispielsweise aufgrund einer Arbeit nach Deutschland kamen, fortgeführt.

Hintergründe und Aufkommen von Ehrgewalt

Nach Schätzungen der UNO wurden in jährlich weltweit etwa fünftausend Mädchen und junge Frauen Opfer von Ehrverbrechen, andere Berichte sprechen von 10.000.[3] Einem Bericht der pakistanischen Menschenrechtskommission zufolge waren 28 von 36 (78 %) in einem Monat registrierten (Ehren-)Mordopfern weiblich.[4] Weiterhin sind zahlreichen Fälle von schweren Verletzungen und Verstümmelungen bekannt, aber nicht sicher dokumentiert. Der Ehebruch *Zina* rechtfertigt in Pakistan die Praxis des *Karo-Kari*, des Ehrenmordes, bei dem das Opfer regelrecht geschlachtet und vor allem das Gesicht vollkommen zerstört wird.[5] In allen betroffenen Kulturen sind die Opfer überwiegend weiblich. In der Türkei fallen alljährlich zahlreiche Menschen Ehrverbrechen zum Opfer.[6] 2011 wurden in Deutschland etwa 15 Fälle von Ehrenmord dokumentiert.[7] Ein Opfer war männlich, alle anderen weiblich. In der Regel waren die Täter die Männer bzw. Exmänner, Brüder oder Väter der Opfer. 2010 wurden 23 und 11 Mordversuche registriert. Darunter war ein Mann Opfer eines Mordes und vier Männer Opfer von Mordversuchen. Diese Zahlen bürgen nicht für das tatsächliche Aufkommen von Ehrmorden. Auch werden solche als Unfälle

getarnt, die Opfer werden in den Selbstmord getrieben oder für die Tat ins Ausland gebracht, um sie zu vertuschen.

Auslöser ist nicht selten die Widersetzung einer Frau gegen ihre Zwangsverheiratung oder ihr Ausbruch aus der Ehe. Bereits die erzwungene Eheschließung ist ein Gewaltakt aus einem Ehrempfinden heraus, die häufig mit weiteren Formen der Gewaltausübungen einhergeht, besonders physischen und psychischen Misshandlungen. Weiterhin besteht häufig innerhalb der bestimmten Ehen ein zusätzliches Verwandtschaftsverhältnis zwischen Mann und Frau; beispielsweise handelt es sich um Cousin und Cousine. Opfer von Ehrverbrechen können auch Männer sein, wenn sie beispielsweise aus ihrer (Religions-)Gemeinde austreten und konvertieren wollen, homosexuell oder drogenabhängig sind. Ehrverbrechen sind nicht per se religiös motiviert. Sie entstammen solchen streng traditionalistischen Systemen, die dem Mann mehr Rechte einräumen als einer Frau. Es ist jedoch unbestritten, dass die Fälle, die in Europa bekannt wurden, von Tätern aus einem islamischen Kulturkreis begangen wurden. Allerdings verfügt der Ehrenmord in dem gesetzlichen Regelwerk des Islam, der *Schari'a*, über keinerlei Basis.[8] Somit gilt er als Mord, welcher die Todesstrafe zur Folge hat. Ehrenmorde kommen gehäuft in ärmeren Ländern und hier in Gemeinschaften vor, die besonders von gesellschaftlicher Exklusion bedroht sind. Deswegen kann allerdings nicht automatisch auf ausschließlich bildungsferne Schichten geschlossen werden.

Diese Formen von Gewalt sind für jeden demokratisch gesinnten Menschen rational und emotional nicht zu verstehen. Ebenso wenig lassen sie sich monokausal erklären. Es mag auch sein, dass es ob ihrer Ungeheuerlichkeit keine zufriedenstellenden Erklärungen gibt, da eine solche archaische Lebenshaltung nicht akzeptiert werden kann. Die Schwierigkeiten in der Erklärbarkeit des Phänomens schlagen sich indes in der Strafverfolgung nieder.

Ehrenmorde in Ermittlung und Strafverfolgung

Die Einordnung eines Ehrenmordes müsste nach deutschem Strafrecht eindeutig als Tötung aus niedrigen Beweggründen und damit ein Mord gem. § 211 StGB eingeordnet werden. Maßgeblich ist die Rechtsprechung des BGH, in der es im Wesentlichen um die Frage des Vorliegens des Mordmerkmals „aus sonstigen niedrigen Beweggründen" i. S. v. § 211 StGB geht. Grundsätzlich ist ein Beweggrund laut BGH dann als „niedrig" einzustufen, wenn er nach allgemeiner sittlicher Wertung auf niedrigster Stufe steht und als besonders verachtenswert erscheint, wobei auf eine Gesamtwürdigung der äußeren und inneren Tatmotive abgestellt werden muss.[9] Im Hinblick auf Taten mit einem ehrbezogenen Motiv hat der BGH 1994 feststellend entschieden, dass als Maßstab für die Bewertung des Beweggrundes, den subjektiven Tatbestand, grundsätzlich die Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland heranzuziehen sind, nicht solche einer Volksgruppe, deren Rechtsauffassung nicht die Werte eines demokratischen Rechtsstaates anerkennt.[10] Entsprechend ist die Verteidigung der Ehre durch eine Gewalthandlung als niedriger Beweggrund zu werten. Allerdings spielt die Frage des Kulturkonflikts auch bei der rechtlichen Bewertung von Ehrenmorden in Deutschland eine wichtige Rolle. Immer wieder ist in der öffentlichen Diskussion von mildernden Umständen bei der prozessualen Beurteilung von Ehrenmordtätern die Rede. Und tatsächlich gibt es Ausnahmeregelungen: Wenn ein Täter mit den in seiner Heimat gelebten Anschauungen derart verwurzelt ist, dass er deswegen die in Deutschland gültigen Bewertungen seines Motivs nicht nachvollziehen kann, sind ihm die Niedrigkeit der Beweggründe seiner Tat subjektiv nicht zurechenbar. Entsprechend kommt es somit auch zu Verurteilungen wegen Totschlages.[11] Dies ist kritisch zu sehen, da „Kultur" als Motiv nicht die Verwerflichkeit der Tat mindert.

Ehrenmorde sind Beziehungstaten. Die meisten in Deutschland registrierten Ehrverbrechen werden von männlichen Türken begangen (im Schnitt etwa 75 %). Die Beziehung des Täters zum Opfer ist in ca. einem Drittel der Fälle die des Ehemanns oder Ex-Ehemanns, in einem knappen Drittel die des Bruders des Opfers, in ca. 20 % des Vaters des Opfers; in ca. 10 % handelt es sich um ein anderes männliches Familienmitglied; selten werden Ehrenmorde durch die Mutter oder eine fremden Person (Auftragsmord) begangen.[12] Dieser Fall ist für die Aufklärungsarbeit der Polizei freilich der denkbar schwierigste, da zwischen Täter und Opfer keine Beziehung besteht und die Auftragsgeber, sprich die Angehörigen, dafür Sorge tragen werden, zum Tatzeitpunkt ein wasserdichtes Alibi zu haben. Auch sind belastende Aussagen aus der Familie bei Ehrenmorden äußerst selten. Selbst Angehörige, wie z. B. Schwestern der Opfer schweigen aus Angst oder Unsicherheit darüber, ob die Tat nicht doch rechtens war.

Wenn ein Mord vorliegt, den Polizisten als Ehrenmord einstufen, können folgende Fragen hilfreich für die Ermittlungen sein:

- Wie religiös waren die Familienmitglieder des Opfers, sowie deren Exmann, dessen Familie und Verwandtschaft? Aus welcher Gegend stammen sie genau?
- (Wie) kam eine Heirat des Opfers zustande? (Wenn nein: warum nicht?)
- Wie traditionell wurde sie begangen? (Bsp. Bei türkischen Hochzeiten: wer hat das rote Band um die Taille des Opfers zur Vermählung gebunden?)
- Gab es Beobachtungen von Ärzten / Lehrern / Freunden des Opfers über mögliche Gewalthandlungen gegen das Opfer vor dem Mord?
- Wenn sie erschossen oder erstochen wurde: in welche Körperregion wurde die Gewalthandlung angesetzt?
- Gab es eventuell „Beigaben" / Symbole am Tatort oder später am Grab des Opfers?

Generell muss man sich hinsichtlich des Motivs über eines im Klaren sein: ein Ehrenmord stellt kein Akt des Hasses dar. Aus Sicht der Familie des Opfers geht es um Bestrafung der Herbeiführung einer Schande und dadurch Rettung der Familien-Ehre. Durch den Tod des Opfers ist die von ihr herbeigeführte Schande abgegolten, damit der Frieden wieder hergestellt; in einigen Familien kann um das Opfer sogar wieder getrauert werden.

Politische Dimension und Gegenmaßnahmen

Hier registrierte Ehrenmorde der letzten Jahre wurden auch von Männern, die in Deutschland geboren sind und aufwuchsen, begangen. Gerade diese Täter erwecken öffentliche Diskussionen nach dem Scheitern der Integration und den spezifischen Problemen der Migrationssituation. Die Dauer des Aufenthalts ist jedenfalls kein Indikator für die persönlichen Haltung gegenüber dieser Art von Gewalttaten. Vielmehr sind die in der Familie gelebten Verhaltensdispositionen zum Thema Ehre und der Umgang mit Gewalt maßgeblich. Nur

wenige empirische Studien untersuchen solche Einstellung und ihre Entwicklung unter Einbeziehung der Aufenthaltsdauer in Deutschland. Auch müsste die Bandbreite der ganz unterschiedlich gelebten Kulturen, die beispielsweise auch unter türkisch-stämmigen Einwanderern stark ausdifferenziert sind, berücksichtigt werden.[13]

In den vergangenen Jahren ist das Thema Ehrengewalt und Ehrenmord stärker in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. Vor allem auch, weil sie Integrationsproblematiken offensichtlich machen, die generell im politischen Raum ungern diskutiert werden.

Zu schnell haftet etwaigen Kritiken der Generalverdacht gegen fremdländische Kulturen und damit Diskriminierung an. Freilich werden solche Debatten auch von ausländerfeindlichen Strömungen missbraucht, um Misstrauen gegen kulturelle Minderheiten zu schüren und diese für eigene Zwecke zu nutzen. Doch auch Organisationen zum Schutz von Frauen und Einrichtungen der Opferhilfe haben sich des Themas angenommen. Entsprechend hat neben der öffentlichen Sensibilisierung ein spezielles Hilfsangebot für Opfer von Ehrverbrechen und Zwangsverheiratung zugenommen.[14] Besonders die Arbeit in Frauenhäuser ist durch Ehrverbrechen geprägt.

Diese beklagen, dass sie nicht genug Mittel haben, um bedrohte Frauen zu schützen. Oftmals fehlen ihnen, trotz Kooperationen mit den ansässigen Agenturen für Arbeit, Möglichkeiten, solchen Frauen eine Unabhängigkeit sichernde berufliche Ausbildung zu verschaffen. Oftmals bleibt Helfern nur die Gewährung von Schutz auf Zeit, Beratung und psychologischem Beistand.

Um eingreifend helfen und beistehen zu können ist es wichtig, Ehrmorde nicht schlichtweg als islamische Gegebenheit zu betrachten und damit die ganze Kultur und Religion zu verurteilen. Das traditionelle Korsett, in dem sich das Opfer bewegt, lässt diesem nur wenig Freiraum und erzeugt einen permanenten Zustand der Angst und Zerrissenheit. Betroffene Mädchen und Frauen befinden sich oftmals in einem zerreisenden Zwiespalt zwischen dem Wunsch, sich ihren Eltern zu fügen und dem nach einem selbstbestimmten Leben. Dementsprechend äußern sich Vertrauenspersonen in keinem Fall negativ über die Eltern, selbst wenn die körperliche und psychische Gewalt gegen das Opfer ersichtlich ist. Alle Intervention von Helfern muss die Gefahr, die von der ausgeübten familiären Kontrolle ausgeht, berücksichtigen. Dies macht die Arbeit mit den Betroffenen zu einer denkbar schwierigen Gratwanderung. Die Mitarbeiterinnen solcher Einrichtungen werden zudem nicht selten selbst von Familienangehörigen eines Opfers bedroht.

Der kulturellen, durch die Familie geführten Indoktrination kann man mit politischen Maßnahmen von Außen kaum begegnen. Zu starr sind die sozialen Gefüge und meist viel zu eng ist der Bewegraum der betroffenen Frauen. Um diese erreichen zu können, auch um ihnen Angebote zur Hilfe überhaupt erst zutragen zu können, müssten solche innerhalb der Subkulturen bekannt sein. Aber auch das setzt voraus, dass die Betroffenen bereits wissen, dass ihnen Unrecht angetan wird und sie die Ungerechtigkeit, die ihnen widerfährt, als solche empfinden. Eine Chance, um Ehrgewalt und vor allem Morde im Namen einer falsch verstandenen Ehre hierzulande wirkungsvoll entgegen zu treten, wird es nur gemeinsam mit den Migranten selbst geben. Solche, die integriert sind und sich in ihrem Zielland zuhause fühlen sind daher verstärkt aufgefordert, sich für die demokratischen Werte öffentlich zu engagieren.

Anmerkungen

1 Oberwittler, D. / Kasselt J.: Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005, Köln 2011, S. 12.
2 Um ehrbar zu sein, bedarf es des ehrenhaften Benehmens und damit verbundener Eigenschaften wie Milde, Gnade, Hilfsbereitschaft und Achtung des Gegenübers, vgl. Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, 8. Auflage 2005.
3 Netzwerk gegen Gewalt (Hrsg.): Gewalt im Namen der Ehre, Wiesbaden 2009, S. 4.
4 Angaben aus einem Bericht der Daily Times vom 26. Mai 2007, online abrufbar unter: www.dailytimes.com.pk/default.asp?page=2007\05\26\story_26-5-2007_pg13_4 (letzter Zugriff 18.12.2011).
5 Der pakistanische Minister für Landwirtschaft und Ernährung hat sich sogar in einer Parlamentsdebatte positiv zum Ehrenmord als Tradition geäußert, da dieser Rechnung für die Ordnung in Pakistan trage, vgl. Kelek, N. in Welt-online vom 27.07.2007www.welt.de/kultur/article1059614/Der_Sex_Trieb_des_Mannes_als_Mass_aller_Dinge.html (letzter Zugriff am 18.12.2011).
6 Nach polizeilichen Angaben aus Ankara sind die Ermordeten allerdings häufiger junge Männer.
7 Aufführung bekannt gewordener Ehrenmorde, unter: www.ehrenmord.de/doku/elf/doku_2011.php (letzter Zugriff am 18.12.2011 / vorläufiger Stand ohne versuchte Morde).
8 Die Berliner Anwältin Seyran Ateşkritisiert indes die fehlende Frontstellung gegen diese Verbrechen und bemängelt, dass Migranten noch zu wenig gegen Ehrenmorde täten, in: Der Tagesspiegel vom 06. Februar 2007. Zudem offenbarte eine Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Metropol unter türkischen Studenten aus dem Jahr 2006 eine breite Zustimmung für Ehrenmorde als legitimes Mittel als Reaktion auf die Verletzung der Familienehre bis zu 30 Prozent. Besonders hoch war die Zustimmung an osttürkischen Universitäten. Dem entgegen steht das im Jahr 2005 in Kraft getretene neue türkische Strafgesetzbuch, welches für die vorsätzliche Tötungen aus Gründen der Tradition erschwerte lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht (gem. Art. 82 lit. des türk. Strafgesetzbuches). Daneben existiert in Art. 38 Abs. 2 türk. StGB eine allgemeine Strafschärfungsvorschrift für Anstiftung unter Verwandten eines nicht mit dem Anstifter verwandten Kindes. Mit diesen Regelungen soll dem Umstand begegnet werden, dass oft ein Familienrat einen Minderjährigen zur Begehung eines Ehrenmordes bestimmt, da diesem eine vergleichsweise milde Strafe droht.
9 Vgl. BGHSt 2, 63; 3, 132 f.
10 BGH NJW 1995, 602.
11 Dabei ist auch maßgeblich, wie lange und in welchem Umfang der Täter die Gelegenheit hatte, sich mit den in Deutschland geltenden Wertmaßstäben bekannt zu machen, vgl. BGH 2 StR 452/03; BGH 5 StR 538/01
12 Vgl. EU-Studie im Auftrag von Femme des Terres (Stand 2005), online verfügbar unter: www.ehrverbrechen.de/1/images/downloads/literatur/EU-Studie_Ehrenmord_2011.pdf (letzter Zugriff am 18.12.2011).
13 Oberwittler, D. / Kasselt J.: Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005, Köln 2011, S. 38.
14 Hilfsangebote sind beispielsweise in der Infobroschüre Gewalt im Namen der Ehre, Wiesbaden 2009 aufgeführt, online anzufordern unter: www.netzwerk-gegen-gewalt.de/; oder unter: www.frauenrechte.de/online/index.php/themen/gewalt-im-namen-der-ehre.html.

Das Verbot der Doppelbestrafung im Recht der Europäischen Union

Prof. Dr. Hans Georg Fischer
em. Professor
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Einleitung

Das Verbot der Doppelbestrafung („ne bis in idem“) ist ein grundlegendes Prinzip eines rechtsstaatlichen Strafrechts. So heißt es diesbezüglich in Art. 103 Abs. 3 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.“ Das hier ausgesprochene Verbot der Doppelbestrafung gilt allerdings nur für **innerstaatliche** Urteile, d. h. **deutsche** Gerichte dürfen eine Person wegen derselben Tat nicht mehrfach bestrafen. Demgegenüber beansprucht der „ne bis in idem“- Grundsatz keine allgemeine Geltung im **zwischenstaatlichen Rechtsverkehr**, d. h. es gibt keinen im Völkerrecht allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, dass eine Person in einem Staat deshalb nicht bestraft werden darf, weil sie wegen derselben Tat bereits in einem anderen Staat bestraft wurde.

Die Gefahr mehrfacher Strafverfolgung wegen derselben Tat tritt in besonderer Schärfe auf, wenn Staaten sich derart zusammenschließen, dass sie im Verhältnis zueinander einen einheitlichen Rechtsraum bilden, der dem Territorium eines einzelnen Staates gleicht oder zumindest ähnliche Züge aufweist. Das ist bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Fall. Die Europäische Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wobei unter „Freiheit“ das Recht der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu verstehen ist, sich im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten prinzipiell frei bewegen und aufhalten zu dürfen. Dieses Recht auf Freizügigkeit könnte aber nicht uneingeschränkt in Anspruch genommen werden, wenn der Angehörige eines Mitgliedstaates befürchten müsste, wegen einer in einem Mitgliedstaat begangenen Straftat nicht nur in diesem, sondern auch in einem anderen Mitgliedstaat bestraft zu werden, so dass die Gefahr der Bestrafung in einem weiteren Mitgliedstaat ihn davon abhalten würde, von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen.

Die Rechtsgrundlagen des Verbots der Doppelbestrafung im Unionsrecht

Der maßgebliche Schritt zur Einführung des Verbots der Doppelbestrafung im Verhältnis zwischen europäischen Staaten erfolgte im Rahmen des am 19. Juni 1990 unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ).[1] Das SDÜ wurde von den genannten Vertragsstaaten außerhalb des Rechts der Europäischen Gemeinschaft als völkerrechtliches Abkommen geschlossen, um im Binnenmarkt als einem Raum ohne Binnengrenzen die Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen abzubauen. Weitere Mitgliedstaaten der EU haben sich dem SDÜ angeschlossen. Das SDÜ enthält in Titel III („Polizei und Sicherheit“) das Kapitel 3 unter der Überschrift „Verbot der Doppelbestrafung“, dessen maßgeblicher Artikel 54 lautet:

„Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.“

Durch das Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union[2] im Rahmen des Vertrages von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 (in Kraft seit dem 1. Januar 1999) wurde das SDÜ mitsamt allen im Zusammenhang mit ihm stehenden Rechtsakten (der sog. Schengen-Besitzstand) in den Geltungsbereich der damals existierenden europäischen Verträge einbezogen, dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV). Die Einbeziehung bewirkte, dass die Artikel des SDÜ auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen des EUV und des EGV als erlassen galten. Durch den Vertrag von Lissabon wurde die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in den Geltungsbereich des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einbezogen.[3] Somit hat Art. 54 SDÜ nunmehr die Eigenschaft von (sekundärem) Unionsrecht im Geltungsbereich des AEUV. Durch den Vertrag von Lissabon hat das Verbot der Doppelbestrafung im Verhältnis der Mitgliedstaaten der Union noch eine weitere Rechtsgrundlage erhalten. Durch diesen Vertrag hat die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** – ursprünglich als rechtlich unverbindliche Erklärung der Unionsorgane proklamiert – rechtliche Verbindlichkeit erlangt, und zwar nach Art. 6 Abs. 1 EUV im Rang der Verträge. In Titel VI „Justizielle Rechte“ enthält die Charta den Art. 50 mit folgendem Wortlaut:

„Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde, in einem Strafverfahren erneut verfolgt werden.“

Auffällig ist, dass im Unterschied zu Art. 54 SDÜ in Art. 50 der Charta das Verbot der Doppelbestrafung nicht an die Bedingung einer erfolgten, erfolgenden oder ausgeschlossenen Vollstreckung der Strafe im Urteilsstaat geknüpft ist. Das wirft die Frage nach dem Verhältnis beider Vorschriften auf (dazu unter IV). Bindungswirkung erzeugt die Charta, damit auch Art. 50, nach Art. 51 Abs. 1 für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie für die Mitgliedstaaten, sofern sie Unionsrecht durchführen. Die Beachtung von Art. 54 SDÜ durch einen Mitgliedstaat stellt eine solche Durchführung dar.

Das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 54 SDÜ

Mit Art. 54 SDÜ soll verhindert werden, dass eine Person aufgrund der Tatsache, dass sie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch macht, wegen derselben Tat in mehreren Vertragsstaaten des SDÜ verfolgt wird.[4] Die rechtskräftige Aburteilung einer Straftat in einem Vetragsstaat führt zum **Verbrauch der Strafklage** wegen derselben Tat in einem anderen Vertragsstaat, dementsprechend eine solche Aburteilung ein **Verfahrenshindernis** für die Durchführung eines weiteren Strafverfahrens wegen derselben Tat darstellt.[5] Die Beachtung des Verbots der Doppelbestrafung setzt nicht voraus, dass die Vorschriften der Vertragsstaaten über das Strafverfahren oder das materielle Strafrecht harmonisiert oder angeglichen sein müssen. Das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 54 SDÜ hindert die Strafverfolgung wegen einer Straftat in einem anderen Vertragsstaat, wenn jemand in einem Vertragsstaat wegen dieser Tat

(1) rechtskräftig abgeurteilt worden ist,
(2) es sich um dieselbe Straftat handelt und
(3) die Strafe vollstreckt wurde oder vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht vollstreckt werden kann (Vollstreckungselement).

1. Rechtskräftige Aburteilung

Unter „rechtskräftiger Aburteilung“ ist die Entscheidung der Justiz eines Vertragsstaats zu verstehen, mit der die Strafverfolgung wegen einer Tat **endgültig** beendet wird, was zum Verbrauch der Strafklage führt.[6] Auf den Inhalt der Entscheidung kommt es nicht an.[7] Deshalb zählen zu diesen Entscheidungen nicht nur Gerichtsurteile, die zu einer Strafe verurteilen, sondern auch rechtskräftige Freisprüche aus Mangel an Beweisen[8] oder wegen Verjährung der Straftat.[9]
Ein Urteil im Sinne einer endgültigen Entscheidung kann auch in Abwesenheit des Angeklagten ergehen.[10]

Eine „rechtskräftige Aburteilung“ muss nicht notwendigerweise in einer **gerichtlichen** Entscheidung bestehen. Der in Deutschland wohnhafte deutsche Staatsangehörige B. hatte bei einem Aufenthalt in Belgien in strafbarer Weise eine Körperverletzung begangen und wurde wegen dieser Tat vor einem belgischen Gericht angeklagt. Parallel zu diesem Verfahren ermittelte die Staatsanwaltschaft in Deutschland wegen der Tat gegen B. und schlug diesem vor, gegen Zahlung eines Geldbetrages das Ermittlungsverfahren nach § 153 a in Verbindung mit § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO einzustellen.[11] Nach Zahlung des Geldbetrages durch B. stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, bevor das belgische Gericht über die Anklage entschieden hatte. Auf Anfrage dieses Gerichts beurteilte der EuGH die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft in Deutschland als rechtskräftige Aburteilung im Sinne von Art. 54 SDÜ, da nach dem maßgeblichen deutschen Recht die Staatsanwaltschaft dazu befugt sei, durch Einstellung des Ermittlungsverfahrens die Strafverfolgung zu beenden und damit den endgültigen Verbrauch der Strafklage zu bewirken; insofern komme es auf die Mitwirkung eines Gerichts nicht an.[12]

Keine unter den Begriff der rechtskräftigen Aburteilung fallende Entscheidung liegt demgegenüber vor, wenn ein Gericht ohne Prüfung der Sache ein Verfahren für beendet erklärt, nachdem die Staatsanwaltschaft beschlossen hat, die Strafverfolgung nur deshalb nicht fortzusetzen, weil in einem anderen Vertragsstaat Strafverfolgungsmaßnahmen gegen denselben Beschuldigten wegen derselben Tat eingeleitet worden sind.[13] Auch muss die Entscheidung zu einem **endgültigen** Verbrauch der Strafklage führen. Das ist nicht der Fall, wenn in einem Vertragsstaat die ermittelnde Behörde die Strafverfolgung unanfechtbar in einem Stadium einstellt, in dem noch keine bestimmte Person beschuldigt worden ist, diese Einstellung nach dem Recht des betreffenden Staates aber kein Hindernis für eine neue Strafverfolgung wegen derselben Tat in diesem Staat bildet.[14]

2. Dieselbe Tat

Die rechtskräftige Verurteilung wegen **derselben** Tat schließt ihre Strafverfolgung in einem weiteren Vertragsstaat aus. Für die Anwendung dieses Begriffs kommt es auf eine rein tatsächliche, nicht rechtliche Betrachtungsweise an. Ausschlaggebend ist weder, wie die Tat im Straftrecht der Vertragsstaaten rechtlich qualifiziert wird, noch welches rechtlich geschützte Interesse durch sie verletzt wird, da mangels einer Harmonisierung der strafrechtlichen Vorschriften es soviel Hindernisse für die Freizügigkeit im Schengen-Gebiet geben würde, wie es Unterschiede in den Strafrechtssystemen der Vertragsstaaten gibt.[15] Deshalb ist das einzig maßgebende Kriterium für die Anwendung von Art. 54 SDÜ das der Identität der **materiellen Tat**, wobei unter „materieller Tat“ ein Komplex konkreter Tatsachen zu verstehen ist, die in zeitlicher und räumlicher Hinsicht sowie nach ihrem Zweck unlösbar miteinander verbunden sind.[16] Es ist Sache der für die Strafverfolgung zuständigen nationalen Instanzen, anhand des genannten Kriteriums festzustellen, ob eine Tat einen Komplex unlösbar miteinander verbundener Tatsachen bildet. Vorbehaltlich einer endgültigen Beurteilung durch die nationalen Instanzen hat der Gerichtshof jedoch festgestellt, dass die strafbaren Handlungen, die in der Ausfuhr und Einfuhr derselben Betäubungsmittel zwischen verschiedenen Vertragsstaaten bestehen, grundsätzlich als „dieselbe Tat“ anzusehen sind[17] bzw. der Transport geschmuggelter Zigaretten durch mehrere Vertragsstaaten zum Zweck ihres Absatzes in der Bundesrepublik Deutschland als Zielgebiet eine solche Tat bilden kann.[18] Demgegenüber sind verschiedene Taten, die darin bestehen, dass jemand in einem Vertragsstaat Geldbeträge aus dem Handel mit Betäubungsmittel besitzt und diese Geldbeträge in einem anderen Vertragsstaat in Umlauf bringt, nicht schon deshalb „dieselbe Tat“ im Sinne von Art. 54 SDÜ, weil das zuständige nationale Gericht festgestellt hat, dass die Taten durch einen einheitlichen Vorsatz verbunden sind.[19]

3. Vollstreckungselement

Als dritte Voraussetzung hängt das Verbot der Doppelbestrafung davon ab, dass im Falle einer Verurteilung die Sanktion **bereits** vollstreckt worden ist, **gerade** vollstreckt wird oder nach dem Recht des Mitgliedstaates **nicht mehr** vollstreckt werden kann. Die Sanktion ist vollstreckt, wenn eine

Freiheitsstrafe verbüßt oder eine Geldstrafe gezahlt worden ist.[20] Stellt die Staatsanwaltschaft im Sinne eines endgültigen Strafklageverbrauchs das Ermittlungsverfahren unter Auflagen ein, ist die Sanktion vollstreckt, sobald der Beschuldigte die Auflagen erfüllt hat.[21] Eine Sanktion im Sinne von Art. 54 SDÜ ist auch eine Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung **zur Bewährung** ausgesetzt wird. Sie wird „gerade vollstreckt", sobald das Urteil vollstreckbar geworden ist und solange die Bewährungszeit dauert; nach Ablauf dieser Zeit ist die Strafe „bereits vollstreckt".[22] Demgegenüber wird keine Sanktion vollstreckt, wenn der Angeklage vor einer rechtskräftigen Verurteilung in Polizei- und/oder Untersuchungshaft genommen worden ist, auch wenn dieser Freiheitsentzug nach dem Recht des Urteilsstaates auf eine spätere Vollstreckung der Haftstrafe anzurechnen wäre.[23]

Die 3. Alternative der Vollstreckungskomponente besteht darin, dass die Sanktion nach dem Recht des Urteilsstaates „nicht mehr vollstreckt werden kann", etwa wegen Verjährung, Amnestie oder Begnadigung.[24] Erfasst wird jeder staatliche Abbruch der Vollstreckung. Der Ausschluss der Vollstreckung liegt auch in dem ungewöhnlich gelagerten Fall vor, dass eine wegen der Flucht des Angeklagten in dessen Abwesenheit ausgesprochene Strafe deshalb nicht vollstreckt werden konnte, weil das Recht des Urteilsstaats zwingend die Durchführung eines neuen Strafprozesses vorschreibt, wenn die in Abwesenheit verurteilte Person im Hoheitsgebiet des Urteilsstaates festgenommen wird.[25]

Das Verhältnis von Art. 50 Grundrechtecharta und Art. 54 SDÜ

Wie bereits ausgeführt, ist das Verbot der Doppelbestrafung auch in Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgenommen worden. Die Charta ist am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten. Im Unterschied zu Art. 54 SDÜ knüpft Art. 50 der Charta das Verbot der Doppelbestrafung nicht an Vollstreckungsbedingungen. Damit war klärungsbedürftig, ob das Verbot in nach dem 1. Dezember zu entscheidenden Fällen unter den strengeren Voraussetzungen des Art. 54 SDÜ oder den leichteren des Art. 50 der Charta Beachtung findet.

Mit dieser Frage hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Beschluss vom 25. Oktober 2010 auseinandergesetzt.[26] In dem anhängigen Fall hatte der Angeklagte im 2. Weltkrieg aus Rache für den Tod deutscher Soldaten durch Partisanen die männliche Zivilbevölkerung einer italienischen Region getötet und war deshalb vom Landgericht München wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Wegen dieser Tat war der Angeklagte zuvor von einem italienischen Militärgericht in Abwesenheit zu lebenslanger Haft verurteilt worden, ohne dass dieses Urteil in Italien vollstreckt worden war. Mit seiner Revision gegen das Urteil des Landgerichts rügte der Angeklafte einen Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung. Der BGH hat die Revision verworfen und seine Rechtsauffassung in einem weiteren Beschluss bestätigt.[27]

Der BGH ist davon ausgegangen, dass die theoretisch mögliche, praktisch aber nicht betriebende Vollstreckung des Urteils in Italien nicht die Vollstreckungsmodalitäten des Art. 54 SDÜ erfüllt, das in dieser Vorschrift niedergelegte Verbot der Doppelbestrafung also nicht verletzt ist. Zwar wird das Verbot der Doppelbestrafung in Art. 50 der Charta ausdrücklich nicht durch Vollstreckungsbedingungen modifiziert. Jedoch können gemäß Art. 52 Abs. 1 der Charta die in dieser anerkannten Rechte durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt werden, die den Wesensgehalt der Charta achten. **Art. 54 SDÜ** ist eine solche **einschränkende Regelung**. Dies ergibt sich aus den Erläuterungen zur Ausarbeitung der Charta, die ausweislich der Präambel der Charta bei deren Auslegung durch die Gerichte zu berücksichtigen sind.[28] Dort heißt es: „Nach Art. 50 findet die Regel ‚ne bis in idem' nicht nur innerhalb der Gerichtsbarkeit eines Staates, sondern zwischen den Gerichtsbarkeiten mehrerer Mitgliedstaaten Anwendung. Dies entspricht dem Rechtsbesitzstand der Union; siehe Art. 54 bis 58 des Schengener Durchführungsübereinkommens (...). Die klar eingegrenzten Ausnahmen, in denen die Mitgliedstaaten von dem Grundsatz ‚ne bis in idem' abweichen können, sind von der horizontalen Klausel des Art. 52 Abs. 1 über die Einschränkungen abgedeckt." Demnach gilt das Verbot der Doppelbestrafung auch im Blick auf Art. 50 der Charta nur nach **Maßgabe von Art. 54 SDÜ**.

Die Frage drängt sich auf, weshalb in beiden Vorschriften das Verbot der Doppelbestrafung abweichend formuliert ist. Als Erklärung bietet sich an, dass nach Art. 50 der Charta das Verbot als solches nicht zur Disposition des Gesetzgebers der Union steht, er dieses – wie mit Art. 54 SDÜ geschehen – wohl einschränken kann, es ihm aber unbenommen bleibt, diese Einschränkung künftig fallen zu lassen, so dass das Verbot nur noch mit dem in Art. 50 niedergelegten Inhalt gilt.

Anmerkungen:

1 Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) 2000 L 239, S. 19.
2 Abdruck des Protokolls in ABl. 1997 C 340, S. 93
3 Aufgrund des Vertrages von Lissabon beruhen die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union auf zwei Verträgen, dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), der den ursprünglichen EUV geändert hat, und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der den ursprünglichen EG-Vertrag abgelöst hat. Letzteres hat seinen Grund darin, dass nach Art. 1 Abs. 3 EUV die Union als die Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft an deren Stelle getreten ist, somit es auf Ebene der Union nur noch Unionsrecht gibt.
4 Vgl. EuGH, Rs. C-436/04, *Van Esbroeck*, Slg. 2006, I-2333 Rn. 33; Rs. C-150/05, *Van Straaten*, Slg. 2006, I-9327 Rn. 45. Die zitierten Urteile sind im Volltext abrufbar auf der Webseite des Gerichtshofs der Europäischen Union unter http://curia.europa.eu
5 Vgl. EuGH, Rs. C-297/07, *Bourquain*, Slg. 2008, I-9425 Rn. 34.
6 0 EuGH, Rs. C-491/07, *Turanský*, Slg. 2008, I-11039 Rn. 34.
7 EuGH, Rs. C-150/05, *Van Straaten*, Slg. 2006, I-9327 Rn. 56.
8 EuGH, Rs. C-150/05, *Van Straaten*, Slg. 2006, I-9327 Rn. 61.
9 EuGH, Rs. C-467/04, *Gasparini* u. a., Slg. 2006, I-9199 Rn. 28.
10 EuGH, Rs. C-297/07, *Bourquain*, Slg. 2008, I-9425 Rn. 34 ff. Es handelte sich um einen deutschen Staatsangehörigen, der in der französischen Fremdenlegion diente, und 1961 von einem französischen Militärgericht wegen Desertion und Tötung eines anderen Legionärs in Abwesenheit zum Tode verurteilt wurde.
11 Nach den genannten Bestimmungen kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne Zustimmung des zuständigen Gerichts das Verfahren einstellen, u. a. nachdem der Beschuldigte einen bestimmten Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse gezahlt hat.
12 EuGH, verb. Rs. C-187/01 und C-385/01, *Gözütok und Brügge*, Slg. 2003, I-1345 Rn. 25 ff.
13 EuGH, Rs. C-469/03, *Miraglia*, Slg. 2005, I-2009 Rn. 30.
14 EuGH, Rs. C-491/07, *Turanský*, Slg. 2008, I-11039 Rn. 32 ff.
15 EuGH, Rs. C-436/04, *Van Esbroeck*, Slg. 2006, I-2333 Rn. 35.
16 EuGH, Rs. C-436/04, *Van Esbroeck*, Slg. 2006, I-2333 Rn. 36, 38; Rs. C-150/05, *Van Straaten*, Slg. 2006, I-9327 Rn. 48; Rs. C-288/05, Kretzinger, Slg. 2007, I-6441 Rn. 29, 34.
17 EuGH, Rs. C-436/04, *Van Esbroeck*, Slg. 2006, I-2333 Rn. 42; Rs. C-467/04, *Gasparini* u. a., Slg. 2006, I-9199 Rn. 57.
18 EuGH, Rs. C-288/05, *Kretzinger*, Slg. 2007, I-6441 Rn. 36.
19 EuGH, Rs. C-367/05, *Kraaijenbrink*, Slg. 2007, I-6619 Rn. 29.
20 *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, § 12 Rn. 52.
21 EuGH, verb. Rs. C-187/01 und C-385/01, *Gözütok und Brügge*, Slg. 2003, I-1345 Rn. 30.
22 EuGH, Rs. C-288/05, *Kretzinger*, Slg. 2007, I-6441 Rn. 42.
23 EuGH, Rs. C-288/05, *Kretzinger*, Slg. 2007, I-6441 Rn. 49 ff.
24 *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, § 12 Rn. 53.
25 EuGH, Rs. C-297/07, *Bourquain*, Slg. 2008, I-9425 Rn. 45 ff.
26 1 StR 57/10 – veröffentlicht auf www.bundesgerichtshof.de
27 BGH, Beschluss vom 1. 12. 2010 – 2 StR 420/10 – veröffentlicht auf www.bundesgerichtshof.de
28 Erläuterungen zur Charta der Grundrechte in ABl. 2007 C 303, S. 16.

Der „Weise Tyrann“

Unternehmen auf den Spuren Platons

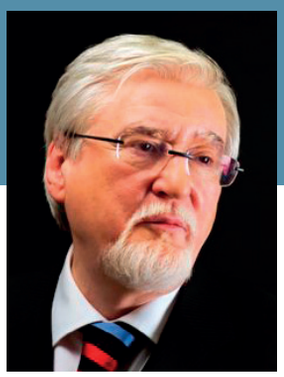

Michael Löhner, Managment und Führungskultur GmbH, Dübendorf/Schweiz

Selbstreflektion für Manager. Ohne „Dynamisierung der Konstrukte“ oder „Durchbrechung der Annahmestrukturen“ kaum Veränderungen oder Entwicklungen in der Persönlichkeit eines gewachsenen Führungsmenschen in oberen Etagen. Coaching kann nicht wenigen dabei begleitend helfen. Voraussetzung ist das Interesse an der Antwort auf die Fragen:

Wie erkenne ich rechtzeitig Eigenschaften und Fähigkeiten von Menschen, die für mein Leben wichtig sind? Wie sieht eine ideale Führungskraft aus?

Beruflich wie privat stehen wir vor der Frage: Wer ist der richtige Partner für eine Gemeinschaft? Je wichtiger der andere dabei für ein ökonomisches oder soziales Überleben ist, desto entscheidender sind unsere Ansprüche. Die Ansprüche an führende Persönlichkeiten in Wirtschaft und Politik gehören dabei sicher zu den höchsten. Die Wirtschaft lebt von Persönlichkeiten, die Glauben erwecken und Strategien umsetzen können.

Charismatische Autoritäten, wie sie eher im Mittelstand nicht selten zu finden sind, haben drei Eigenschaften überdurchschnittlich entwickelt: richtig zuhören, richtig denken und richtig sprechen. Dadurch verstärken sie die Identifikation mit einem Vorbild.

Seit Jahrhunderten (Jahrtausenden) arbeitet die Menschheit an der Definition für „richtig“. Jede Fachrichtung wird eine andere Antwort geben. Es gibt gute Gründe dafür, dass die Fachrichtung Menschenführung in der Philosophie wurzelt. Die Freundschaft mit der Weisheit kann keinem erfolgreichen Gründer abgesprochen werden. Das Wort „Weise“ ist antiquiert und ungewohnt, andererseits assoziieren wir bei „unweise“ gerne „dumm“ und das will keiner sein. „Weisheit“ heißt heute vielleicht Verstand, Vernunft, Klugheit, Intelligenz – das Ziel ist das gleiche: Das Leben erkennen und meistern. In möglichst vielen Dimensionen.

Lebendigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht verlässlich ist. Ein Unternehmer lebt täglich, weil er täglich etwas unternimmt. Er leidet freudig an der Unzufriedenheit mit der besten Lösung. Erfolgreiche Gründer leben in vielen Rollen. Sie sind Vorbild in Auftritt und Arbeit, sie sind Vater bei persönlichen Sorgen, sie sind Schlichter bei erregten Positionen, sie sind Sinnstifter bei der Förderung von Gemeinsamkeit, sie sind clevere Geschäftsleute. Sie fesseln andere mit Ihrer Idee.

Sinnstiftung bedeutet Antwort auf die Frage, was Menschen an Unternehmen bindet. Konzerne stehen vor der Aufgabe, den gemeinsamen Nenner in einer multikulturellen Gesellschaft geeignet anzusprechen. Besteht der Sinn in der Wertsteigerung des Unternehmens, ist davon auszugehen, daß Geld allein nicht glücklich macht. Es gibt ausreichend Kulturen, in denen fast alles erlaubt ist, solange die Kasse klingelt. Kulturvielfalt in Konzernen braucht einen starken gemeinsamen Nenner. Der Anteil „Menschlichkeit“ wird dabei übersehen.

Reicht „Gewinnmaximierung“ aus, um verschiedene Ethniken, Sozialisierungen, Religionen, Sprachen, Identifikationen zu „norden“, ihnen eine gemeinsame Orientierung zu geben? Sicher nicht, denn gute Leute kommen nicht für Geld, am wenigsten die Besten. Gute Leute kommen für eine Idee. Wenn diese Idee auch das Verständnis gemeinsam verantworteter „Menschlichkeit“ beinhaltet, können auch Konzerne zur **Heimat** werden in der sich Menschen verwirklichen – ihr Bestes für das Gemeinsame geben.

Vier Jahrhunderte vor Chr. wurde in Athen ein Menschenbild begründet, welches seine Bedeutung heute aktuell und unverändert zeigt. Jede Zeit hat ihre Größen, Helden und Vorbilder, sie verändern sich je Epoche. Doch wenn der heutige Manager, Inhaber, Führende und Liebende für Erfolgshilfen offen ist, findet er sie im antiken Griechenland konkreter, als in den meisten publizierten Lebens- und Führungshilfen.

Den Athenern ging es damals gut, die Sklaven arbeiteten, man ergab sich den schönen Künsten und ab und zu führte man Kriege aus Freundschaft und zum Grenzschutz. Sie wähnten sich im Schutz der Göttin der Weisheit, Athene. Diese wählte die Eule nicht ohne Hintergrund als Symboltier für die Weisheit.

In Athen herrschte eine Art Demokratie, in der so wie heute – innerhalb weniger Grenzen – im Prinzip jeder sagen konnte, was er wollte. Man durfte eine Meinung haben, aber war nicht dazu gezwungen.

Athen ist eine Geburtsstätte der Philosophie. So wie Theologie, Psychologie, Soziologie gehört sie zu den konstruktivistischen Wissenschaften. Insbesondere aber wohnt der Philosophie, der Suche nach Weisheit, ihr die Demut inne, um die Vorläufigkeit ihrer Inhalte zu wissen.

Konstruktivisten haben es in einer Hinsicht leicht: Sie denken sich etwas aus und freuen sich, wenn es passt. Wenn es nicht passt, denken sie sich etwas Neues aus. Umso bewundernswerter, dass ein philosophisches Modell der geeigneten Führung von Menschen bis heute nicht neu überdacht werden musste. Die Idee des „Weisen Tyrannen“.

Die Geburt des „Weisen Tyrannen“

Jeder kennt die drei Buchstaben der Bezeichnung der Wellness-Räumlichkeiten in besseren Hotels. – **SPA**– wird abgeleitet von einem belgischen Ort oder (umstritten) als Abkürzung einer griechischen Botschaft auf Latein: Sanus per aquam – Gesund durch das Wasser.

Wir wissen auch um die Bedeutung der Antike für unser wissenschaftliches Denken und die Geburt der Philosophie als Erklärungswissenschaft für das Unerklärliche. Dabei ist unsere heutige Mathematik nur ein Töchterchen der Philosophie. Die drei Buchstaben SPA könnten für die Generationskette stehen: Sokrates (469–399 v. Chr.), Platon (427–347 v. Chr.), Aristoteles (384–322 v. Chr.).

Sokrates hat **gefragt**, Platon hat **gelehrt**, Aristoteles hat **gecoacht**. Sie schufen die geistigen Voraussetzungen für den größten Herrscher der Erde, Alexander der Große (356–323 v. Chr.), der mit 33 Jahren starb.

In der Tat starb Sokrates 399 vor Chr. mit 70 Jahren für eine Überzeugung, die seinen Schüler Platon zum Bild des „Weisen Tyrannen“ beeinflusste. Von einem Feldzug zurück besuchten Soldaten im Tempel von Delphi eine Pythia, die durch ethylenhaltige Dämpfe angeregt war, Lebensregeln zu verteilen. Dem Sokrates sagte sie überliefert: „Niemand ist weiser als Sokrates“.

Er war nicht narzisstisch genug, um sich bestätigt zu fühlen und befragte Athener Bürger aller Gesellschafts- und Bildungsschichten, um seine Unweisheit zu erkennen und das Orakel zu widerlegen.

Ihm fiel auf, was er heute nicht selten auch erkennen würde: Die meisten Befragten wussten auch wenig oder nichts über das, was sie darstellten, glaubten aber im Zustand der Kenntnis und des Wissens zu sein.

Um diesen Teil erfuhr sich Sokrates als weiser, denn er wusste auch wenig oder nichts, aber das wiederum war ihm bewusst. „**Ich weiß, dass ich nichts weiß**, und das kaum“ lautet vollständig das bekannte Zitat.

Er formulierte nach seinen Erfahrungen zwei Grundsätze für Persönlichkeiten, nach denen Führende in Wirtschaft und Politik denken und handeln sollen, wenn sie nach Weisheit streben:

1. „Du musst wissen wovon Du redest, wenn Du etwas sagst, denn es kann sein, dass Dir ein anderer zuhört.“ Zu unterscheiden sind dabei triviale und nicht-triviale Inhalte. Trivial ist alles, was bei wachem Verstand beobachtbar und beschreibbar ist. Wenn die Anzahl der Weinflaschen auf dem Tisch zu ernsten Auseinandersetzungen führt, können wir von einem pathologischen Befund sprechen. Die Anzahl der spielenden Flaschen beim Fußball rechtfertigt prinzipiell eine Streitfrage.

Zum Begriff der sokratischen Weisheit gehört, niemals wegen einer Trivialität zu zanken. Ein aufgeklärter Mensch streitet nicht über ein „Guck-Problem“, dieses löst er durch Nachschauen. (Wie viel Einwohner hat Singapore?). Wohl aber weiß er, dass – im Gegensatz dazu – „Denk-Probleme“ nur durch Nachdenken (Welches ist in einer bestimmten Situation ein geeignetes Vorgehen?) allein und in auch in Gemeinschaft gelöst werden können.

Heutiges Management braucht Orientierung in der nicht-trivialen Denk- und Sprachwelt: Wettbewerbsfähig, Vertrauen, Loyalität, Anstand, **Diversity**, Kundenorientierung, Freundschaft, Liebe sind Worte, die Erwartungen erzeugen. Je konkreter die Bedeutung, desto bewußter auch die Handlungen.

Dieses sind Beispiele für Begriffe, die leichter in einer Kultur realisiert werden, wenn die Verwender wissen, wovon sie reden. Gedankliche Aufbereitung hilft bei der Verteilung. Wortführer werden abgehört. Die Soft-Facts gehören zur Differenzierung im Wettbewerb. Soft-Facts können besser gepflegt und entwickelt werden, wenn alle ihre Bedeutung ähnlich verstehen. Diese erhalten sie wesentlich von der Führung, weil Begriffe wie „unternehmerisch“, „innovativ“, „investitionsfreudig“, „traditionell“ sich nicht von selbst verstehen, abgesehen von dem aktuellen Bedeutungswandel. z. B. „**Gerechtigkeit**“ bedeutet bei schwerem Wetter eher Vertragsgerechtigkeit, im Sonnenschein wird eher an Verteilungsgerechtigkeit gedacht.

2. „Sprache bestimmt Beziehung“. Wir können häufig erfahren, dass Menschen ihr Selbstwertgefühl wesentlich daran festmachen, auf welche Art und Weise andere mit ihnen reden. Es sind stets Worte, die uns heilen, frustrieren, aufwerten, abwerten. Wir machen Menschen durch unsere Sprache. Die entscheidende Frage: Wird ein Mensch im Umgang mit mir eigentlich größer oder muss ich ihn durch meine Sprache stets klein machen, weil ich meine eigene Kleinheit nicht ertragen kann? Menschen werden miteinander größer, wenn sie richtig miteinander sprechen. Bei Problemlösung und Mehrheitsbildung. Die Erfolgsfaktoren großer Unternehmer sind Entscheidungskompetenz und Beziehungskompetenz.

Manager zwischen richtig und gültig

Nach Platon ist der beste Herrscher ein weiser Tyrann. „Weiser“ verstanden als verantwortlich denkender Realist und „Tyrann“ verstanden als unbedingter Machtinhaber.

Die Hauptaufgabe der Manager ist, zu erkennen, was richtig ist und zu sorgen, daß es auch gilt.

Die größten Gefahren im Management sind:
Realitätsverlust in der Strategie und Einflußverlust bei den Mitarbeiter

Als einer der ersten machte Sokrates die Welt auf die Bedeutung des Wortes aufmerksam. Unsere Sprache (gemeint sind alle Interaktionen) dient als Werkzeug im Kampf ums Dasein, Sprache bestimmt, ob wir gewinnen oder verlieren. Sprache steht im Dienst der Lebendigkeit. Konfuzius sagte 600 v. Chr.: Erst stirbt die Sprache, dann stirbt der Mensch. Ohne Worte sterben Beziehungen. Menschen sind auf Menschen angewiesen.

Es gibt einen gemeinsamen Nenner für die ganze Welt, was das höchste Glück und der stärkste Antrieb für uns Menschen ist: „Sich an Zuwendung eines anderen freuen zu können“. Zuwendung erhalten reicht alleine nicht aus. Daraus könnte man folgern, dass es wenig Gesünderes gibt, als andere durch unsere Sprache glücklich zu machen. Nicht durch unsinnige Aufwertung, sondern durch Zuwendung und Verstehen einer anderen Einzigartigkeit. Unsere Sprache entspricht nicht immer unseren Grundüberzeugungen.

Ein Beispiel:
Der Frühstücksdialog eines Ehepaares könnte aus der symmetrischen Eskalation der Phrasen bestehen: „Das habe ich nie gesagt!“ – „Das hast Du vorhin noch gesagt!“ gefolgt von „Nein“ – „Doch!“. Ist der Gegenstand erheblich, steigt es an bis: „Typisch für Dich, man muss langsam ständig ein Recorder mitlaufen lassen“ – „ Ich weiß genau, was ich gesagt habe,

Du kannst nicht zuhören!“. Und nicht zu vergessen, die beiden haben sich wirklich lieb. Falls Szenen wie diese bekannt sind, aus Fernsehen oder Nachbarschaft, – es gibt mindestens zwei grundsätzliche Lösungsansätze: Psychologie und Philosophie.

Psychologen thematisieren die Wahrnehmung. Denken wird durch Wahrnehmung entschieden, das bedeutet „Nehmung“, ob sie „wahr„ ist, wird kaum endgültig feststellbar. Konzentrieren wir uns auf die Quelle der gegenseitigen Fehlwahrnehmungen. Welche emotionalen Bedingungen und welche Ursachen bestimmen die Konfliktstärke und die ungeeigneten Strategien?

Philosophen stellen Erkenntnisfragen. Sie wollen wissen: Mit welchem Recht geht ein Mensch hin und macht aus seinem psychischen, neurotischen Zustand, etwas nicht mehr sinnvoll bezweifeln zu können, eine endgültige Urteilsgrundlage über die Erinnerungsfähigkeit des anderen? Darüber hinaus gesteht er dem anderen dieses Recht nicht zu.

Platon ging davon aus, dass der Mensch im Grunde seines Wesens gut ist und das Gute anstrebt. Seine Sprache bestimmt dabei, was er ist und was er wird. Das Gute wird praktisch im Denken, Sprechen, Handeln. Nicht Menschen sind gut oder schlecht, sondern ihre Interaktionen. Nicht der Feind ist krank, sondern die Beziehung. Eine Konzentration auf Interaktionen festigt die Brücken im Streit. Konfliktkompetenz bedeutet die Fähigkeit, einen Konflikt ohne Folgekonflikte lösen zu können. Man sieht sich mindestens zweimal.

Diese Weisheit Athens hat zum heutigen Interaktionsparadigma geführt: Sprache gestaltet Beziehung – nicht Absicht.

Wen wundert es, dass ein menschliches Ideal eher der Philosophie als anderen konstruktivistischen Wissenschaften entsprungen ist. Sokrates setzte den Anfang der Philosophie mit den zwei Basisfragen: „Woher weiß ich das?“ und „Warum ist das so?“. Beispiel: Thomas ist unsere beste Führungskraft. Woher weiß ich das? Wir sind kundenorientiert. warum ist das so? Wer verantwortet öfter genau so fragt, darf seine Visitenkarte um das Wort „**Philosoph**“ legitim ergänzen. Jede Wissenschaft kann nach einem Ideal befragt werden. Die Philosophie liefert eine starke Orientierung für Unternehmer. Alle Führenden sind Gewohnheitslehrer in den Kulturschulen der Unternehmen.

Die Fähigkeiten des „Weisen Tyrannen“

Kultur beschreibt die Gewohnheiten und Einstellungen in einem sozialen System. Die Gewohnheiten in einem Unternehmen können ein Erfolgsfaktor sein. Platons „Weiser Tyrann“ kennt und nutzt die Stärken einer Kultur. Jedes Volk hat unterschiedliche Kulturstärken. Das ergibt schon eine Befragung von Münchnern und Hamburgern. Doch können sie hervorragend im Betrieb zusammenarbeiten, wenn Konsens über den Sinn des Unternehmens und der Unternehmensziele herrscht. Gegenwärtig scheint das in besonderer Weise für den Begriff „Menschlichkeit“ zuzutreffen.

Ein „Weiser Tyrann“ kann Sinn stiften. Einen Teil Sinn des Lebens in der Arbeit zu sehen, gehört zur Realität gesunder Lebensführung. Ein Unternehmen bietet insofern einen Sinn des Lebens an. In diesem Unternehmen zu arbeiten, erfüllt einen wesentlichen Teil meines Lebens. Erhaltung und Entfaltung des Unternehmens zur Sicherung aller ist z. B. ein wirksamer Sinn. Diese Botschaft verliert auch durch Wiederholung nicht an Wirkung.

Sokrates vermittelte: „Der Sinn des Lebens ist die Orientierung in der Freiheit des Lebens“. Ein Unternehmen ist erfolgreich, wenn Menschen sich in Freiheit für das Unternehmen entscheiden.

Der erfolgreiche Unternehmer bindet Menschen an sich selbst und an die Arbeit, indem er Vision und Werte vermittelt und kultiviert, die den Werten, Interessen, Erwartungen und Bedürfnissen sowohl dem Unternehmen und den Mitarbeitern gerecht werden. Er gibt rituell ein „Warum“ für das „Wie“. Er bestätigt die Wahl der Menschen für das Unternehmen in der Freiheit, die sie haben. Weisheit und Freiheit haben eine enge Beziehung. Freiheit ist sicher nicht das Fehlen jeglicher Zwänge. Diese pubertäre Definition würde bestenfalls Verwahrlosung produzieren. Freiheit bedeutet verantwortete Wahl der Bindung. Menschen wollen sich prinzipiell binden, an andere, an Ideale, an Ziele. Dazu müssen Menschen Entscheidungen treffen, sie müssen wählen. Die Informationsgesellschaft der Gegenwart macht diese Wahl nicht leicht. Unsere Entscheidungen sind Entscheidungen im Netz. Die Anzahl der Knoten, die wir mit Entscheidungen aktivieren ist oft unübersehbar. Freiheit gibt es nur um den Preis des Verzichtes. Verzicht ist hier die Bejahung einer Entscheidung.

Multikausalität (Unübersichtliche Begründungen und Prognosen) und **Multioptionalität** (Unübersichtliche Möglichkeiten ohne Wertigkeit) erschweren zunehmend Orientierung.

Nie war es so leicht, einen anderen Menschen kennenzulernen (Internet) – nie war es so schwer, den richtigen zu finden. Die Freiheit der Wahl führt zur Qual im Überfluss. Chancenvielfalt heißt auch Chancennutzung. Wahlfreiheit heißt Wahlzwang. Weil wir richtig entscheiden wollen, interessiert uns der Baum der Erkenntnis. Wir suchen die Wahrheit in der Information, die endgültig keine Sicherheit bietet. Völlige Sicherheit gibt nur ein unerschütterlicher Glaube. Glauben ist das Gegenteil von Wissen. Das Alte Testament bietet ein Bild: Wer die Wahrheit sucht, hat im Paradies nichts verloren.

Wahrheit und Freiheit schließen sich gegenseitig aus. Verfüge ich über „Wahrheiten“ habe ich die Freiheit verloren, meine Meinung zu ändern. Dogma bestimmt mich. Wer von dem Apfel gegessen hat, muss aus dem Paradies verschwinden. Platon legt dem „Weisen Tyrannen“ vor jeder Äußerung den Gedanken in Kopf und Herz: „Nach dem augenblicklichen Stand meiner Erkenntnisse neige ich zu folgender Ansicht…“ Wer anders – egal worüber – spricht, ist intellektuell nicht redlich“. Respekt vor den eigenen Grenzen bedeutet Respekt vor anderen Menschen.

Die Antwort Platons nach der Glaubwürdigkeit des „Weisen Tyrannen“ oder der Glaubwürdigkeit eines heutigen Firmenoberhauptes lautet: Menschen sind glaubwürdig, wenn sie an etwas glauben können. Wenn sie etwas für möglich halten können, was nicht beweisbar ist. Vorbilder haben diese Stärke. Gründer können Glauben vermitteln, den sie selbst haben.

Die Stärke eines „Weisen Tyrannen“ liegt in seiner Sicherheit in einer Welt voller Unsicherheiten. Die Kraft dazu gibt ihm ein Glaube an etwas Höheres, für das er lebt. Sein Leben hat einen Sinn und einen Stern. Die Kraft eines erfolgreichen Gründers entspringt einer Selbstverwirklichung. Er hat den Punkt in seinem Leben gefunden, für den sich jede Entwicklung und Anpassung lohnt. Aus dieser Einstellung hat er anderen Angebote für ihre Selbstverwirklichung gemacht und Menschen mit ganzem Einsatz um sich versammelt.

Charismatische Autoritäten strahlen etwas aus, was andere zur freiwilligen Gefolgschaft veranlasst. In unterschiedlichen Kulturen hat das unterschiedliche Auswirkungen. z. B. Der Osten braucht **Status**, der Westen **Statuten**.

Zur Heteronomie der Deutschen (Unternehmenskultur) sagt ein bewundernswerter Gegenwartsphilosoph, Peter Sloterdijk (Philosophie Karlsruhe): „Die deutsche Leistungsbereitschaft ist eine zuverlässige Konstante, wenn sie von einem starken Imperativ begleitet wird. Der Deutsche muss „Wollen“ müssen“. Aus dem chinesischen kommt die Weisheit: Wer gehorchen kann, entgeht der schlimmsten Form des Dienens – im Ernstfall unter Zwang handeln zu müssen.

Das mag übertrieben sein, andererseits fallen charismatischen Persönlichkeiten, die Helden, die Gründer, sofort auf. Sie sind selten und andersartig. Vor allem haben sie den Mut, nicht unter Gruppendruck zu entscheiden.

Ein „Weiser Tyrann“ lebt in ständiger Spannung beim Ringen um Erkenntnis. Dabei ist ihm die Vorläufigkeit seines Wissens bewusst. Er ist nicht vergreist, statuenhaft und abgeklärt. Er ist unabhängig vom physischen Alter mental jung, neugierig und lebendig. Sein höchstes Ziel ist die Optimierung seiner Orientierung. Die Evolution will, dass wir jung sterben – und zwar so spät wie möglich.

Unternehmensleiter sind Kämpfer und Helden. Als Kämpfer ringen sie täglich gegen zwei Feinde des Erfolges:

1. **Verlust von Realität** bei Planung und Entscheidung. Wenn eine Investition misslingt, ein Plan danebengeht, ein Joint-Venture zerplatzt, dann hat die Realität Widerstand geleistet, weil man sie nicht erkannt hat. Realistisches Denken kennzeichnet Gründer.
2. **Verlust von Mehrheit**, bei der Kommunikation, andere hinter die Sache zu stellen. Mehrheitsbildung setzt soziale Rollen und Verhaltensdisziplin voraus. Menschliches Charisma bedeutet personale Autorität, die Ausstrahlung einer Persönlichkeit, der andere freiwillige respektvoll Gefolgschaft leisten. Überzeugungsfähigkeit kennzeichnet die Gründer.

Die sokratische Differenz

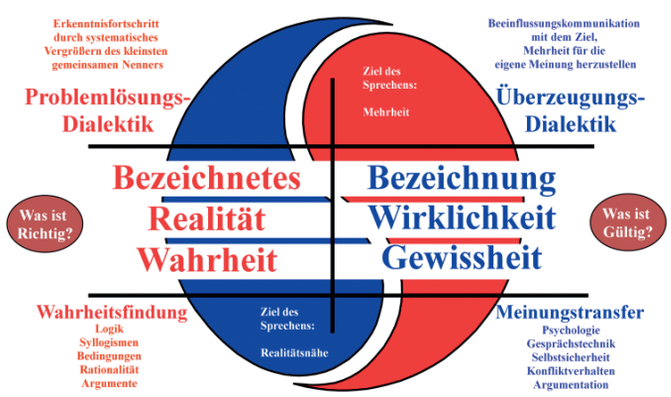

Problemlösung und Überzeugung schließen sich gegenseitig aus Realitätsverlust bei Problemlösung und Misserfolg bei Mehrheitsbildung führen in Krisen

Der antike „Weise Tyrann“ verkörpert die wesentlichen menschlichen Fähigkeiten, die den Systemerfolg (Unternehmen) sichern. Die Fähigkeiten zur Problemlösung und die Fähigkeiten zur Überzeugung. Überraschend ist sein Lehrsatz: Problemlösung und Überzeugung in der Kommunikation schließen sich gegenseitig aus. Entweder öffne ich den Mund, um mit anderen herauszufinden, welche Lösung eines Problems die richtige ist oder ich spreche mit dem Ziel, dass andere meine Ideen als gültig erkennen.

Für beide Disziplinen sind Worte die Werkzeuge (Werkzeuge sind seit 500 v. Chr. vorhanden, nützlich und lernbar).

Für die Problemlösung gilt: Unser Denken ist sprachgebunden. Ohne Worte kein Nachdenken. In diesem Zusammenhang macht es Sinn, zu wissen, wovon man spricht, wenn man etwas sagt. Um sich mit anderen zur gedanklichen Klarheit zu reden bedarf es nachvollziehbarer Definitionen.

Für die Überzeugung gilt: Menschen widersprechen einander oft nur deswegen, weil ihnen Typ oder Art des Sprechenden nicht gefällt. Das reicht aus, um gegen etwas zu sein. Rhetorik und Struktur sichern die Glaubwürdigkeit von Botschaften. Leider ist es nicht immer so, wie Goethe es im Faust beim Osterspaziergang zu Wagner sagen lässt: …sucht er den redlichen Gewinn, es trägt Verstand und rechter Sinn mit wenig Kunst sich selber vor“.

Aufrichtigkeit und Authentizität bedürfen der Form. Am Anfang war das Wort, welches den Inhalt transportieren soll.

Unternehmensgründer im Geiste des „Weisen Tyrannen“ sind Helden. Als solche verhelfen sie einer Erkenntnis zum Sieg. Dabei erfüllen sie folgende Bedingungen:

- **Helden** brechen Regeln. Sie stehen für kreativen Ungehorsam und produktives Denken gegen Routine. Schillers Drachentöter verstößt gegen die Ordensregel, Wilhelm Tell grüßt Gesslers Hut nicht, Oswald Kolle hat ein Tabu gebrochen.
- **Helden** müssen Erfolg haben. Wenn die Heldentat misslingt, reicht es bestenfalls zum Märtyrer, meist jedoch zur Abschreckung anderer Heteronomen, die im Gehorsam einen Vorteil sehen sollen.
- **Helden** sind verwundbar. Ohne Schwachstelle keine Identifikation. Vorbildliche Menschlichkeit setzt die Überwindung von Schwächen voraus. Glaubt jemand keine zu haben, konkurriert er mit einer Maschine. Achilles bedarf der Ferse, Siegfried des Lindenblattes.
- **Helden** sind einsam. Der Starke ist am Mächtigsten allein, heißt es bei Schiller. In der Geschichte der Mythologie gibt es kaum Beispiele, in denen ein Drache von einer Gruppe besiegt wurde.

  Helden dienen einer Idee. James Bond braucht M, um eine Persönlichkeit zu sein. Omnipotenz, die gehorcht, trägt den Bond-Mythos. Ein Held hat sich einer Sache verschrieben, die größer ist, als er selbst.

Der „Weise Tyrann“ diente der Menschheit, indem er sich für das Leben in allen Dimensionen einsetzt. Das antike Ideal beherrscht die Fähigkeiten, realistisch zu denken und überzeugend zu begeistern.

Darüber hinaus gibt es heute einen Bedarf, den die Antike zwar kannte, aber – im Gegensatz zu heute – nicht auffällig an dessen Mangel litt. Zunehmend gilt heute für die Führung:

Eine Führungskraft ohne Fähigkeit und Bereitschaft zum Aufbau von Vertrauensfeldern ist nicht führungsfähig, was immer sie sonst beherrscht.

Vertrauen wird zum Begriff, der nicht nur in Wirtschaft und Politik eher gefordert und versprochen als geleistet wird. „No Trust in Management“ kennzeichnet das Ergebnis manch gut gemeinter Befragung. Die Fähigkeit zur Vertrauensbildung wird im Mittelstand deutlich stärker gefördert als in Konzernen. Nur dort sind die Identifikation mit Personen und damit die stärkste Bindungskraft besonders aktiv.

Menschen wollen für Menschen arbeiten. Zur Selbstverwirklichung gehört die soziale Heimat. Ein Ort, an dem ich gerne gesehen bin. Familienunternehmen haben diese Chance der Bindung in besonderer Weise.

Die Attraktivität einer Führung, die existentiell mit im Boot sitzt und bei der gegenseitiges Vertrauen die Bindung

sichert, ist in der Anonymität von Konzernkulturen kaum herstellbar. Als Verantwortlicher eines sozialen Systems gilt es Vertrauen in zwei Dimensionen zu schaffen:

Erfolgsvertrauen beschreibt auch eine Bindung an Menschen, denen wir die Lösung von Problemen und Krisen zutrauen. Menschen, die eine „Kuh vom Eis“ holen können und den „Karren aus dem Dreck“ zu ziehen wissen. Da wesentliche Krisen durch sie beseitigt werden können, haben sie auch einen Vorschussbonus bei episodenhaftem asozialem Verhalten (Sie dürfen auch mal ausrasten).

Beziehungsvertrauen beschreibt eine Bindung an Menschen, die uns entängstigen können. Menschen, mit denen angstfrei über Ängste gesprochen werden kann. Die es verstehen, Betroffenheit abzubauen und Sinn zu verstärken, Mut zu machen und Kraft zu geben. Insbesondere, wenn andere sich in Beziehungskrisen oder Identitätskrisen befinden. Ihnen wird eher ein sachlich-fachlicher Misserfolg verziehen.

Es lohnt die Frage: What makes People follow me“

Die Werte der „Weisen Tyrannen“

Wir alle haben in unserer Erziehung auch gelernt, zu gehorchen. Somit hatten wir die Möglichkeit zu erkennen, was andere tun müssen, damit wir ihnen folgen. Freiwillig und gezwungen. Wir lernen die Regeln des sozialverträglichen Verhaltens, die Regeln unserer Moral, mit jeder Interaktion, die mit anderen erfolgt.

Wittgenstein fragt mit Recht: „Was sind wir mehr, als die Summe aller sprachlichen und nichtsprachlichen Signale, die wir von anderen erhalten haben?“

Nahezu jedes Kind auf der Welt hört von seinen Eltern den Satz: „Wenn andere das können, kannst Du das auch“. So lernen wir Pflichten und Rechte. Diese Rechte und Pflichten stehen im Dienste der aktuellen Weltanschauung und im Besonderen im Dienst der familiären Moral, die von Familie zu Familie unterschiedlich ist.

Intelligente Kinder übernehmen sehr schnell die kollektive Grundlage ihrer Rechte und Pflichten und konfrontieren ihre Eltern mit dem Satz: „Alle anderen dürfen und haben das auch“. Nun gibt es häufig genügend Gründe, die Eltern darauf antworten zu lassen: „Du bist nicht alle anderen. Wenn die von der Brücke springen…“

Jeder Mensch hat **heteronome** Anteile in seiner Persönlichkeit, die ihn gehorchen lassen und jeder hat **autonome** Anteile, die ihn ungehorsam sein lassen. Kennzeichnend für alle erfolgreichen Unternehmer ist ein deutlicher Überhang an autonomen Tugenden.

Aristoteles unterschied zwischen Systemtugenden und personalen Tugenden. Wenn wir danach fragen, wie ein Mensch sich in einem System (auch die Familie) optimal verhält, steht anfangs Gehorsam, gefolgt von Pünktlichkeit, Fleiß, Ordnung, Loyalität, Kameradschaft u. a. Weil diese unkontrolliert den Menschen verfügbarer machen, sind ihnen personale Tugenden entgegenzusetzen:

- **Autonomie**. Der kreative Ungehorsam, das produktive Denken gegen Routine. Selbstbestimmung in der Lebens- und Arbeitsführung.
- **Zivilcourage**. Für die Rechte anderer eintreten, auch wenn sie mich nicht betreffen.
- **Toleranz**. Anderes nicht wegen der Andersartigkeit bekämpfen. Gemeint ist nicht: Gnädiger weise den Schwachsinn anderer zulassen.

Kennzeichen des „Weisen Tyrannen“ war es, verantwortet die eigene und die fremde Bereitschaft und Fähigkeit zu pflegen, seine Pflicht zu tun und kreativ etwas gegen ungeeignete Selbstverständlichkeiten zu unternehmen. Dabei folgt er unerschütterlich einem Stern.

Wenn Heteronomie und Autonomie nicht im Dienste einer höheren Sache, einem spirituellen Bekenntnis, einer Glaubensregel, einem Unternehmenssinn stehen, kommt es unweigerlich zu Krisen.

Nietzsche sagt es knapp und deutlich: Wer ein „**Warum**“ hat, erträgt auch ein „**Wie**“. Jeder erfolgreiche Unternehmer ist ein Sinnstifter. Seine Aufgabe ist es, die funktionalen und personalen Tugenden seiner Mitarbeiter in den Dienst einer gemeinsamen Idee zu stellen, deren Kraftquelle er selber ist. Eine starke Identifikation aller Mitarbeiter ist gesichert, wenn die Idee, der Unternehmenszweck, die Kultur gleichstark Menschlichkeit **und** Wirtschaftlichkeit fördert.

Der **Coaching**-Bedarf in der westlichen Welt steigt. Menschen vermissen Menschlichkeit. Geltungsansprüche und Geltungsangebote unterscheiden sich. Nicht wenige erfahren das in ihrer beruflichen und privaten Welt. Wer sich nicht im Zustand des sozialen Wohlbefindens befindet, ist krank. Die Hilfe wird oft außen gesucht. Menschen die führen, wollen sich gespiegelt sehen. Sie suchen Quellen für die realistische Selbsteinschätzung. Nicht selten ist die Unternehmensspitze in der Gefahr der Vereinsamung, weil kaum noch angstfrei mit anderen über Ängste gesprochen werden kann. Beziehungen verändern sich. Oft auch ungewollt.

Wenn Menschen sich in einer Gemeinschaft fügen, die bedroht ist (Wie halte ich jemand, der gehen will – und umgekehrt), sind **Beziehungskrisen** die Folge. Gemeinschaft verliert Sinn. Der weise Tyrann nach Platon würde der Regel für starke Partnerschaften folgen, welche bei jeder Spannung fragen kann: „Ist das, was wir beide jetzt gerade tun, auch gut für das, was uns beide trägt?“

Wenn Menschen mutig neue Wege gehen, und Erfolgsbefriedigung ausbleibt, kommt es bei nicht wenigen Unternehmern (45 – 65) zu **Identitätskrisen**. Gemeint ist die Frage: Passe ich zu dem Leben, welches ich führe oder werde ich gelebt ohne mich verwirklichen zu können. Die Suche nach Alternativen wird durch Zwänge blockiert. Die brennende Frage lautet: Wer bin ich? Wer spiegelt mich so, dass ich mich wieder erkenne?

MICHAEL LÖHNER
MANAGEMENT & FÜHRUNGSKULTUR

Biophilie-Postulat

Interaktionsverantwortung

Wir wollen, dass Menschen im Umgang miteinander größer werden

We want people to grow through Interacting

Keiner bleibt klein, der Vertrauen in seine Entwicklung erfährt

© Michael Löhner

Platons Menschenbild hat sich nicht geändert: Jeder Mensch ist ein soziales Wesen und kann ohne den anderen nicht wirklich existieren. Das höchste Glück des Menschen ist, sich an

der Zuwendung eines anderen zu freuen. Ganz allein ist noch niemand ganz gesund geworden. Zur Selbstverwirklichung gehört ein anderer.

Neben Moral (Fremdbestimmung) und Autonomie (Selbstbestimmung) gehört zum Wertedreieck des weisen Tyrannen die **Ethik** (Sinnbestimmung). Die Lehre des höchsten Gutes. Das eigentliche „Warum“ für das „Wie“. Die Inhalte der Ethik haben Geschichte und machen Geschichte.

- Tiefe Gottesgläubigkeit ist eine starke Orientierung. Das Christentum steht für entscheidende menschliche Werte. Neben liturgischen Disziplinen stärkt ein Gottesbild menschliche Demut. Niemand kann Großartiges leisten, der nicht etwas anerkennt, was größer ist als er selbst. Die christliche Gottesidee hat es nicht mehr leicht. Die Theologie trägt zum Tod des Christentums bei, weil sie als Wissenschaft Inhalte und Interpretationen hervorbringt, die ihre Anschlussfähigkeit verlieren. Außerdem gibt es leider zu viel Kritik am Bodenpersonal.
- Die Ethik der Neuzeit bot zunächst als höchstes Gut die „**Würde**“ des Menschen an. „Würde“ bezeichnet den Anteil eines Menschen, der über seine Funktion hinaus geht. Respekt vor dem anderen beginnt, wenn ich ihn in meiner Kommunikation nicht auf Brauchbarkeit verkürze. Persönliche Sorgen eines Mitarbeiters sind keine Störgrößen in einer Sachlösungszeit. Abgeleitet von Tucholsky: „Obwohl die Eigenliebe eine zuverlässige Form der Zuneigung ist, reicht es für manche nicht aus und sie nehmen sich Partner“. Durch unsere Kommunikation verkürzen wir unbewusst oft andere auf deren Brauchbarkeit. Würde bezieht sich auf kommunikatives Geschehen. Es ist kaum einklagbar. Menschen verletzen die Würde anderer, wenn sie diese so behandeln, wie sie selbst niemals behandelt werden möchten.
- Die Gegenwart stellt ethisch das „Biophilie-Postulat“ (Erich Fromm) bereit. Handele so, damit das Leben in Deiner Person und in anderen eher gemehrt als gemindert wird. Die Maxime: Wir wollen, dass Menschen im Umgang miteinander größer werden. Wer andere groß macht, wird selber groß, wer andere klein macht, wird selber klein.

Der „Weise Tyrann“ Platons strebt nach der höchsten Stufe der sozialen Kompetenz: Wertfreies Wahrnehmen. Alles wahrnehmen – nichts werten, ist ein Teil der Weisheit. Was mich emotional zur Zuwendung oder Ablehnung zwingt, beherrscht mich und damit meine Wahrnehmung. Je weniger Menschen werten, desto mehr können sie wahrnehmen. Es ist dann leichter, Menschen zu verstehen. Verstehen ist die Voraussetzung für Vertrauen. Wer sich verstanden fühlt, sucht Nähe.

Aristoteles sagt: „Die interessierte Quelle lügt“. Wer von uns kann die Wahrheit sagen über etwas was er liebt oder hasst? Wer von Gefühlen besessen ist, nimmt nur noch projektiv oder selektiv wahr. Das bestätigt Gefühle und Vorurteile, aber schafft keine Erkenntnisse. „Nichts, was ich höre oder sehe, ist für mich erheblich – und mir entgeht kein Signal“ zeigt Klugheit.

Dieses Ziel ist für uns Menschen kaum erreichbar, doch ein starkes Streben danach macht Menschen erfolgreicher. Wenn wir andere nicht verstehen, sind zwei Etiketten schnell zur Hand und im Mund: **Mad or Bad**. Weil wir Angst vor unserer Ohnmacht haben, wenn wir andere Menschen nicht mehr verstehen, erhalten sie Bezeichnungen, unter denen wir abwerten dürfen, wovor wir Angst haben. Bei Indianern galten „Verrückte“ als Heilige. Nicht selten müssen Manager vom Spiel befreit werden: „Selbstaufwertung durch Fremdabwertung“!

Ein „Weiser Tyrann“ kennt keine „bösen“ Menschen. Es gibt Menschen, die sind nervös, uninformiert und bewaffnet. „Böse“ und „Verrückt“ gehören nicht zu den verantworteten Begriffen weiser Menschen.

Alles was Menschen „Böses“ tun hat nur zwei Quellen:

1. Menschen wähnen sich im Besitz ewig gültiger Wahrheiten und meinen aus diesem Wahn heraus auch andere verpflichten zu müssen und

Menschen sind voll guter Absicht ohne über die notwendige Kompetenz zu verfügen. Der unaufgeklärte gute Wille schafft viel Unglück. (Ein Affe zieht Fische an Land, um sie vor dem Ertrinken zu retten)

Platons „Weiser Tyrann“ kämpft für das Gute durch Aufklärung. Manager sind Gewohnheitslehrer. Sie haben pädagogisches Interesse bezogen auf Familie und Mitarbeiter. Sie wollen, das andere ihre Nähe suchen. Wir suchen die Nähe von Menschen, die uns erfolgreich lehren.

Die Zukunft des „Weisen Tyrannen“

Unternehmen haben Zukunft, wenn Führungskräfte dieses pädagogische Interesse entwickeln. Sie teilen mit anderen ihre Erfahrungen – am besten ohne Dogmatik. Ihre Motivation ist die Vermeidung von Demotivation. Sie streben die Rolle eines Coachs an. Als Vorbilder sind sie Menschen, die ihren Mitarbeitern vertrauen und an sie glauben. Wer andere abschreibt, kann sie nicht fördern.

Stärker als je zuvor in der Geschichte werden Geschäftserfolge über **Beziehungsnetze** bestimmt. Beziehungsnetze bedürfen der Werte um stabil zu bleiben. Die Unternehmertage (Hier und Heute), bei denen sich Interessengruppen mit Vertrauen und Sympathie austauschen, gehören in einer zusammenwachsenden Welt zu den Ritualen der Weisheit.

Es gibt keine Königswege für wirtschaftlichen Erfolg. Der Markt ist lebendig und das Wort **Culture Change** gehört in Vokabular des Managements auf der ganzen Welt. In Unternehmen geht es täglich darum, erfolgreiche Gewohnheiten zu sichern und neue zu entwickeln. Die Vision, die Werte, die Prinzipien für die Unternehmenskultur kommen von oben und bieten Orientierung.

Nicht wenige Unternehmen erarbeiten in **Leitbildprozessen** gemeinsam diese Softfacts. Sie hoffen auf stärkeren Teamspirit, wenn Betroffene zu Beteiligten werden.

Das gilt eher für konkrete Arbeit eher, als für abstrakte Denkprozesse. Beim Schiffsbau braucht es Gruppenspirit, bei der Schiffsplanung braucht es Teamspirit. Wenn es in Unternehmen um die Verpflichtung zu Soft-Facts geht, wird gerne die Demokratie bemüht. Wir haben unsere Vision und Werte gemeinsam erarbeitet, wir haben uns ein Leitbild gegeben usw.

Wie oft enden Metaplanschlachten und Pinnwand-Orgien in einer Wertetafel für jedes Büro und leiden nach kurzer Zeit unter dem Stigma: **Gelesen – Gelacht – Gelocht.**

Natürlich wünschen wir uns alle das Gute, das Wahre, das Praktische in der Unternehmenskultur, jedoch warnt Platon: Menschen solidarisieren sich gerne mit Menschen welche auch nicht wissen, wovon sie reden aber wenigstens die gleichen Worte verwenden. „Wir werden fair sein“, versprechen wir uns. Erst beim Konflikt erkennen wir einige Interpretationsräume.

Ob es wirklich weise ist, Leit-Begriffe über Mehrheit zu sichern? Wenn alle sich zum Vertrauen bekennen, wissen sie dann auch gleichartig, wie es zu erfüllen ist? Ein emotionaler Konsens trägt keinen rationalen Inhalt. „Auf zu neuen Ufern!“ heißt der Schlachtruf. Was ist, wenn keine Boote da sind? Ein „Weiser Tyrann“ gibt vor und erfüllt.

Die spirituelle Orientierung hat Kraft, wenn sie von oben gelehrt und gelebt wird und das Haus von einem Vorbild spricht. Wir sind soziale Wesen und wollen einer Persönlichkeit folgen, die uns zeigt, was menschlich erstrebenswert ist. Der Mittelstand ist und bleibt die Schmiede für diese Vorbilder.

Der „Weise Tyrann“ unterscheidet in der Notwendigkeit von Autokratie und Demokratie. Gemeint ist nicht die zynische Begründung: „Man kann keine Frösche um die Trockenlegung der Sümpfe bemühen“, sondern die Orientierungsnot von Menschen in Krisen. Der Zeitfaktor begründet oft eine kompromisslose Vorgabe. „Wenn man im Rachen eines Krokodils steckt, ist die Trockenlegung der Sümpfe nebensächlich“. Vielleicht zeigen deswegen nicht wenige Philosophen deutliche **Demokratiekritik**:

- Noch niemals in der Geschichte der Menschheit haben Wahrheit oder Fortschritt auf Seiten der Mehrheit gelegen.
- Je mehr Menschen einer Meinung sind, desto mehr muss diese auch verdächtigt werden, ob ein Faschismus gesiegt hat.
- Menschen sind nur bereit, sich auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner zu einigen: Je trivialer – desto Konsens.
- Jede Mehrheitsentscheidung stärkt das Partisanenbewusstsein der Überstimmten. Persönliche Einstellungen sind stärker als Mehrheitsgehorsam.
- Nur Durchschnittlichkeit ist unbegrenzt anschlussfähig

Die dialektische Spannung in Erkenntnissen zwischen **Weisheit und Mehrheit**, zwischen Realität und Wirklichkeit, zwischen Wahrheit und Gewissheit und der damit verbundene Lösungsansatz lassen Platon fordern: Erfolgreiche Persönlichkeiten können realistisch denken und Mehrheiten für ihre Meinung bilden. Er personifizierte diese Forderungen und schuf das Bild des aufgeklärten Herrschers, des erfolgreichen Führers, des „Weisen Tyrannen“.

Wer **Energie in einer Mannschaft braucht**, der bilde Mehrheiten und sorge für gleichen Humor, gleiche Vorurteile und Konsumsolidarität. Mitarbeiter wollen Glauben und Nachvollzug und Verständnis. Der „Weise Tyrann“ erzeugt Mehrheit für seine Inhalte.

Wer **Erkenntnisfortschritt im Team** braucht, der führe einen disziplinierten Diskurs zum Problem und zu den rationalen und emotionalen Widerständen. Er ringt mit anderen um möglichst hohe Realitätsnähe. Die Diskursmethodik von Aristoteles leistet heute gute Arbeit.

Zu der Frage, ob der „Weise Tyrann“ auch ein unbequemer Herrscher sein soll, gab Platon eine Antwort: Antike Tyrannen hatten vor allem **Macht**. Macht ist das Vermögen, seinen Willen gegen den Willen anderer durchzusetzen, ungleich worauf diese Chance beruht. Macht ist an sich nichts Schlechtes. Denken wir die Glaubenswelt: „Gott ist die Liebe, die Kirche ist die Macht, es heißt: die Macht der Liebe…

Tyrannen sind heute noch Menschen, die Machtmittel beherrschen und einsetzen. Es gibt zwei Mittel in der Hand aller Herrscher: Überzeugung und Gewalt. Überzeugung ist Machtausübung, weil damit die Meinung anderer auch gegen Widerstand geändert werden kann. **Gewalt** ist Androhung oder Vollzug von psychischen und sozialen Zwängen. Psychischer Zwang heißt: Ich rede so, dass der andere Angst, Scham, Schuld oder Minderwertigkeit spürt. Sozialer Zwang zeigt: Informationsentzug, Ritenentzug (kein Gruß mehr), Exkommunikation.

Der „Weise Tyrann“ beherrscht seine Machtmittel, er weiß, wovon er redet und überträgt es erfolgreich auf andere. Gewalt nur zur Schadensbegrenzung.

Zurück zur **SPA** Erholungslandschaft. Sokrates, Platon und Aristoteles. Wellness bezieht sich auf Gesundheit. Alle drei hatten nur ein Ziel: Eine Welt in der Menschen gesund leben können. Gesund sind Menschen, wenn sie sich im Zustand des physischen, sozialen, rationalen, emotionalen und spirituellen Wohlbefindens befinden. Dazu brauchen wir einander in allen Dimensionen. Noch nie ist ein Mensch ganz allein ganz gesund geworden.
Die Sehnsucht, die eigene Persönlichkeit nach den Vorgaben des „Weisen Tyrannen“ zu entwickeln, wird gestärkt in der Auseinandersetzung mit den philosophischen Fragen:

Ist das was wir tun gut für das, was uns alle trägt?

Was bewirkt das Nicht-Bedachte?

Woher weiß ich, was ich wirklich meine,
wenn ich etwas sage?

Woher weiß ich was ich wirklich will,

wenn ich etwas tue?

Sind unsere Gewohnheiten
menschen- und marktgerecht?

Welchem Stern folge ich – vom Ende aus betrachtet?

Liebe ich jemand so sehr, dass ich ihn loslassen könnte?

Lebe ich oder werde ich gelebt?

Ethik als höchstes Gut in einer Gemeinschaft kultureller Vielfalt kann nur eine Ethik der Kommunikation sein, wenn das Überleben zu sichern ist. Wer keine Vorbilder sieht, muss Vorbild werden. Eine Orientierung ist das humanistische Postulat – abgeleitet von Platons „Weisen Tyrannen“:

Wir wollen, dass Menschen im Umgang miteinander
größer werden.

Mehr als ein Jahrhundert

Hunde im Polizeieinsatz in Deutschland und im Ausland weltweit

Robert F. J. Harnischmacher, Consultant in Security and Intelligence Matters, International Security and Media Consulting, Associate Editor of the World Police Encyclopedia, New York

Ein nicht hinweg zu denkender Aktivposten polizeilicher Tätigkeit ist der Einsatz von Polizeihunden, d. h. Diensthunden mit einer speziellen Ausbildung für den polizeilich relevanten Bedarf, die das Tätigwerden des Polizeibeamten in sinnvoller Weise ergänzen.

Definitionsversuch

„Polizeidiensthunde sind waffenähnliche polizeiliche Einsatzmittel zur vorbeugenden Vermeidung und zur Aufklärung strafbarer Handlungen. Darüber hinaus dienen sie zur Durchführung von Such-, Hilfs- und Rettungsaktionen“ (so die österreichische Polizeidiensthundevorschrift).

Hunde in ihrer Interdependenz zur Umwelt

Hunde wurden schon vielfach in der Geschichte der Menschheit und in der Geschichte ihrer Domestikation als Garant für bestimmte Aufgabenfelder gesehen (z. B. die Jagdhunde: Meute- und Stöberhunde usw.). Man kannte die „Götterhunde“. So waren die „Höllenhunde“ (Cerberus = Kerberos) etwa die Wächterhunde der griechischen Unterwelt, die jedoch keine Hölle, sondern die Herberge der Toten ist. In Afrika verwies man auf die Eigenarten der „Hottentottenhunde“, die nur zum Melden von Raubtieren, nicht zum Hüten gehaltene Hirtenhunde sind. Und der Seemann kennt die „Hundewache“, d. h. auf See die acht Glasen Wachzeit von Mitternacht bis vier Uhr morgens, so benannt, weil eine unbequeme Wache.

Militär und Hund

„Unbequemlichkeit“ zu überwinden dank Hund erkannte schon früh das Militär. Diese sog. „Kriegshunde“ (z. B. die Molosserhunde) fanden schnell ihre Aufgaben, so etwa als Kampf-, Melde-, Minensuch-, Sanitätshund, bei Preußens Gloria der Airedale Terrier noch vor dem Deutschen Schäferhund als reiner Soldatenhund. An der französischen Front im 1. Weltkrieg fand sich der Bergers des Pyrénées ein, der Kerry Blue Terrier kämpfte auf Seiten der britischen Soldaten im Kampf gegen asiatische Rebellen und Guerillas.

Polizeidiensthundeverwendung

Der Wert des ausgebildeten Polizeidiensthundes hat heute weltweit Anerkennung und Unterstützung gefunden. So betont die Royal Canadian Mounted Police , dass der Polizeihund auf Streife Aufgaben übernehmen und durchführen kann, die einem Polizisten nicht möglich sind. Und das Queensland Police Department in Brisbane (Australien) hebt hervor, dass seit Jahren die Diensthundestaffel ihre „Wirkungspalette“ zu solch herausragendem Erfolg gebracht hat, dass ihr Einfluss auf viele Ebenen der Polizeiarbeit sich ausbreitet. Die Resultate, die Hunde und Hundeführer erzielen, schufen eine Nachfrage, dass sie damit an die Grenzen ihres Leistungsvermögens stießen, um allein allen Anfragen überhaupt nachkommen zu können.

Geschichtliche Erinnerungen

Erinnert man sich, so wurde die Idee der Polizeihundeausbildung ursprünglich in Gent in Belgien um die seinerzeitige Jahrhundertwende entwickelt und diese Praxis verbreitete sich flugs über ganz Europa. Von 1908 an wurde die Polizeihundebedeutung voll erkannt, wenngleich Einzelpersonen schon lange vor dieser Zeit Erfahrungen sammelten.

Ein Blick in die Geschichte des Diensthundewesens weist auf das Datum 1. Oktober 1901, wo in Schwelm/Westfalen, die im Eigentum des Kriminalkommissars Laufer sich befindende Deutsche Dogge „Caesar“ den ersten Fall als Polizeihund löste. Schon 1904 lesen wir, dass am 7. Juli des gleichen Jahres, der altdeutsche Schäferhund „Harras“ den Lustmörder Douve fasste. Insofern beweisen diese „Anfangserfolge“ die vollwertige Daseinsberechtigung der Polizeihundeausbildung. Zuerst als billiger Begleiter und Schützer des Einzelbeamten zur Lösung von Personalproblemen der Polizei angesehen, wächst der Hund wegen seiner schier unbegrenzten Möglichkeiten in die Polizeiaufgabenstellung hinein. Die Polizeihundebefürworter nehmen alljährlich zu, ebenso die Polizeihundebewegung. Kritik wird seitens Weiß nur an den ausführlichen Zeitungsberichten geübt, die nach seinem Dafürhalten gewerbsmäßige Verbrecher aufmerksam werden lassen, wie den Hunden der Polizei die Arbeit erschwert werden kann. Im Jahre 1912, in dem Weiß sein Lehrbuch über die Polizeiausbildung publiziert, werden wirkliche „Polizisten im Staatsdienst“ wie der Rottweiler „Rex“ wegweisend für die eben entstandene „Polizeihundebewegung“. Rex hilft seinem Diensthundeführer in Kiel, vierzehn randalierende und prügelnde Matrosen zu verhaften.

Der Polizeihund dieser Zeit ist aber nicht nur Dienststreifenbegleiter, sondern, wie das Bild im 1919 erschienenen II. Band von Weiß zeigt, Partner der Kriminalpolizei bei der Aufklärung eines Mordfalles. Der Kriminalbeamte lässt den Hund an einem Textil des Toten die Witterung aufnehmen.

Damit erfolgt auch ein wertvoller Hinweis auf die Verwendungsmöglichkeiten des Hundes, nämlich hier der Tätigkeit als Fährtenhund. Der Hund kann bei der Feststellung des objektiven Tatbefundes sehr gut helfen; denn der gut abgerichtete Fährtenhund kann bei einigermaßen günstigen Boden- und Wetterverhältnissen einer Fährte folgen, auch wenn sie viele Stunden alt ist und von anderen Fährten gekreuzt wird. Er kann alle auf der Fährte liegenden Gegenstände bezeichnen, die menschlichen Artgeruch haben. Für den Kriminalisten ist das schon sehr viel hinsichtlich der Verfolgung des Täterweges zum oder vom Tatort. Fußspuren entlang der Fährte, persönliche Gegenstände des Täters selbst minimalen Wertes wie z. B. weggeworfene Zigarettenschachteln, Taschentücher oder Tatwerkzeuge können mitunter wertvolle Hinweise auf den Täter, den Tatvorgang und die Motive in ihrer Gesamtwürdigung ergeben. Insofern ist der hier eingesetzte Polizeihund ein kriminaltechnisches Hilfsmittel, dessen Einsatz im Sinne des § 163 StPO erfolgt. Der Geruchssinn des Hundes ist eine Eigenschaft typischer Art, die zunehmend für den kriminalpolizeilichen Einsatz relevant wird. So werden „Riechhunde“ für alle Arten von Rauschgift ausgebildet.

Polizeidiensthunderassen

Markant feststellbar bei allen Polizeien: Hunderassen wie Riesenschnauzer („Bärenschnauzer“, „Russerl“), Rottweiler („Stumper“), Dobermann, Boxer und Deutscher Schäferhund sind vielerorts auf der Welt im Polizeieinsatz – der Hovawart ist eine gelungene Spätentdeckung dank der befürwortenden Haltung der Polizei in Schleswig-Holstein – ,obgleich zum Beispiel die Metropolitan Police in London den Weimaraner, Golden Retriever, Labrador für ihre Zwecke entdeckt, die Hong Kong Police den Kerry Blue Terrier, die Schweiz den Labrador und Berner Sennenhund (auch als Blindenführer- und Schwerhörigenhund für Behinderte), die Belgier dagegen zum Beispiel ihren Bouvier des Flandres etc. Aber genutzt für den Diensthundeeinsatz werden fernerhin der Airedale Terrier (bis zum 1. Weltkrieg der meist verbreitete Diensthund !), der Belgische Schäferhund – insbesondere der Malinois, der Holländische Schäferhund (auch Hollands Herdershond oder Herder genannt) und der Beauceron. Auch bayerische Gebirgsschweißhunde retten als „Mantrailer” mit ihren besonderen Nasen Leben oder spüren Straftäter auf.Aber eine Hunderasse macht in der ganzen Welt das Rennen. Es ist der international anerkannte Deutsche Schäferhund. Schon 1931 kaufte ein chinesischer Hundezüchter, Herr Chen in Shanghai, für 9.000 US Dollar einen Deutschen Schäferhund der Spitzenzuchtkategorie, also damals schon für 38.000 Mark !

Polizeibeamte und ihr Engagement in der Diensthundeausbildung

Wohin man in Deutschland auch schaut, überall da, wo Diensthundeausbildung erfolgt, sind und waren Polizeibeamte die Vorreiter. So wurden z. B. 1906 in Lippstadt die ersten Deutschen Schäferhunde vom Polizeisergeant Hillen und Puls nach Lippstadt geholt.. „Draga von der Lippe“ und „Thea vom Lippetal“ wurden daraus gezogen (Eigentümer der Polizeibeamte Voss). Als Polizeihunde wurden sie durch die Erfolge im Spürdienst über die Grenzen Lippstadts und Deutschlands hinaus bekannt und gelangten zu großer Popularität. Ja, und der Erste Vorsitzende der Ortsgruppe Lippstadt e. V. im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V. war stellvertretend für viele Exponenten in Deutschland hier in Lippstadt der Polizeikommissar Struckmann. Nicht zu vergessen der Polizeioffizier Most (1878-1954), der als deutscher Kynologe bahnbrechend im Polizeihundewesen wirkte. Er veranstaltete 1908 im Saargebiet die erste Polizeihundeprüfung. Sein Blick galt dem „Dobermann“. Auf wissenschaftlicher Grundlage schuf er eine **Abrichtungslehre** und leitete die staatliche Zucht- und Abrichteanstalt für Polizeihunde in Berlin-Grünheide. Seine besonderen Verdienste gelten der Spür- und Sanitätshundeabrichtung. Im 1. Weltkrieg organisierte er bei der Heeresleitung das Melde- und Polizeihundewesen, er rief die Gesellschaft für Hundeforschung ins Leben. Seine Ideen wurden weltweit übernommen und individuell modifiziert.

Polizei und Deutscher Schäferhund

Wenn der Deutsche Schäferhund diesen Konkurrenzkampf unter den Hunderassen für sich entschied, so war dies seine Multifunktionalität, zum Beispiel als Lawinensuchhund im Einsatz der Alpingendarmerie in Österreich, als Katastrophenhund beim Sheriff’s Department des San Diego County im Staate Kalifornien. Intelligenz, Willigkeit, gute Verträglichkeit, scharfe Angriffslust, so die Attribute im Urteil der US Army. Durch Vererbung hohe Gewandtheit, Stärke, Mut, was ihn so für den Polizeieinsatz tauglich macht, so wiederum das Urteil der Gendarmerie Royale du Canada. Allein das Fell, so sagt man dort, auch in China sogar, erlaubt es, mit ihm unter extremen klimatischen Bedingungen zu arbeiten. Und: sein Erscheinungsbild in der präsenten Gegenwärtigkeit scheint es als Ausfluss eines psychologischen Affektes und Effektes zu verbieten, aggressiv zu werden seitens einiger potentieller „Muskelprotze“ und „Starktuer“. Eine erfolgreiche Festnahme ist immer gewährleistet, weil der Polizeihund es gelernt hat, nur festzuhalten, niemals ungebärdig zu sein. Insofern sind sie gute Streifenhunde in den Vororten großer Städte, sei es in Melbourne, New York, Paris, London, Madrid oder Wien.

Schwerpunkttraining in der Ausbildung

Schwerpunkttrainingsformen sind heute u. a. die Fährten- und Suchübungen in der Stadt und in ländlichen Örtlichkeiten sowie deren Umgebung, damit der Hund den Geländeunterschied kennenlernt. In Kanada bildet man in den Bergen, im dichten Busch, in der offenen Prärie und in den Parkanlagen in einem Rundumradius von fünfzig Meilen aus. Klimakonditionen bieten unterschiedliche Ergebnisse, an das sich das Team „Herr/Frau und Hund“ erst gewöhnen müssen. In Kanada sind Deutsche Schäferhunde (nur reinrassige) gefragt, die eine sehr gute Körperkonstitution mitbringen, Aggressivität und sogar Temperament (also sog. „Kopfhunde“) werden erwartet. Auch wird hier gelehrt, dass sich die Diensthunde unter Gewehrbeschuss und anderen eingesetzten Waffen sowie Gummiknüppel etc. zurückhalten. Der Schlüssel der Ausbildung ist „die Stimme unter Kontrolle des Ausbilders“, ist die Unterordnung. Weltweit nimmt das Training zum Ermitteln für auf nitroglyzerinbasierenden Stoffen wie etwa TNT, RDX oder PETN, Amonniumnitraten, Aluminiumbomben, Schwarzpulver, Revolver zu. Dies gilt auch für die Narkotika-Substanzen wie etwa Marihuana, Haschisch, Opium, Heroin und Kokain. In Brisbane werden alle Polizeihunde auf Marihuana und seinen Abzweigern

in der „L-Scene“ grundsätzlich dressiert. Versteckort, Drogendosierung, Länge der Zeit des Verstecks stehen hier für den Erfolg. Ein PKW kann z. B. in drei Minuten überprüft werden. Beim Drogenschmuggel immer wieder interessant und relevant: Gepäck, Pakete, Briefpost. Die Wiener Polizei war u. a. auch hier bei der Leichensuchhund- und Suchtgifthundabrichtung richtungsweisend. An den ersten Lehrgängen nahmen auch Kollegen der Baseler Polizeidirektion teil. Innovationen wurden hier aus den USA, der dortigen Zollhundeschule in Front Royal/Virginia, weiter gegeben, in enger Zusammenarbeit dann mit der Deutschen Zollhundeschule in Bleckede und auch in Neuendettelsau verfeinert. Österreichische Dressur für die Polizei von Sri Lanka, deutsche dafür für China oder neuseeländisches Polizeihundeausbildungs-Know-how (Police Dog Training Centre, Trentham, New Zealand) für Australien.

International kennt man fachlich diesbezüglich keine Grenzen mehr. Bomben, Sprengstoff, Feuerwaffen, Scheingeld, Zigaretten, Alkohol, alles ist trainierbar, auch die Fährten im australischen Busch oder in unwegsamem israelischen Gelände (in Israel allein 1986 2850 Polizeihundeeinsätze), um vermisste oder polizeilich gesuchte Personen zu finden, in der Menschenmenge verlorenes oder/und gestohlenes Eigentum zu lokalisieren, ein Gebäude durchzukämmen – das Spektrum des Polizeihundeeinsatzes ist vielfältig. Wenn der israelische Staatspräsident Chaim Herzog in Berlin „safe and sound“ seinen Staatsgeschäften nachgehen konnte, so lag das u. a. auch daran, dass ein münsterscher Polizeihund der Einsatzhundertschaft beim Polizeipräsidenten Münster auf dem Transitwege seinerzeit durch die DDR ihm mit Diensthundeführer nachgereist war, um ihn dienstlich zu schützen und „aufklärend“ zu wirken. Und auch Papst Paul wird bei seinem Münster-Besuch nicht gewusst haben, dass mehrmals am Tage und in der Nacht der Sprengstoffspezialist der Einsatzhundertschaft „Cliff“ für ihn die Podeste nach Sprengstoff schnüffelnd absuchte, dies lange vor seinem tatsächlichen Erscheinen. Eines können wir aber im Ausland lernen: Der Dienstherr verwöhnt seinen Hundeführer und seine Diensthunde allein schon durch „Dog-Cars“. Diese sind sehr liebevoll hundgerecht, dem Partnerbildnis entsprechend ausgestattet.

Verwendungsbreite des Diensthundes in der Polizei

Mittlerweile finden mehrere Hunderassen Verwendung in der deutschen Polizei, sei es meinetwegen der Cocker Spaniel, der Labrador, und neuerdings auch der Neufundländer. Aber nicht nur der Rauschgifthund ist neueren Datums, der Sprengstoffhund ist ein nicht weniger wichtiger Einsatzhelfer. So prüfte die Hamburger Polizei 1974 einige Wochen vor der Fußballweltmeisterschaft 92 Hamburger Hunde auf ihren Geruchssinn. Bereits nach zweiwöchiger Ausbildung der fünfmonatigen Ausbildung zum Sprengstoffhund stöberte der Rüde „Nero“ vier Pakete mit rund zwei Pfund Inhalt hochexplosiven Sprengstoff aus dem 2. Weltkrieg 20 cm tief in der Erde auf.

Jede nationale Polizei kennt ihre Hundehelden. Die italienische Polizei erwähnt mit Stolz ihren „Docks“, einen Deutschen Schäferhund, der bis 1961 zur Funkstreife von Rom gehörte und aufgrund eines Hemdenknopfes einen Einbruch in einem Juweliergeschäft z. B. selbständig löste, so dass der gesamte Schmuck und die Bande in polizeiliche Obhut überführt werden konnten. Die französische Sûreté nennt mit Betonung ihren „Xorro“, der manchen Verbrecher schier zur Verzweiflung brachte. Scotland Yard weist auf „Ben“ hin, der wegen seiner Sucherfolge als heimlicher „Weltmeister“ der Polizeihunde angesehen wurde, obwohl der im Einsatz erfolgreiche „Pytch“ viele Dealer auf seinem Konto verbuchen kann .

Neben dem Stöber- und Fährtenhund kennen wir auch die Verwendungsform als Schutzhund im polizeilichen Dienst, für dessen Tätigkeit sich insbesondere die Hunderassen Deutscher Schäferhund, Dobermann, Airedale Terrier, Rottweiler, Boxer, Hovawart und Riesenschnauzer eignen. Letztgenannter Riesenschnauzer, seit 1925 offiziell als Polizeihund anerkannt, lieferte 1936 einen Beweis seiner Spitzenklasse, als er als Vertreter der Staatlichen Abrichteanstalt in Berlin-Grünheide (nicht zu verwechseln mit jener der Reichskriminalpolizei 1936-1945 in Berlin-Rahnsdorf) unter seinem Führer, dem PHW Irrgang, in Bohnsdorf bei Berlin vier Goldmedaillen für seine Leistungen holte und Reichssieger wurde.

Der Schutzhund wird so ausgebildet, dass im Laufe der Abrichtung die aggressiven Neigungen des Hundes, nämlich sich auf jeden Unbekannten zu stürzen oder alles Fliehende zu verfolgen, so modifiziert werden, dass das Tier in der Lage ist, einen Übeltäter fest zu halten, ohne ihn zu verletzen. Es ist eine irrige Vorstellung, dass Polizeihunde gewissermaßen „die Killer unter den Hunden“ sind.

Sie sind zwar Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, da ihr Einsatz u. a. auch unter Anwendung des unmittelbaren Zwanges erfolgt. Manch ein Straftäter wird sich aber überlegen, dem Ruf: „Halt ! Stehenbleiben oder ich setze den Hund ein!“, nicht Folge zu leisten. Insoweit ist der Hund auch ein gegebenfalls vorbeugendes Mittel polizeilichen Tätigwerdens.

Der Einsatz von Diensthundeführern für Räumungs- und Absperrzwecke ist eine weitere Verwendungsweise des als Schutzhund trainierten Polizeihundes, die die Arbeit der Polizei ungemein erleichtern hilft.

Fazit

Der Polizeihund ist kein Untergebener im Sinne einer gleichnamigen Geschichte von Tucholsky, sondern ein Partner des Diensthundeführers. Sie sind ein „Team intim“, wo jeder seinen Part zu leisten hat. Ein Diensthundeführer zu sein, ist nicht immer ein beneidenswerter Dienst, da neben dem normalen Dienstablauf mit dem Hund „gearbeitet“ werden muss, wofür ein großer Teil der Freizeit geopfert wird. Den Leistungsstandard des Hundes zu steigern ist eine Aufgabe, die viel tierpsychologisches Verständnis erfordert.

Der Verfasser weiß aus den Umgang mit Hunden seit Kindheitstagen (schwarzer Großspitz Blacky, pfeffersalzfarbener Mittelschnauzer Sascha von der Ley, Airedale Terrier Primus Gusty) und derzeitiger Besitzer eines arbeitsfreudigen und wesensfesten Irish Softcoated Wheaten Terriers namens FILOU – er ist auch einer, welchen Idealismus die Diensthundeführer in ihren Dienstalltag einfließen lassen müssen. Auch die Weiterbildung und die Auswertung neuer Erkenntnisse in der Tierforschung, der Kontakt zu den Schutzhundtrainern, den Hundeverbänden, sind sogenannte Nebenverpflichtungen des Diensthundeführers, wenn sein Hund polizeitaugliche und verwertbare Leistungen erbringen soll.

Eingedenk der nunmehr mehr als ein Jahrhundert währenden Polizeidiensthundeverwendung gilt der Dank dieser Arbeitsgruppe in der deutschen Polizei auf Länder- und Bundesebene. Mehr denn je ist, wie diese stolze Tradition bezeugt, die Daseinsberechtigung der Polizeidiensthunde mit einem klaren **„Ja“** anzuerkennen.

Dr. Dr. (rus) Michail Logvinov
Chemnitz

Salafismus in Deutschland: Zwei Gefahrendimensionen

Am Salafismus-Phänomen scheiden sich wieder einmal die Geister. Innenminister und Nachrichtendienste warnen mit Nachdruck vor Gefahren für den demokratischen Verfassungsstaat. Demgegenüber werfen manche Islamismusexperten dem Verfassungsschutz analytische Unschärfe vor. Was streben die Salafisten an? Wie können die Gefahrendimensionen dieser fundamentalistischen Spielart des Islam erfasst werden?

Salafismusdebatte(n)

Salafismus ist kein neues Phänomen – weder im internationalen Vergleich noch in der Bundesrepublik. Doch erst eine Dekade nach den Anschlägen vom 11. September 2001 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz den Salafismus unmissverständlich als Gefahrenquelle eingestuft. Der Grund: Die salafistische Missionierung ist erfolgreich wie nie zuvor und der Jihad in Afghanistan wie Pakistan bzw. Somalia oder im Jemen zieht die Islamisten mit Deutschlandbezug nach wie vor an.

„Salafisten streben eine völlige Umgestaltung des Staates, der Gesellschaft und unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung an", formulierte Hans-Peter Friedrich die Kernthese der Sicherheitsbehörden. Salafisten-Prediger seien bestrebt, mittels Propagandaarbeit „ihre extremistische Ideologie zu verbreiten und somit politischen und gesellschaftlichen Einfluss zu gewinnen", heißt es im Verfassungsschutzbericht. Dabei gelten salafistische Vereine als Durchlauferhitzer für die islamistische Radikalisierung.

Einige Terrorismusexperten bemängeln jedoch, dass die Sicherheitsdienste jene apolitischen Salafisten aus dem Blick verlören, denen es nur um ihren Glauben gehe. Auch der deutsche Star-Prediger Pierre Vogel züchte keine Terroristen an, lautet das Argument. Abgesehen davon, dass die angesprochene Gruppe der Puristen nachrichtendienstlich nicht relevant ist und daher zu Recht im Verfassungsschutzbericht keine Erwähnung findet, stellt sich die Frage, wie die salafistische Missionierung in Deutschland zu beurteilen ist. Es stimmt zwar, dass Pierre Vogel & Co. sich von terroristischer Gewalt distanziert. Und es besteht auch kein Zweifel daran, dass er ein salafistischer Islam- und kein Hassprediger ist. Die Schlussfolgerung mancher Beobachter, in Deutschland gebe es keine jihadistischen Ideologen, ist zwar nicht ganz unstimmig. Doch wie steht es um das antidemokratische Gedankengut unter den deutschen Salafiya-Anhängern und wie hoch ist das Gefährdungspotential „des" Salafismus in Deutschland?

Deutsche Neo-Salafisten auf Vormarsch

Jene Autoren, die das Salafismus-Phänomen analytisch in puristische, politische und jihadistische Strömung gliedern, rücken zugleich ihre Gemeinsamkeiten in den Vordergrund. Denn das Ziel der Islamisten ist eine auf Allahs Scharia fußende Theokratie – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Der Unterschied besteht in strategischen Überlegungen, auf welchem Weg dieses Ziel zu erreichen ist, bzw. in der Fähigkeit der Akteure, sich an die freiheitlich demokratische Grundordnung anzupassen. Während die jihadistischen Akteure wie der inzwischen in Pakistan getötete Eric Breininger oder die Bonner Islamisten Monir und Yassin Chouka in die Jihadgebiete auswandern, um die Scharia-Einführung militärisch zu erzwingen bzw. „unter der Scharia zu leben", setzen die nicht-militanten Akteure auf islami(sti)sche Missionierung. Die Da'wa-Strategie hat dabei zum Ziel, die "Muwahiddun"-Gemeinschaft zu vergrößern. Auch die islami(sti)sche Missionierung könnte als „Kampf" im Namen des Islam ausgelegt werden. In der Praxis läuft die Missionierung oft darauf hinaus, eine islamische Identität ex-negativo aufzubauen. Dabei spielt die Ablehnung von „schirk" (Vielgötterei) und Glaubensverweigerung an die „Götzen" eine besondere Rolle, was letzten Endes ein antithetisches Verhältnis zwischen dem „Islam" und „falschen" Religionen wie Gesellschaftsordnungen zementiert. Die „Nicht-Monotheisten" werden unter Salafisten als „Götzendiener", die angeblich den Gott ablehnen sowie die Offenbarung leugnen, diffamiert. Als Folge kann die vermeintlich friedliche Missionsarbeit das Konfrontationsbewusstsein der jungen Muslime prägen. „Deutsche Schweinefresser", „Kafir-Schweine" und andere oft zu hörende Epitheta machen die Einstellung der „rebellierenden Jugendlichen" gegenüber ihren Mitbürgern augenscheinlich.

Immerhin trauen sich die in Deutschland lebenden Salafisten nicht, die Demokratie direkt herauszufordern, und sie meiden größtenteils strafrechtlich relevante Handlungen. Eine Demonstration mit dem Aufruf „Zur Hölle mit Euren Gesetzen!" ist in Deutschland – anders als in Großbritannien – kaum vorstellbar. Doch in der Ablehnung der offenen Gesellschaft und der Integration in die jeweilige nichtislamische Ordnung sind sich die britischen und deutschen Salafiya-Anhänger nicht unähnlich. Der Purismus als Rückzug aus demokratischen bzw. säkularen Gesellschaftsformen erweist sich aus dieser Perspektive als Politikum.

Einige salafistische Vereine wie „Die wahre Religion" (Ibrahim Abou Nagie, Abu Dujana, Abu Abdullah) legitimieren und propagieren den Dschihadismus als „Kampf gegen die Erniedrigung der Umma", während andere

Akteure sich wiederum von jeglicher Gewaltanwendung distanzieren. Ein DWR-Aushängeschild, Ex-Rapper Deso Dogg (bürgerlicher Name Denis Mamadou Cuspert) alias Abu Talha (früher Abu Maleeq), geht bis an die Grenze der Illegalität, indem er in seinen Anaschid (islamische Kampflieder) zum Dschihad aufruft und die Gewalt verherrlicht, was bspw. der Titel „Wach doch auf!“ bestätigt. Auch das Lied „Wofür wir stehen“ ist meilenweit davon entfernt, den Islam als Friedensreligion zu propagieren. Konsequent und wenig überraschend preist Abu Talha Osama Bin Laden in seinem Naschid „Scheich Usama“ als „den schönsten Märtyrer dieser Zeit“. *„Bis zum Ende dieser Welt führt unsere Pflicht uns zum Dschihad“*, heißt es weiter. Im Kampflied „Schwester bleibe standhaft“ ruft er die unter anderem wegen Terrorismusfinanzierung verurteilte Filiz Gelowicz, die Frau des Sauerland-Bombers Fritz Gelowicz, zur Standhaftigkeit auf: *„Schwester bleibe standhaft, denn wir sind im Dschihad“* (vgl. den Naschid von Yassin Chouka „Mutter bleibe standhaft“).

Verfassungsfeindlichkeit des Salafismus

Die deutschen Salafiya-Anhänger, die im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehen, zeigen sich zwar größtenteils kompromissbereit und feinden den „Demokratie-Götzen“ nicht frontal an. Es drängt sich jedoch der Verdacht auf, dass primär die streitbare Demokratie für die Zurückhaltung der islamistischen Antidemokraten ausschlaggebend ist. Denn die „Monotheisten“ akzeptieren nicht die „menschengemachte“ rechtsstaatliche Ordnung. Den auf der Volkssouveränität fußenden demokratischen Verfassungsstaat verschreien sie als „Taghut“ (Götzendienerei). Bekanntlich gilt der Polytheismus im Koran als Verstoß gegen die Souveränität Gottes und somit als die größte Sünde im Islam.

Für den demokratischen Verfassungsstaat bedeutet das zweierlei. Erstens stehen die Salafisten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung reserviert bis feindlich gegenüber und schaffen „rechtsfreie soziale Räume“, die sie auch in der Öffentlichkeit durchzusetzen suchen. Und zweitens streben sie keinesfalls nur eine harmlose Verbesserung der gesellschaftlichen Umstände an, sondern zielen letztendlich auf die Überwindung der offenen Gesellschaft im Sinne der total(itär)en Gleichschaltung.

Die islami(sti)sche Missionierung trägt insofern zur Radikalisierung jünger Muslime bei, als diese mit allen genannten Mitteln eine Konfliktlinie zwischen dem Islam und der demokratischen Verfassungsordnung konstruiert sowie einen Kampf des Westens gegen die Muslime an die Wand malt. Es überrascht daher nicht, dass auf Salafiya-Webseiten nicht nur Aufrufe zu lesen sind, sich von der nicht-islamischen Lebensweise abzuwenden. Im gleichen Atemzug wird als Pflicht gedeutet, „die Anbetung anderer außer Allah“ zu hassen und diejenige abzulehnen und sich ihnen entgegenzustellen, die das tun. So entstehen Feindbilder, die über religiöse, apolitische Sachverhalte hinausgehen.

Feindbild „menschengemachte Kufrgesetze“

Der nach Pakistan ausgewanderte Bonner Islamist Monir Chouka brachte die angesprochene Problematik am radikalsten zur Sprache. Im Schreiben mit dem Titel „Der Fall Schokocafe“ ging der fleißige Propagandist auf die Verhaftung der Deutsch-Türkin Filiz Gelowicz ein. Wie erinnerlich, wurde die Frau des verurteilten IJU-Mitglieds Fritz Gelowicz für schuldig erklärt, Geld für die Terrorgruppen „Al-Qaida“, „Islamische Jihad-Union“ und „Deutsche Taliban Mudschaheddin“ (DTM) gesammelt und für diese Gruppen mit Propagandabeiträgen geworben zu haben. Um das nicht islamische Urteil zu delegitimieren, macht sich Chouka jene Argumentationsmuster zu nutze, die in einer milderen Form auch in Wortmeldungen der Mainstream-Salafisten vorzufinden sind. Es handele sich demnach um ein Urteil der „Taghut-Regierung mit ihren von Menschen gemachten Kufrgesetzen“. „Laut der Gesetzgebung von Allah“, heißt es weiter, habe Frau Gelowicz „gute und tugendhafte Taten begangen, die Ehre und Anerkennung verdienen“. Denn sie riefe zum „wahren Islam“ auf, jenem Islam, der sich dem Einigen Gott verpflichtet und sich von der Unwahrheit lossagt. Und zum „Jihad fisabilillāh“ (auf dem Wege Allahs).

Das salafistisch-jihadistische Urteil fällt symptomatisch wie unmissverständlich aus: *„Die vorgespielte Toleranz und Meinungsfreiheit der Deutschen endete genau dort, wo der wahre Islam beginnt.“* Auch Pierre Vogel & Co. halten die Demokratie für verlogen und sehen den Islam in Deutschland einer Verfolgung ausgesetzt. Während die Da’wa-Salafisten sich dem angeblichen Kampf gegen den Islam in Deutschland stellen, rufen die in Pakistan ansässigen Jihadisten zum Auswandern („Hijrah“) auf. So heißt es im Propagandaschreiben aus der Choukas Feder: *„Anhand der Geschichte von Schwester Filiz sieht man, dass sogar ein Muslim dessen Herz an der Shari’a hängt und der den Jihad fisabilillāh unterstützt, letztendlich den Gesetzen der Ungläubigen ergeben ist, solange er noch unter ihnen ist.“*

Hijrah und Dschihad

Radikalisierte Muslime setzen Deutschland als „Gebiet des Unglaubens“ („Darul-Kufr“) in Szene. Daher werden propagandistische Aufrufe verbreitet, der Macht der „Ungläubigen“ zu entkommen, um den Islam „komplett“ praktizieren zu können, was anscheinend auch den militanten Jihad umfasst. Orte wie Afghanistan, Pakistan, Somalia oder der Jemen, an denen „die Muslime mit dem Gottesdienst des Jihades die Shari’a anstreben oder ausgesprochen haben“ seien dabei besonders empfehlenswert.

Bereits während der Vorbereitung auf die Auswanderung greife die Pflicht, den Beitrag zum Jihad zu leisten sowie sich körperlich fit zu halten. Das, was jihadistische Akteure als „Beitrag zum Jihad“ den angehenden deutschen Jihadi-Salafisten nahe legen, dürfte die Sicherheitsbehörden aufhorchen lassen. Denn es ist neben der Terrorismusfinanzierung von

„Beuteüberfällen“, wirtschaftsschädigenden Aktionen und dem „Töten von deutschen Bundesbürgern nach dem Pyramidensystem“ die Rede.

In einer Philippika mit dem Titel „Einigkeit und Recht und Freiheit“ aus der Feder von Luisa Sediqi alias Ummu Safiyya heißt es unter anderem, die in Deutschland lebenden Gläubigen seien der „ungläubigen Legislative, Exekutive und Judikative unterlegen“. Man zahle Steuern an die Feinde des Islam, wobei „eine Prozentzahl an die Juden [geht]“. „Deine Nachbarn sind Kuffar. Deine Kinder werden wohl oder übel vom Unglauben befleckt“, argumentierte die deutsche Konvertitin im Oktober 2011 weiter. Abschließend wendet sich die Frau des 22järigen „Märtyrers“ Khoja Javad Sediqi an die „Glaubensverweigerer“ mit deutlichen Worten: „*Ich habe mich längst losgesagt von euren Gesetzen, eurem demokratischen System und auch von meinem deutschen Pass. Ich folge meinem Propheten Muhammad (saw) und zähle die Taliban und weltweit alle Muslime zu meinen Geschwistern. Die Einigkeit, das Recht und die Freiheit habe ich bei euch nicht gefunden, denn Einigkeit, Recht und Freiheit gibt es nur in der wahren Religion Allahs. Die Einigkeit fand ich bei den Mujahedeen, die nicht auf Grund von Abstammung, Herkunft, Rasse, oder auf Grund von weltlichen oder politischen Zielen zusammenkamen, sondern nur auf Grund des Einen und Einzigen Gottes. Das Recht fand ich nur im Islam, denn wer außer dem Schöpfer ist in der Lage Gerechtigkeit auszuüben. Und die Freiheit, die man im menschlichen Sinne als Freiheit bezeichnen kann, erlangte ich an dem Tage, an dem ich ausgewandert bin.*“

Gegenmaßnahmen dürfen nicht in Stigmatisierungsfallen führen

Obwohl deutsche Mainstream-Salafisten sich vom „Terrorismus“ (definiert als Gewalt gegen die Zivilbevölkerung) distanzieren, fördert das konfrontative salafistische Gedankengut islamistische Radikalisierung. Das verwundert nur wenig, denn die salafistische Spielart des Islam zieht übereifrig Grenzen zwischen „Freund“ und „Feind“, pocht mit Nachdruck auf Ab- und Ausgrenzung und beeinflusst somit auch öffentliche Räume. Das Argument, apolitische Salafisten seien darauf bedacht, den Islam als private Sache komplett zu praktizieren, greift nur mit Vorbehalt. Radikalisierte Islamisten folgen demgegenüber dem „Hijrah“-Ruf und kämpfen angeblich „auf dem Wege Allahs“.

Nichtsdestotrotz verbieten sich Verallgemeinerungen und pauschalisierende Zuschreibungen starker Religiosität und Gläubigkeit zu Radikalisierungsfaktoren. Das salafistische Spektrum in Deutschland ist aus zwei Gefahrenperspektiven zu betrachten. Aus der Sicht der Radikalisierungsforschung fördert die Kombination aus orthodoxem Islamverständnis und politischem Weltbild die Radikalisierungsprozesse.[1] Zugleich drängen pauschale Extremismusvorwürfe (Stigmatisierung) Aktivisten in entsprechende Rollen ebenso wie der Generalverdacht der salafistischen Mobilisierungsstrategie entgegenkommt, so dass das Phänomen unbewusste Unterstützung findet.[2] Maßnahmen, die dies nicht in Rechnung stellen, laufen Gefahr, jene kollektiven Marginalisierungswahrnehmungen bzw. -erfahrungen zu befördern, die sich als ein wichtiger Einflussfaktor auf dem Weg zum Extremismus erweisen.[3] Daher ist es notwendig, im öffentlichen und politischen Diskurs zu differenzieren und sachlich abzuwägen – vor allem mit Blick auf solche Aktionen wie die Koranverteilungen.

Grundsätzlich wäre im Umgang mit „dem“ Salafismus als fundamentalistischer Strömung im Islam mehr analytische Schärfe und weniger Stimmungsmache geboten. Die Szene, die zwischen 0,1 bzw. 0,2 Prozent an der muslimischen Bevölkerung in Deutschland ausmacht und wegen einiger Scharfmachern beinahe unter Generalverdacht geraten ist, unterscheidet sich in ihrem Weltbild kaum von christlichen und anderen Fundamentalisten. Anders als die meisten Medien- und Politikerstimmen suggerieren mögen, gestaltet sich der unterstellte Übergang vom Salafismus zum Jihadismus/Takfirismus nicht linear. Durch pauschale Extremismusvorwürfe und Gewaltaffinitätsunterstellungen wird die Radikalisierung in der Szene sowie die Annäherung an diese eher gefördert. Erst recht, wenn die rechtsextremistischen Akteure wie „Pro NRW“ die antimuslimische Stimmung in der Bevölkerung und negative Medienberichterstattung über den Salafismus ausnutzen, um sich als „Antisa“ medienwirksam in Szene zu setzen. Dies öffnet radikalen Argumenten aus dem islamistischen Spektrum Tür und Tor und provoziert die Konfrontationsgewalt („Anti-Antisa“), deren Folgen nur schwer einzuschätzen sind. Klaus Hummel vom sächsischen LKA wies bereits vor einigen Jahren in der zitierten Analyse auf diese Gefahrenperspektive infolge eines monoperspektivischen, dem Phänomen nicht gerecht werdenden Umganges mit „dem“ Salafismus und daraus resultierend auf die Notwendigkeit hin, differenzierte Arbeitsbegriffe einzuführen. Schließlich sind nicht immer plausible Abgrenzungen bzw. Kategorisierungen verschiedener salafistischer Strömungen eher Teil des Problems und kein Schlüssel zu seiner Lösung. Die Empfehlung des Islamismusexperten lautet daher: „Statt Salafismus als „Durchlauferhitzer“ aufzufassen und lineare Radikalisierungsverläufe zu unterstellen, sollten Modelle greifen, die auf De-Eskalation setzen und selbst in fortgeschrittenen Stadien der Radikalisierung noch De-Radikalisierung zum Ziel haben“.[4]

Anmerkungen

1 Klaus Hummel: Salafismus in Deutschland – eine Gefahrenperspektive, unveröffentlichtes Manuskript, 2009.
2 Vgl.: Uwe E. Kemmesies: Co-Terrorismus: Neue Perspektiven für die Terrorismusprävention? in: Rudolf Egg (Hrsg.). Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention. Wiesbaden, 2006, S. 229-244.
3 Katrin Brettfeld, Peter Wetzels: Muslime in Deutschland. Integration, Integrationsbarrieren, Religion sowie Einstellungen zu Demokratie, Rechtsstaat und politisch-religiös motivierter Gewalt, Hamburg, 2007, S. 500.
4 Klaus Hummel 2009, S. 21.

Martin Glauert
Kassel

Zwischen Gold und Galgen

auf den Spuren der Geldfälscher im englischen Moor

Der Wind peitscht den Regen über die Hügel und rüttelt an den Fenstern der 500 Jahre alten Poststation. Im Kamin flackert das Holzfeuer, der Whisky wärmt von innen. Unser Gastgeber hat ein freundliches, vom Trunk gerötetes Gesicht und leistet uns gerne Gesellschaft, ein Träumer und Geschichtenerzähler, dessen Sätze zur Decke kringeln wie der Zigarrenrauch. An diesem Abend hören wir zum ersten Mal die Geschichte von David Hartley, dem Geldfälscher, den sie in dieser Gegend nur „King David" nannten. Kleine Stücke knipsten er und seine Bande vom Rand der Goldstücke ab und schmolzen daraus neue Münzen. Dieses Geschäft nahm solche Ausmaße an, dass David Hartley mit seinem Treiben schließlich sogar die staatliche Ordnung des Königreiches ins Wanken brachte. Drüben in Heptonstall, auf dem Hügel gegenüber, bei dem Kirchturm, der manchmal durch die Wolken zu sehen ist, da liegt er begraben. Wir stoßen an und beschließen, morgen gleich mal dort hinzugehen.

Nun liegt aber zwischen unserem Hügel und Heptonstall ein tiefes Tal, wie sich am nächsten Tag herausstellt. Über den Fluss führt eine Brücke, die dem ganzen Ort seinen Namen gegeben hat: Hebden Bridge. Direkt an der Brücke steht ein Gasthaus aus altem schwarzem Stein mit dem seltsamen Namen „Hole in the Wall". Es hat in den letzten Jahrhunderten einige Schlachten, so manche Verbrechen und wohl auch viel Vergnügen gesehen. Der Aufstieg von hier ist steil und beschwerlich. Die Steinmauer ist mit Moos bewachsen, Sträucher lassen ihre Zweige über den Weg hängen und das nasse Kopfsteinpflaster glänzt. Die Steine sind von den klugen Straßenbauern verkantet eingesetzt worden, so dass der Fuß nicht auf dem glitschigen Pflaster abrutscht.

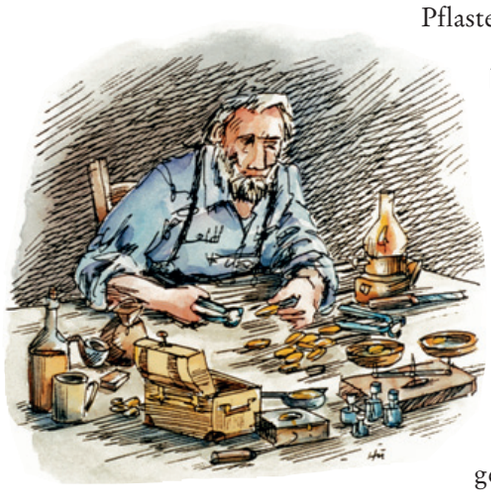

Ein „Münzer" bei der Arbeit in seiner dunklen Hütte, beleuchtet vom Schein der Petroleumlampe. Zeichnung: Werner Hülsken

Nach einer halben Stunde Aufstieg und 600 Fuß Höhenunterschied stehen wir auf dem alten Kirchhof. Der Sturm hat schon vor Jahren die große Uhr vom Turm der Kirchenruine herab gerissen, nur die Außenmauern stehen noch.

Die Fälscher beschnitten die Ränder der Goldmünzen und schmolzen aus den gewonnenen Schnipseln neue Münzen. Zeichnung: Werner Hülsken

In einem leeren Fensterbogen hat eine Katze Schutz vor dem Nieselregen gefunden und beobachtet uns herablassend. Wie bei einer Safekombination zählt man vom Portal der Ruine aus 12 Grabsteine geradeaus und zwei Reihen nach links: dann steht man vor einer steinernen Grabplatte mit der Aufschrift: „David Hartley 1770". Dies ist der Endpunkt einer abenteuerlichen Geschichte.

Die Aussicht über das Land ist großartig, und das muss sich auch Hartley gedacht haben, als er begann, Münzen zu fälschen. Unliebsame Besucher oder Polizisten nämlich, die in diesem unwegsamen Moorland die einsamen Siedlungen und Höfe aufsuchten, waren schon von Weitem zu erkennen. So konnten Hartley und seine Männer ungestört in ihren Schuppen und Kellern vom Rand der gültigen Münzen kleine Stücke abschneiden. Aus diesen Schnipseln schmolzen sie neue Goldstücke, die sie dann mit gefälschten Prägestempeln zu aktueller Währung veredelten. Die Nachfrage war groß, denn es bestand im ganzen Königreich ein Mangel an Hartgeld. Das hatte selbst die Regierung veranlasst, sogar auf ausländische Münzen zurückzugreifen. Spanische Dollars mit dem Kopf des ausländischen Monarchen wurden kurzerhand mit dem Konterfei des englischen Königs überprägt, eine Praxis, die im Volksmund einen derben Kommentar fand: „The Bank to make their Spanish Dollars pass, stamped the head of a fool on the head of an ass!" Diesen allgemeinen Bedarf an Zahlungsmitteln zu befriedigen, darauf verlegten sich nun die Fälscherbanden mit aller Kraft.

Wie aber kommt jemand dazu, solch ein dunkles Geschäft zu betreiben, mag man sich fragen, zumal als Höchststrafe dafür der Tod durch den Strang drohte? Nun war der Ackerbau in dieser Gegend immer ein schwieriges Unterfangen. Die Landschaft ist wild und unwirtlich, die dünne Schicht sauren Torfbodens auf den steilen Hügelkuppen ist ständig von Erosion bedroht, die Erträge waren gering und ernährten die Familien nur mit Mühe. Die grausame Armut der Bauern im 18. Jahrhundert wurde gesteigert durch die Abgabenlast an Landbesitzer und den König. Das Fälschen von Münzen erschien vielen als ein Ausweg aus der Armut und wurde in dieser Gegend dann auch entsprechend populär. Daran änderte selbst die angedrohte Todesstrafe nichts. „Der Unterschied zwischen Tod und Steuern ist, dass der Tod häufig schmerzlos ist", konstatiert ein örtliches Sprichwort

trocken. Acht bis zehn Banden trieben ihr Fälscherwesen um Heptonstall, insgesamt waren etwa 200 Menschen darin involviert. Das Wenige, was von ihnen heute bekannt ist, wissen wir aus Steckbriefen: „Nathan Horsfall, Metzger, etwa 30 Jahre alt, breitgesetzter Mann, trägt sein eigenes Haar, welches braun und buschig ist; hat ein gerötetes Gesicht, von Pockennarben stark gezeichnet".

Das Fälscherwesen beschränkte sich bald nicht mehr nur auf diese Banden, sondern fand in breiten Bevölkerungskreisen freudige Teilhaber. Selbst Banker und reiche Kaufleute agierten als Zulieferer und stellten Goldstücke in gewünschter Anzahl zur Verfügung. Nach der Bearbeitung durch die Fälscher erhielten sie ihre Münzen zurück, zuzüglich eines 50%igen Anteils am abgeschnitten Gold, versteht sich. Sogar der ehrenwerte Pfarrer Reverend Edmund Robinson und sein Sohn wurden 1688 dabei ertappt, wie sie im Keller ihres Hauses Münzen fälschten. Vater Edmund wurde in York öffentlich gehängt, seinen Sohn aber ließ man erstaunlicherweise laufen und gab ihm später sogar eine Anstellung - ausgerechnet an der königlichen Münzpräge!

Die Polizei hatte diesem populären organisierten Verbrechen herzlich wenig entgegenzusetzen. Selbst in der Großstadt Halifax mit seinen 6000 Einwohnern, einem Zentrum des Wollhandels in Yorkshire, standen für die Verbrechensbekämpfung lediglich zwei Gendarmen, zwei Stellvertreter und ein Nachtwächter zur Verfügung. Leider war ausgerechnet einer der stellvertretenden Gendarmen selbst im Münzfälschgewerbe aktiv!

Die königlichen Behörden spielen deshalb schließlich ihren stärksten Trumpf aus: im September 1769 betritt Inspektor Deighton die Bühne in West Yorkshire, Vater von acht Kindern und mit seinen 52 Jahren einer der erfahrensten Steuerfahnder des Königs. Deighton, mit allen Wassern gewaschen, ist fest entschlossen, den Fälschern das Handwerk zu legen, und er weiß auch, wie man das macht. Was er nicht weiß: er hat nur noch zwei Monate zu leben. Zunächst lässt sich alles gut an. Deighton mischt sich unters Volk, sitzt bis spät in die Nacht in den verräucherten Kneipen und trifft hier schließlich auf den ersehnten Judas: James Broadbent ist mit 33 Jahren bereits eine verkrachte Existenz. Einst ein stolzer Soldat, dann ein armer Weber und nun als Köhler ein einsamer Waldschrat, der seine spärlichen Pennies im Schnaps versäuft. Deighton gibt dem betrunkenen Köhler fünf Schillinge und ein Paar Schuhe, und der Mann verrät dafür David Hartley an den Inspektor. Im Oktober wird „King David" aufgespürt und verhaftet. Im alten Brauhaus unter dem Wirtshaus „Stag Inn" befindet sich noch heute eine schwarz bemalte Türe, dahinter ein modriger, fensterloser Keller. In diesem Kerker wird Hartley zwei Tage lang festgehalten, bevor er von bewaffneten Pferdewachen nach York ins Burgverlies gebracht wird. Ob und mit wem Hartley in diesen zwei Tagen gesprochen hat, welche Flüche und Anweisungen durch die Ritzen der Holztüre gezischt wurden, können wir nur ahnen.

Doch nun überstürzen sich die Ereignisse: in der Nacht des 10. November 1769 ist Inspektor Deighton kurz nach Mitternacht auf dem Heimweg. Hundert Yards trennen ihn noch von seinem Heim, da schlagen seine Mörder aus dem Hinterhalt zu. Zwei Einschüsse aus einer abgesägten Flinte treffen seinen Kopf, doch die Wut der Mörder ist damit nicht gestillt. Deighton wird grausam zugerichtet und ausgeraubt. Die Anklageschrift spiegelt den Hass, der die Attentäter getrieben haben muss: „Die Schurken fürchteten, dass er nicht gänzlich tot sei, sprangen mit ihren Füßen auf ihn und trampelten auf sein Gesicht, Brust und verschiedene Teile seines Körpers...". Sieben Tage später wird Deighton an einem regnerischen und windigen Tag in Halifax beerdigt. So erlebt er seinen großen Triumph nicht mehr und sein Platz auf der Tribüne bleibt leer, als am Nachmittag des 28. April 1770 gegen halb drei David Hartley hingerichtet wird, „gehängt am Genick nahe York für ungesetzliches Prägen und Beschneiden einer öffentlichen Münze".

„Damit wäre der Fall ja wohl erledigt", könnte man denken. Wider Erwarten aber geht das Fälschen in vollem Gange weiter. Die Behörden versuchen es nun mit der bewährten Taktik von Zuckerbrot und Peitsche. Das Zuckerbrot kommt als Kronzeugenregelung daher: wenn ein reuiger Geldfälscher zwei oder mehr andere Fälscher verrät, so lässt man ihn ungestraft laufen. Jeder ertappte Fälscher aber verwirkt nicht nur seinen gesamten Besitz, sondern bekommt dazu mit glühendem Eisen ein „R" auf die Wange gebrannt.

Doch im Volke bestehen große Sympathien mit den Geldfälschern. Als der Landarbeiter Abraham Ingham in einem Gespräch beifällig die Bemerkung fallen lässt, er kenne die Mörder Deightons und werde ihre Namen der Polizei verraten, geraten die Umstehenden derart in Wut und Empörung, dass sie ihn packen, zum Kaminfeuer zerren und seinen Kopf in die Glut stoßen. Einer ergreift die rotglühende Kohlenzange und klemmt den Nacken des hilflosen Opfers fest darin ein. Damit nicht genug, sie schaufeln glühende Kohlen in seine Beinkleider, bis der Unglückselige schließlich unter größten Qualen verstirbt. Die Behörden reagieren mit Gegenterror und lassen mehrere Geldfälscher öffentlich hinrichten. Am 6. August 1774 wird Robert Thomas gehängt, sein Körper danach in einen großen Kessel mit kochendem Pech geworfen. Anschließend wird die Leiche in einen eisernen Käfig eingeschweißt, der dem Körper wie ein Anzug angepasst ist, und weit sichtbar auf einem Hügel in Halifax aufgehängt. Noch acht Jahre später hängen die gebleichten Knochen dort in ihrem Käfig. Immerhin musste die ganze Prozedur nachts vor sich gehen, da eine große aufgebrachte Menschenmenge die Hinrichtung verhindern wollte.

Zwischen Gold und Galgen. Synoptischer Reigen der Ereignisse. Zeichnung: Werner Hülsken

Aber selbst von diesen spektakulären und grausamen Hinrichtungen lässt sich die Bevölkerung nicht mehr abschrecken, längst hat sich das Fälscherunwesen mit dem allgemeinen sozialen Aufruhr vermischt. So erscheinen zwei bekannte Münzfälscher, Thomas Spencer und Mark Sattonstall, bei den Brotaufständen von 1783 an vorderster Front. Sie organisieren die Aktionen, die als „Kornrebellion" in die Geschichtsbücher eingegangen sind, bemächtigen sich ganzer Wagenladungen von Weizen und verkaufen ihn weit unter dem Marktpreis an die hungernde Bevölkerung. Auch sie werden schließlich ergriffen und gehängt, aber unter großer

Anteilnahme feierlich auf dem kleinen Kirchhof von Heptonstall zu Grabe getragen.

Direkt neben dem Kirchhof ist in der kleinen ehemaligen Volksschule ein Heimatmuseum eingerichtet, in dem die Spuren der Münzfälscher zu sehen sind. Beschnittene Goldstücke sind dort ausgestellt, Fälscherwerkzeug, Prägestempel und Gerichtsakten. Wie ging die Geschichte denn nun aus? - Mit der Öffnung der Täler durch Kanäle und Eisenbahn, durch den verbesserten Transport und die industrielle Entwicklung kam ein bescheidener wirtschaftlicher Aufschwung auch in diesen Landstrich und das Fälschergewerbe starb allmählich aus. „Die Industrielle Revolution begann und da gab es viele Gelegenheiten für ehrlichere Gewerbe in dieser Gegend“, verkündet der Museumsleiter sein Happy-End der Geschichte und unterschlägt die neuen und ungeahnten Abgründe an Elend und Verarmung, die sich im Fabrikzeitalter auftaten.

War David Hartley nun ein sozialrevolutionärer Volksheld oder lediglich ein gemeiner Verbrecher, fragen wir uns und stehen hier draußen sinnierend vor seinem Grab. Aber wir finden keine Antwort darauf und gehen schließlich in den Pub hinüber, denn es hat wieder angefangen zu regnen.

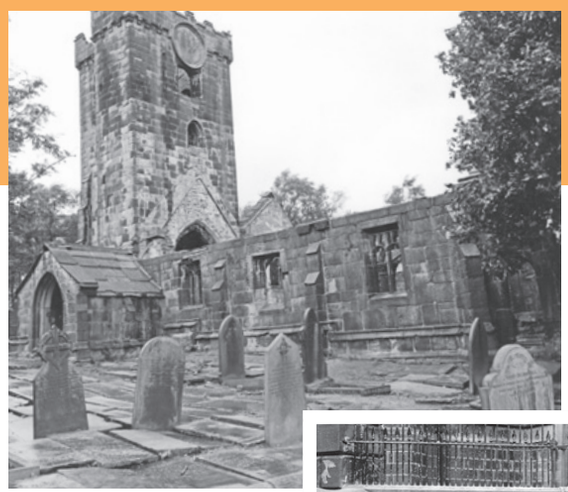

Die Grabplatte des David Hartley auf dem Friedhof von Heptonstall.

Am Pranger wie hier in Heptonstall waren die Verurteilten den Misshandlungen der Bevölkerung hilflos ausgeliefert.

Rezension

Falscher Engel

Schon bald nach seiner Gründung Ende der 40er-Jahre in den USA machte der Hells Angels Motorcycle Club durch Gesetzesübertretungen und Gewaltdelikte von sich reden. Drogengeschäfte, Prostitution, Morde und Schlägereien sowie – mittlerweile auch international geführte – Bandenkriege mit rivalisierenden Clubs bringen den mitgliederstärksten Rockerclub der Welt immer wieder in den Verdacht der organisierten Kriminalität.

Wer Mitglied der Hells Angels werden will, muss strenge Aufnahmekriterien erfüllen und in der Regel eine lange Bewährungszeit absolvieren. Doch ein Geheimagent der US-Behörde ATF im amerikanischen Bundesstaat Arizona schaffte das Unmögliche: Dem korpulenten, am ganzen Körper tätowierten ehemaligen Footballspieler gelang es, einen Mord vorzutäuschen, um in die berüchtigte Motorradgang aufgenommen zu werden. Während er zwei Jahre lang verdeckt in den Kreisen der Hells Angels ermittelte, wurde Jay Dobyns Zeuge unzähliger Verbrechen, vom Drogenhandel bis zum Auftragsmord. Die Operation »Black Biscuit« führte schließlich zur Verhaftung und Verurteilung von rund 50 Hells Angels in zahlreichen Bundesstaaten der USA.

In seinem Buch berichtet Dobyns von seinem gefährlichen Doppelleben, in dem er nicht nur ständig der Gefahr ausgesetzt war, als Spitzel aufzufliegen, sondern auch, sich ganz von seiner Familie zu entfernen und an die Hells Angels zu verlieren.

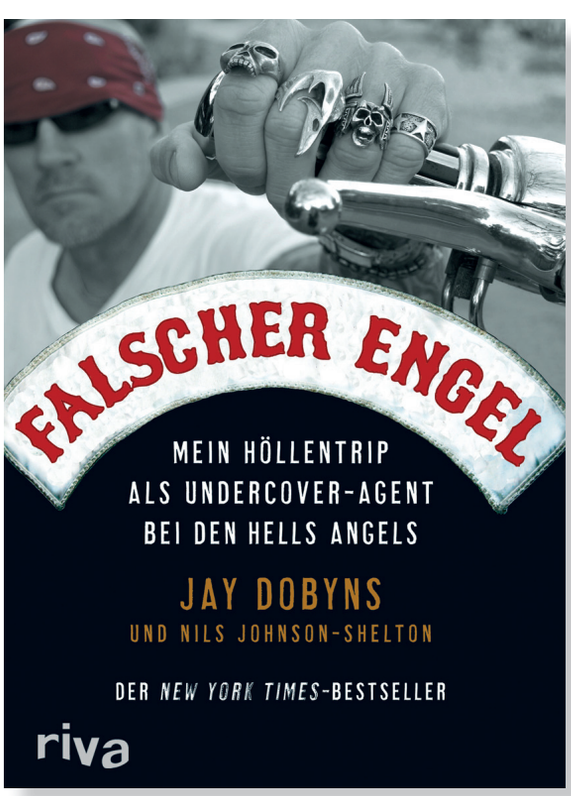

Autor:	**Jay Dobyns** **Nils Johnson-Shelton**
Anmerkungen:	**384 Seiten**
ISBN:	**978-3-86883-026-2**
Preis:	**19,90 EUR**
Verlag:	**riva** **Münchner Verlagsgruppe GmbH** **Nymphenburger Straße 86** **80636 München**

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Dirk Weingarten
Polizeihauptkommissar & Ass. jur.
Polizeiakademie Hessen

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche beispielsweise über Juris möglich ist.

I. Materielles Strafrecht

§ 174 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StGB – Tatbestandliche Grenzen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen; Lehrer - Schüler - Verhältnis. Unangemessenes, unanständiges oder verantwortungsloses Verhalten ist nicht per se strafbar. § 174 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StGB setzen voraus, dass zum Zeitpunkt der sexuellen Handlung zwischen den beteiligten Personen ein besonderes, der Erziehung, der Ausbildung oder der Betreuung des minderjährigen Opfers in der Lebensführung dienendes Obhutsverhältnis besteht. Der Täter muss das Opfer im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses (Über-/Unterordnungsverhältnis) zu überwachen und zu lenken haben; das Recht und die Pflicht haben, die Lebensführung und damit dessen geistige und sittliche Entwicklung zu beherrschen. Ein Lehrer, der ein sexuelles Verhältnis mit einer 14-jährigen Schülerin unterhält, macht sich daher nicht allein deshalb nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar, weil beide derselben Schule zugehören, wenn auch der Täterkreis nicht zwangsläufig auf Klassen- oder Fachlehrer begrenzt ist. Ob zwischen einem Lehrer und einer Schülerin eines der in § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB benannten Obhutsverhältnisse besteht, richtet sich nicht nach abstrakten (schul-)rechtlichen Regelungen, sondern nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles. Die bei einem Lehrer in erster Linie in Betracht kommende Erziehung übt derjenige aus, der für die Überwachung der Lebensführung des Jugendlichen und seine körperliche, psychische und moralische Entwicklung verantwortlich ist. Bei einer Schule mit ca. 500 Schülerinnen und Schülern entsteht durch dreimalige „Vertretung“ in einem Schuljahr für jeweils eine Unterrichtsstunde jedenfalls dann kein über die Vertretungszeit hinausreichendes Obhutsverhältnis, wenn sich die „Vertretung“ faktisch auf eine vorübergehende Beaufsichtigung beschränkt, weil die Schülerinnen und Schülern der Klasse, deren Lehrer fehlt, stundenweise auf andere Klassen aufgeteilt werden. Ein von Lehrern außerhalb des schulischen Angebots geleiteter freiwilliger Tanzkurs mit dem alleinigen Zweck, die Teilnehmer in die Lage zu versetzen, auf einer Schulabschlussfeier zu tanzen, verfolgt keine Erziehungsziele. (OLG Koblenz, Beschl. v. 29.12.2011 – 1 Ss 213/11)

§ 211 StGB – Spontaner Entschluss zur Tötung des zweiten Opfers nach vorangegangener heimtückischer Tötung des ersten Opfers; keine Heimtücke bei Tötung des zweiten Opfers. Fasst der Täter nach der heimtückischen Tötung des ersten Opfers spontan den Entschluss, ein zweites Opfer zu erschießen, handelt er nicht mehr heimtückisch, wenn das zweite Opfer aufgrund der Beobachtung des vorangegangenen Geschehens die Gefahr erkannt hatte und somit nicht mehr arglos war. (BGH, Urt. v. 15.09.2011 – 3 StR 223/11)

§§ 211, 212, 22, 24 Abs. 1, 224 StGB – Gefährliche Körperverletzung; Angriff in der Nürnberger U-Bahn; keine Verurteilung wegen versuchten Totschlags. Der BGH verwirft die Revision als unbegründet. Folgender Sachverhalt hatte sich ereignet: Ein sich selbst als „Neonazi“ bezeichnender, wegen gefährlicher Körperverletzung vorbestrafter, gewaltbereiter und begeisterter Kampfsportanhänger, der auch mal gerne ein Shirt mit der Aufschrift: „Spezialist für Körperverletzungen“ trägt, ist strafbefreiend vom Tötungsvorsatz zurückgetreten, wenn er seinem politisch gegensätzlichen Gegner/Opfer zuvor gegen den Soalarplexus und anschließend – am Boden liegend – gegen das Gesicht trat, dieser sodann vom Geschädigten jedoch abließ und sich vom Tatort entfernte. Das Opfer brach danach mit einem Herzstillstand zusammenbrach und entging nach einstündiger Wiederbelebung nur knapp dem Tode. (BGH, Urt. v. 21.12.2011 – 1 StR 400/11)

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, §§ 22, 23 StGB – Gefährliche Körperverletzung; mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs; Abgrenzung zwischen Versuch und Vollendung. Eine vollendete gefährliche Körperverletzung liegt nicht vor, wenn ein Schlag mit einer Metallstange, bei der es sich um ein gefährliches Werkzeug handelt, keinerlei unmittelbare gesundheitliche Beeinträchtigung zur Folge hat, sondern diese erst durch die Abwehrbewegung und den anschließenden Sturz des Opfers verursacht wurde. Hier ging der Angeklagte mit einer über den Kopf erhobenen Metallstange auf den Zeugen zu und hat diesen geschlagen. Dabei habe er den zur Abwehr erhobenen linken Unterarm des Zeugen getroffen, ihn jedoch nicht verletzt. Aufgrund des Schlages sei der Zeuge ins Stolpern geraten und rückwärts auf den gepflasterten Boden gefallen, wodurch er sich am rechten Ellenbogen eine schmerzhafte Schürfwunde zugezogen habe. (KG Berlin, Beschl. v. 13.05.2011 – (3) 1 Ss 20/11)

§§ 250 Abs. 1 Nr. 1b, 255 StGB – Räuberische Erpressung; Drohung mit einer in der Jackentasche verborgenen Wasserpistole. Als tatbestandsqualifizierendes Drohungsmittel im Sinne des § 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB scheiden solche Gegenstände aus, bei denen die Drohungswirkung nicht auf dem täuschenden Erscheinungsbild des Gegenstands selbst,

sondern auf den täuschenden Erklärungen des Täters beruht. Danach haftet einem zur Drohung eingesetzten vorgeblich gefährlichen Gegenstand (hier: grellbunte Spielzeugwasserpistole) keine objektive Scheinwirkung an, wenn seine objektive Ungefährlichkeit schon nach dem äußeren Erscheinungsbild offenkundig auf der Hand liegt. Für diese Beurteilung kommt es allein auf die Sicht eines objektiven Betrachters und nicht darauf an, ob im konkreten Einzelfall das Tatopfer eine solche Beobachtung tatsächlich machen konnte, oder ob der Täter diese durch sein täuschendes Vorgehen gerade vereitelte, indem er den Gegenstand in seiner Jackentasche verborgen hielt (hier: Opfer konnte die grellbunte Spielzeugwasserpistole nicht sehen). (BGH, Beschl. v. 11.05.2011 – 2 StR 618/10)

II. Prozessuales Strafrecht

§ 81a StPO – Wirksame Einwilligung zur Blutentnahme. Von einer wirksamen Einwilligung ist bei einer freiwilligen, ernstlichen und in Kenntnis der Sachlage und des Weigerungsrechts erteilten ausdrücklichen Zustimmung des Beschuldigten auszugehen. Dies erfordert, dass der Beschuldigte - auch ohne geschäftsfähig sein zu müssen - Sinn und Tragweite der Einwilligung erfasst (Hier: Reaktionen sehr verlangsamt, zuweilen unkoordiniert, Augäpfel glasig, aus Fahrzeug sowie aus Mund deutlich Alkoholgeruch wahrnehmbar, Schwierigkeiten beim Laufen, schwankender Gang, jedoch: Sinnvolle Unterhaltung möglich; Atemalkoholtest ergab einen Wert von 4.02 Promille). Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Beschuldigte die strafrechtlichen Folgen einer Blutalkoholmessung überblickt, sondern, ob er den mit der Blutentnahme verbundenen körperlichen Eingriff und dessen Risiken erfasst. (Thüringer OLG, Beschl. v. 06.10.2011 – 1 Ss 82/11)

§ 81a Abs. 2 StPO – Pauschale Annahme der Polizei zur Blutentnahmeanordnung berechtigt zu sein; Schwerwiegender Verfahrensfehler. Der ermittelnde Polizeibeamte hielt sich generell für anordnungsbefugt. Er hat im Hinblick auf eine allgemeine Dienstanweisung keine eigene Bewertung der Frage vorgenommen, ob möglicherweise die Anordnung der Blutentnahme dem Richter vorbehalten ist. Mit Rücksicht auf das generelle Vorgehen bei Alkohol- und Drogendelikten hat er die Blutprobe angeordnet. Es wurden keine Überlegungen dazu angestellt, welche Umstände im konkreten Einzelfall die von ihm pauschal unterstellte Gefahr im Verzug begründeten und wodurch seine Anordnungskompetenz ausnahmsweise eröffnet war. Die pauschale Annahme stets zur Anordnung einer Blutprobe berechtigt zu sein, begründet die Besorgnis einer dauerhaften und ständigen Umgehung des Richtervorbehalts und somit handelt es sich um einen schwerwiegenden Verfahrensfehler, der der Verwertung der Blutentnahme entgegensteht, da der Schutzzweck des Richtervorbehalts verkannt wird. (OLG Köln [Senat für Bußgeldsachen], Beschl. v. 26.08.2011 – III – 1 RBs 201/11)

§ 261 StPO – Beweiswürdigung. Beweiswert des Wiedererkennens einer Person bei Abbruch der Wahllichtbildvorlage vor Vorlage bzw. Abspielen von acht Lichtbildern. Bei einer Wahllichtbildvorlage sollten einem Zeugen Lichtbilder von wenigstens acht Personen vorgelegt werden. Denn er kann bei einer größeren Vergleichszahl etwaige Unsicherheiten in seiner Beurteilung besser erkennen und dementsprechend offen legen, sodass im Ergebnis eine Wiedererkennung unter (mindestens) acht Vergleichspersonen einen höheren – in Grenzfällen möglicherweise entscheidenden – Beweiswert gewinnen kann. Insgesamt ist es vorzugswürdig, ihm diese nicht gleichzeitig sondern nacheinander (sequentiell) vorzulegen oder (bei Einsatz von Videotechnik) vorzuspielen. Wird die Wahllichtbildvorlage vor der Vorlage bzw. dem Vorspielen von acht Lichtbildern abgebrochen, weil der Zeuge erklärt hat, eine Person wiedererkannt zu haben, macht dies das Ergebnis der Wahllichtbildvorlage zwar nicht wertlos, kann aber ihren Beweiswert mindern. (BGH, Beschl. v. 09.11.2011 – 1 StR 524/11)

§ 100a StPO – Einsatz eines „Staatstrojaners" als Ermittlungsmaßnahme; Unzulässigkeit der Erstellung von Screen-Shots im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung. Mit einer weit verbreiteten Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist auch diese Landgerichtskammer der Auffassung, dass die sogenannte Quellen-TKÜ einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen zulässig ist. § 100a StPO erfasst grundsätzlich die Überwachung und Aufzeichnung aller vom Beschuldigten im Rahmen von Telekommunikationsvorgängen zum Zwecke dieser Kommunikation produzierten und für die Weiterleitung an den Kommunikationspartner vorgesehenen Daten. Dieser Umstand schafft gerade im Bereich der Internettelefonie auch eine „Annexkompetenz" für den technischen Eingriff in das Computersystem des Versenders mittels eines aufgespielten Computerprogramms. Für das Kopieren und Speichern von grafischen Bildschirminhalten, also der Fertigung von Screenshots, besteht jedoch keine Rechtsgrundlage, wenn zum Zeitpunkt dieser Maßnahmen kein Telekommunikationsvorgang stattfindet. Im hier zu entscheidenden Fall wurden im zeitlichen Abstand von 30 Sekunden Screenshots von der Bildschirmoberfläche gefertigt wurden, während der Internet-Browser aktiv geschaltet war. Das Gericht hatte sich sehr dezidiert mit den Vorgängen beschäftigt und im Einzelnen ausgeführt, dass zwar der Beschuldigte um eine E-Mail verfassen zu können, eine Verbindung zu einem Server aufbauen müsse, der ihm die erforderliche Maske zur Verfügung stelle. Der Vorgang des Schreibens der E-Mail finde dann aber ohne Datenaustausch statt, da die einzelnen Buchstaben nicht sofort an den Server weiter übertragen werden. Die E-Mail wird erst dann zum Server und damit in die Außenwelt transportiert, wenn der Beschuldigte den „Versenden-Button" betätigt; somit könne beim Schreiben einer E-Mail noch nicht von einem Vorgang der Telekommunikation gesprochen werden. Etwas Anderes könne auch nicht aus dem Umstand hergeleitet werden, dass der Beschuldigte zunächst, um die E-Mail schreiben zu können, eine Internetverbindung herstelle. Denn anders als beim Aufbau einer Telefonverbindung werde die Verbindung zum Server nach dem Aufruf der E-Mail-Maske nicht weiter genutzt. Beim Schreiben der E-Mail finde gerade kein Datenaustausch mit dem Server statt. Es kann auch nicht davon gesprochen werden, dass das Schreiben der E-Mail so eng mit ihrer späteren Versendung verknüpft sei, dass bereits das Schreiben in der Maske ohne Datenaustausch ein Vorgang der Telekommunikation im Sinne des § 100a StPO wäre. Dies zeige sich schon darin, dass die E-Mail während und nach dem Schreiben stets noch geändert oder gelöscht werden könne. (LG Landshut, Beschl. v. 20.01.2011 – 4 Qs 346/10)

Wichtiges in Kürze

Termine

Das **Forschungssymposium** der Polizei **„Forschung und Entwicklung als Chance für die Technologische Fortentwicklung“** findet **vom 19. bis 20. Juni 2012 an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster** statt. Mehr Informationen: www.dhpol.de/

Die **7. Police Equipment Exhibition and Conference (GPEC)** findet vom **11.–13. September** in der **Leipziger Messe** statt. Im Focus stehen Polizeiausrüstung, Sicherheitstechnik und Dienstleistungen sowie die entsprechenden Aus- und Fortbildung. Mehr: www.gpec.de

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden veranstaltet am **27. und 28. September 2012** eine **Fachtagung in Wiesbaden** zum Thema **„Justizvollzug in Bewegung.“** Im Rahmen der Tagung werden die Entwicklung der Gefangenzahlen in Europa, diverse Ansätze der Gewaltprävention und der Umgang mit gefährlichen Straftätern im Justizvollzug thematisiert. Mehr: www.krimz.de/

Internetkriminalität

Mit einem neuen Zentrum gegen Cyberkriminalität will die EU-Kommission gegen die organisierte Kriminalität im Internet vorgehen. Darüber berichtet der Behörden Spiegel. Das Zentrum soll bei der Europäischen Polizeibehörde Europol in Den Haag eingerichtet werden. Das Zentrum soll als europäische Schaltstelle für die Bekämpfung von Cyberstraftaten illegale Online-Tätigkeiten organisierter krimineller Vereinigungen mit hohen illegalen Erträgen und Cyberstraftaten bei elektronischen Bankgeschäften und Online-Buchungen bekämpfen sowie den Schutz der Nutzerprofile sozialer Netze vor digitalem Missbrauch im Blick haben. Auch die Bekämpfung von Cyberstraftaten, die eine schwere Schädigung ihrer Opfer bewirken (z. B. über das Internet begangene sexuelle Ausbeutung von Kindern), sowie die Bekämpfung von Cyberangriffen auf wichtige Infrastrukturen und Informationssysteme in der EU werden Arbeitsschwerpunkte bilden. Im Januar 2013 soll das Zentrum mit zunächst 30 Mitarbeitern seinen Dienst aufnehmen. Rund 3,6 Millionen Euro soll die neue Abteilung jährlich kosten. Mehr: www.behoerdenspiegel.de

Politik

Zankapfel Vorratsdaten: Speichern und, wenn ja, wie lange?

Die Bundesrepublik Deutschland hat den von der EU vorgegebenen Termin für die Umsetzung der bereits 2006 beschlossenen Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung verstreichen lassen. Seit der Bundesgerichtshof die bisherige Regelung zur Vorratsdatenspeicherung 2010 für verfassungswidrig erklärte, haben sich die Fronten zwischen den die Bundesregierung tragenden Parteien zusehend verhärtet. Der große Koalitionspartner fordert eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung von mindestens sechs Monaten. Die FDP sieht das ganz anders. Ihr Vorschlag ist das so bezeichnete Quick Freeze-Verfahren. Dabei können Daten unter relativ geringen Voraussetzungen mittels einer Sicherungsanordnung festgehalten, „eingefroren“, werden. Nach genauer Prüfung könnten diese dann durch einen Richter „aufgetaut“ werden. Die SPD ist nicht gegen die anlasslose Vorratsdatenspeicherung, fordert aber eine kürzere Speicherdauer. Drei Monate sollten in aller Regel ausreichen. Zudem sollten die Ermittlungsbehörden nur unter strengen Auflagen – Feststellung schwerster Gewalttaten und ein richterlicher Beschluss – auf die Daten zurückgreifen können. Die Europäische Richtlinie von 2006 steht derzeit in Brüssel auf dem Prüfstand. Eine mögliche Brüsseler Klage gegen die Bundesregierung bleibt davon unberührt. Mehr: www.heise.de

Warn- oder Startschuss: „Warnschussarrest“ umstritten

Mit der Verschärfung des Jugendstrafrechts hat die Bundesregierung auch den sogenannten „Warnschussarrest“ auf den Weg gebracht. Diese Maßnahme soll jugendliche Intensivtäter zu Beginn ihrer kriminellen Karriere von der Begehung weiterer Straftaten abschrecken.
Nach der Überzeugung von Kritikern zeigen wissenschaftliche Untersuchungen jedoch, „dass die Rückfälligkeit nach einem Jugendarrest höher ist als nach einer zweckentsprechend gestalteten Bewährungszeit.“ Mehr: www.zeit.de

Kriminalitätsbekämpfung

Abgeschöpft: Zweistellige Millionenbeträge aus illegalem Vermögen

Vermögensabschöpfung erweist sich als ein wirksames Instrument der Ermittlungsbehörden im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität (OK). Jedes Jahr schöpfen die Bundesländer jeweils zweistellige Millionensummen aus illegal erworbenen Vermögen von Straftätern ab. Das berichtet der Behörden Spiegel. Seit den 90er Jahren wurden bei den Bundesländern, dem Bundeskriminalamt (BKA), der Bundespolizei (BPol) und dem Zoll Facheinheiten zur Vermögensabschöpfung eingerichtet.
Abgeschöpft werden nicht nur Bargelder, sondern alle Vermögenswerte, ersatzweise sogar das legal erworbene Vermögen eines Straftäters. Auch dadurch wird dieser Teil der operativen Verbrechensbekämpfung zu einer äußerst effizienten Maßnahme. Mehr: www.behoerden-spiegel.de

Bundestag: Zentrales Waffenregister eingerichtet

Der Bundestag hat die Einrichtung eines deutschlandweiten zentralen Waffenregisters bis Ende 2012 beschlossen. Nach der Zustimmung des Bundesrates kann das Gesetz in Kraft treten. Bislang sind die Daten über genehmigungspflichtige Waffen bei 600 einzelnen Behörden gespeichert, die aber nicht miteinander vernetzt sind. Deutschland setzt mit dem

Gestzentwurf vorzeitig eine EU-Richtlinie um.
Mit der Schaffung des zentralen Waffenregisters reagierte der Gesetzgeber auch auf Amoktaten in Erfurt und Winnenden. Mehr u. a.: www.zeit.de

Sicherheitsdienste

Special fun: Neuer BND-Chef Schindler

Der neue Chef des Bundesnachrichtendienstes (BND), Gerhard Schindler (FDP), sorgte nach wenigen Monaten im Amt mit Forderungen und Positionen für Diskussionen innerhalb der Bundesregierung. Schindler will die operativen Fähigkeiten des Geheimdienstes verbessern und ausbauen.
Auf „gut kalkulierte Risiken" müsste in diesem Rahmen „häufiger" eingegangen werden. Der BND solle mehr Mut und Freude zum Risiko zeigen sowie in Krisengebieten weniger Zurückhaltung aufweisen. „Auch hier gilt: No risk, no fun", so Schindler im Focus-Interview.
Schindler selbst rechtfertigt seine Forderungen mit der aktuellen Aufklärungsarbeit des Bundesnachrichtendienstes im islamischen Ausland, vor allem im Grenzgebiet zwischen Pakistan und Afghanistan, aber auch in Nordafrika. Auch die strategischen Ziele der islamistischen Terrornetzwerke, vor allem der Al Quaida, hätten sich nicht geändert. Mehr: www.focus.de

Polizei

Mehr Effizienz: Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg

Die Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen und Saarland haben eine Vereinbarung zur länderübergreifenden Zusammenarbeit der Polizeien unterzeichnet.
Mit dieser Kooperationsvereinbarung wollen nach einem Bericht des Behörden Spiegel alle vier Bundesländer eine höhere Verfügbarkeit ihrer Polizisten sicher stellen, einheitliche Standards festlegen und zugleich die Qualität sowie die Kompetenz auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung steigern.
Es soll geprüft werden, in welcher Form die vier Länder in den Bereichen Wasserschutzpolizei, Polizeiflugdienste, Aus- und Fortbildungen, Beschaffung, Informationstechnik, Digitalfunk und Landespolizeiorchester noch enger kooperieren können. Mehr: www.behoerden-spiegel.de

Kriminalprävention

Süchtig nach dem Web: Neuer Selbsttest für Online-Sucht:

Ob ihre Internetnutzung schon eine kritische Stufe erreicht hat, können Jugendliche nun selbst testen. Das berichtet heise online. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat einen Selbsttest entwickelt, der klären hilft, ob die in Chats, sozialen Netzwerken oder bei Onlinespielen verbrachte Zeit auf eine Abhängigkeit hinweist.
Das Testergebnis stuft nicht nur das Surfverhalten ein, sondern gibt Jugendlichen auch Tipps, wie sie ihre Zeit vor dem Computer reduzieren können. Einer im Herbst 2011 vorgestellten Studie zufolge sollen rund 560.000 Menschen in Deutschland als internetsüchtig einzustufen sein. Das entspricht knapp 1 Prozent der 14- bis 64-Jährigen. In der Altersgruppe von 14 bis 24 soll der Anteil noch deutlich höher liegen: 2,4 Prozent abhängige und fast 14 Prozent „problematische Internetnutzer". Mehr: www.heise.de

Gelungener Start: Neues Onlineportal zur Kriminalprävention

Auf dem Präventionsportal "Polizei – Dein Partner" werden zahlreiche Informationsbroschüren und Materialien zu verschiedenen Themen der Kriminalprävention bereitgestellt. In einem übersichtlichen Suchverfahren findet hier schnell jeder zu „seinem" Thema. Hier findet sich ein Bußgeldrechner für den Fall x ebenso wie zahlreiche Tipps zur Kriminalprävention. Mehr www.polizei-dein-partner.de/

Kandidaten gesucht: XY-Preis Zivilcourage

Für den XY-Preis 2012 können bis zum 7. September preiswürdige Kandidaten vorgeschlagen werden, die in besonderer Weise Zivilcourage gezeigt und dadurch Verbrechen verhindert oder Opfern in Not geholfen haben. Vorschläge per Email an xy@zdf.de oder an: Aktenzeichen XY, Postfach 15 10, 85733 Ismaning

Forschung

Chance für Forscher: Förderprogramm Sicherheitsforschung

Die Gerda Henkel Stiftung hat ein Sonderprogramm „Sicherheit, Gesellschaft und Staat" aufgelegt. Forschungsanträge können bis zum 16. Juli 2012 eingereicht werden. Das Sonderprogramm „Sicherheit, Gesellschaft und Staat" will neue Problemzonen auf eine Weise in den Blick nehmen, die einerseits für die Sicherheitspolitik nach dem Ende des Kalten Krieges exemplarisch, andererseits in der einschlägigen Forschung bislang weniger beachtet worden sind. Jüngere Wissenschaftler sollen ermutigt werden, unkonventionelle aber zentrale Fragestellungen zu verfolgen. Erfahrene Forscher sollen die Gelegenheit erhalten, für eine begrenzte Zeit intensiv an einer Forschungsfrage zu arbeiten. Dabei geht es auch um die Verbindung von theoretischer Grundlagenforschung und Konzepten, die für die politische Praxis Bedeutung haben. Die Bewerbungsfrist endet am 16.7.2012. Mehr unter www.gerda-henkel-stiftung.de

Dissertation: „Politische Bildung in der Polizei"

Eine Dissertation der Universität Essen widmet sich dem Thema „Politische Bildung in der Polizei". Die Arbeit ist chronologisch aufgebaut und behandelt das Thema in vier großen Abschnitten: „Erziehung zur Demokratie in der Nachkriegszeit", „Staatsbürgerkunde in der Aufbauphase der Bundesrepublik", „Politisierung und demokratische Erneuerung (1968 – 1989)" und „Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten". Die (vollständige) Dissertation kann kostenlos heruntergeladen werden: http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-11668/Diss.pdf

Guter Platz: Viel Vertrauen für deutsche Polizei

Welchen Berufen bringen die Deutschen am meisten Vertrauen entgegen? In einer repräsentativen Umfrage von Readers Digest landeten deutsche Polizisten auf dem sechsten von 18 vergebenen Plätzen. Ganz vorn die Feuerwehrleute, ganz am Schluss Politiker.
In Russland kommt die Polizei gerade einmal auf einen Vertrauenswert von 23 Prozent, deutlich abgeschlagen hinter Meteorologen (31 Prozent), Fußballspielern (55 Prozent) und Taxifahrern (56 Prozent).

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Der Bundesfachausschuss Kriminalpolizei der Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat Anfang des Jahres 2012 ein Positionspapier zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erarbeitet. Zentrale Forderungen der GdP im Bereich OK sind eine Verstärkung der polizeilichen Ermittlungsressourcen, das Verbot von Rockergruppierungen sowie eine kritische Überprüfung des Prostitutionsgesetzes mit dem Ziel der deutlichen Reglementierung von Prostitutionsstätten.

Das OK-Positionspapier wird hier gekürzt wiedergegeben:
Dem Bundeslagebild OK des BKA über das Jahr 2010 zur Folge wurden im Berichtszeitraum 562 Verfahren zur Alternative a, 289 Verfahren zur Alternative b und 164 Verfahren zur Alternative c geführt. Bei 90 Verfahren konnten alle Varianten festgestellt werden. Betrachtet man alleine jene OK, die sich durch die Einflussnahme auf Politik, Medien usw. auszeichnet, so betrafen 118 Verfahren die öffentliche Verwaltung, 49 die Justiz, 36 die Politik, 32 die Wirtschaft und 9 die Medien. Seit rd. 6 Jahren ist der Anteil der OK im Hinblick auf die Entwicklung der Gesamtzahl der Tatverdächtigen (TV) auf einem relativ gleichem Niveau.

Seit Jahren ist bekannt, dass die Vermögensabschöpfung als Teilergebnis des Ermittlungsverfahrens unter präventiven Gesichtspunkten einen äußerst hohen Stellenwert hat. Während 2009 bei 27 % der Verfahren eine Vermögensabschöpfung durch den Staat möglich war, lag diese Quote in 2010 geringfügig gesteigert bei 28,7 %. Insgesamt konnten Vermögenswerte in Höhe von rd. 171 Mio. Euro in 2010 (113 Mio. Euro in 2009) vorläufig gesichert werden.

In 242 Ermittlungsverfahren sind Geldwäscheaktivitäten festgestellt worden, in 154 Fällen erfolgten Ermittlungen wegen Geldwäsche. Es ist positiv festzustellen, dass über einen Zeitraum von 10 Jahren betrachtet, der Anteil des Schadens durch OK trotz einiger Schwankungen ebenso sinkt wie die Höhe der Gewinne der Kriminellen. Während im Gegensatz dazu die Vermögensabschöpfung, wenn auch nur in einem geringen Maß, aber gleichwohl stetig steigt.

Deutlich ist im Verhältnis zu 2009 der Anteil von OK-Verfahren durch Rockergruppierungen gestiegen. Während 2006 lediglich 2 Verfahren zu verzeichnen waren, betrug die Anzahl der Ermittlungen im Jahr 2009 21 und 2010 35 Verfahren. Die Verfahren verteilen sich auf die Rockergruppierungen wie folgt: 20 mal Hells Angels, 9 mal Bandidos, 3 mal Gremium MC und 1 mal Outlaws. Hauptaktivitätsfelder waren die Gewaltkriminalität (Schutzgelderpressung) gefolgt vom Rauschgifthandel sowie der Kriminalität im Rotlichtmilieu.

Bislang wird die sog. Cyber-Kriminalität noch nicht in den Lagebildern der Polizei als Sonderform Organisierter Kriminalität erfasst. Allerdings bewertet auch das Bundeskriminalamt das Phänomen Cybercrime als eine Kriminalitätsform, die ohne einen hohen Organisierungsgrad der kriminellen Strukturen mit einer teilweise weltweiten Vernetzung gar nicht denkbar ist. So ergeben sich deutliche Anhaltspunkte dafür, dass Cybercrime eine neue Form internationaler OK ist. Dieser Deliktsbereich weist darüber hinaus besorgniserregende Steigerungszahlen auf. So stiegen Delikte des sog. Computerbetrugs um etwa 4.000 Taten auf zuletzt rd. 27.300 Straftaten an, was eine Zunahme innerhalb eines Jahres um 18,9 % bedeutet. Das Ausspähen und Abfangen von Daten wies im Jahr 2010 sogar eine Steigerungsrate von 32 % auf insgesamt rd. 15.200 Taten auf. Die registrierten Schäden nahmen im Jahr 2010 um 66 % zu, wobei insgesamt ein Schaden von 61,5 Mio. Euro registriert wurde. Der Diebstahl digitaler Identitäten, das sog. Phishing und das Skimming sind Straftaten, die sich in erster Linie gegen den einfachen Bürger richten. Die erhebliche Sozialschädlichkeit dieser Straftaten liegt neben der Verursachung eines materiellen Schadens, insbesondere in der Beschädigung des Vertrauens des Bürgers in moderne Kommunikationsmedien. Vor allem weil das tägliche Leben ohne den Einsatz von EDV kaum mehr denkbar ist, stellt der kriminelle Angriff auf diesen wesentlichen Teil persönlicher Lebensgestaltung immer eine Straftat dar, die den Einzelnen im hohen Maße persönlich betrifft. Dies gilt umso mehr, als der Einzelne den kriminellen Akt gar nicht wahr nimmt, sondern die Opferwerdung erst durch den finanziellen Schaden erkennt.

Die Gewerkschaft der Polizei fordert daher, noch stärkere Bemühungen der Öffentlichkeit in der Präventionsarbeit. Der zwingend notwendige verbesserte Datenschutz bei Sozialen Netzwerken ist nicht nur eine politische Frage, sondern Datenschutz ist hier Kriminalprävention. Um Cyber-Kriminellen das Tun zu erschweren, müssen Kreditinstitute noch sichere Bankterminals und Online-Banking-Verfahren entwickeln und den Kunden auch kostenlos zur Verfügung stellen.

Aus gewerkschaftspolitischer Sicht sind für die Bekämpfung der OK mehrere Aspekte von besonderer Bedeutung. Es ist insbesondere bemerkenswert, dass es zwar 164 Verfahren gab, bei denen der Ermittlungsansatz konkrete Hinweise ergab, dass in diesen Fällen die organisierte Kriminalitätsform gerade dadurch erreicht war, dass es eine kriminelle Einflussnahme auf Politik, Medien oder Justiz gab, aber andererseits haben auch gut geführte Recherchen nicht ergeben, um welche Verfahren es konkret geht. Mit anderen Worten: Die Strafverfolgungsbehörden kommunizieren so gut wie nicht über OK-Verfahren, und zwar auch dann nicht, wenn sie abgeschlossen sind, d. h., wenn nicht mehr zu befürchten ist, dass durch die Kommunikation das Verfahren negativ beeinträchtigt wird. Forderungen nach verstärktem Ausbau des Personalansatzes zur Bekämpfung für die OK können jedoch nur wirkungsvoll formuliert werden, wenn sie sich auf konkrete Fälle beziehen. Die Gewerkschaft der Polizei fordert daher, eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit über OK-Verfahren und insbesondere über solche Kriminalfälle bei denen Politik, Verwaltung, Medien oder Justiz beeinflusst wurden. Mit einer verstärkten öffentlichen Berichterstattung können darüber hinaus auch Präventionseffekte erzielt werden, weil OK-Strukturen das Licht einer kritischen Öffentlichkeit scheuen.

Die Vermögensabschöpfung auch in internationalen Bezügen ist ein wesentliches Mittel der OK-Bekämpfung. Die

Gewerkschaft der Polizei unterstützt daher die Novellierung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche, weil in der neu zu fassenden Form insbesondere Schwachstellen der letzten Jahre verändert werden. Die Einrichtung eines Geldwäschebeauftragten erhöht zwar die Personalkosten in den betroffenen Unternehmen, ist aber im Ergebnis ebenso vertret- wie überschaubar.

Der größte Anteil der in Deutschland registrierten OK-Verfahren fällt in den Bereich Rauschgifthandel und -schmuggel. Rauschgifthandel ist und bleibt – im Übrigen wie die Rotlichtkriminalität – ein Kontrolldelikt mit der hinlänglich bekannten Problematik, dass eine Verringerung von Ermittlungsbeamten auch zu einer Verringerung der festgestellten Taten führt. Die GdP fordert daher, den Personalbedarf nicht etwa ausschließlich an statistischen Veränderungen zu orientieren, sondern den fachlichen Erfahrungen der ermittelnden Beamten und ihrer Interessensvertretungen zu vertrauen. Der Rauschgifthandel und -schmuggel ist eine nach wie vor bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und stellt insbesondere für Jugendliche und junge Menschen eine erhebliche gesundheitliche Gefahr dar. Die GdP fordert des Weiteren auch im Lichte neuer synthetischer Drogen, die teilweise in Heimlaboratorien aus freiverkäuflichen Medikamenten gemixt werden, dass die personelle Ressource fachlich hochversierter Rauschgiftfahnder ebenso hoch bleibt wie es notwendig ist. Auch die Kriminaltechnik zur Analyse neuartiger Drogen muss personell und sachlich gut ausgestattet vorgehalten werden.

Der die OK dominierende Rauschgifthandel, aber auch die Rotlichtkriminalität und der organisierte Menschenhandel werden zwar nicht ausschließlich, aber in einem immer stärkeren Maße von Rockergruppierungen systematisch beeinflusst. Die steigende Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen Rocker ist einerseits mit einer erhöhten öffentlichen Wahrnehmung und andererseits mit einer Zunahme der schlichten Anzahl der Gruppierungen und der darin organisierten Personen zu erklären.

Auch wenn die absolute Anzahl von Rockergruppierungen im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Tatverdächtigen offenkundig gering ist, so geht von diesen Gruppierungen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Dies liegt zum einen an der Begehung von Straftaten, aber auch an der mit dem Rockermilieu verbundenen Botschaften. Diese Botschaften, wie z. B. die Negation von gesellschaftlichen Normen, die Nichtakzeptanz staatlicher Ordnungssysteme und Institutionen und die Inanspruchnahme außergesetzlichen Verhaltens, haben eine erkennbar starke Anziehungskraft auf Teile jugendlicher Subkulturen, insbesondere mit Migrationshintergrund. So ließe sich jedenfalls der starke Zulauf von jungen Männern mit Migrationshintergrund zu den einschlägig bekannten Rockergruppierungen zu erklären. Um einerseits Kriminalität wirkungsvoll zu bekämpfen und andererseits den staatlichen Ordnungsanspruch durchzusetzen, ist es aus Sicht der GdP zwingend notwendig, die personellen und finanziellen Ermittlungsressourcen in den Polizeien von Bund und Ländern mindestens zu erhalten.

Die GdP macht dringend darauf aufmerksam, dass auch das Kontrolldelikt Menschenhandel den Einflüssen von der Anzahl der ermittelnden Beamten und den gesetzlichen Grundlagen der Strafverfolgung unterliegt. Die justizielle Aufarbeitung des Menschenhandels wird erheblich erschwert, wenn Zeuginnen nach ihrer Aussage in ihr Heimatland zurückkehren und dort verbleiben. Ebenso ermittlungserschwerend ist es, wenn die zur Prostitution gezwungenen Frauen aufgrund ihrer europäischen Herkunft mittlerweile legal in Deutschland aufhältlich sind. So begrüßenswert die europäische Einigung ist, der legale Aufenthaltsstatus entzieht der Polizei wichtige Anhaltspunkte für die Strafverfolgung weit schwerwiegenderer Delikte.

In diesem Zusammenhang betrachtet die GdP auch das seit 10 Jahren geltende Prostitutionsgesetz kritisch. Es ist zweifelsfrei richtig, Prostituierten eine Chance auf eine legale Erwerbstätigkeit zu verschaffen. Sozialversicherungspflicht und Krankenversicherungsmöglichkeit helfen den Frauen ihre persönliche Existenz zu sichern. Trotzdem müssen die Nachteile dieses Prostitutionsgesetzes kriminalpolitisch diskutiert werden. Die Anzahl der Prostitutionsstätten hat ebenso deutlich zugenommen, wie die Anzahl der dort tätigen Prostituierten, insbesondere aus dem osteuropäischen Raum. Ermittlungen zeigen, dass Prostituierte nicht nur freiwillig in Deutschland ihrer Tätigkeit nachgehen, sondern dass sie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen nach Deutschland gelockt bzw. geschleust werden.

Die Gewerkschaft der Polizei fordert auf der Basis dieses Positionspapiers folgende Maßnahmen:

- Keine Reduzierung des eingesetzten Fachpersonals, sondern Ausbau der polizeilichen Ermittlungsstrukturen, denn OK ist Kontrollkriminalität.
- Verstärkung der polizeilichen Beobachtung und Bekämpfung insbesondere synthetischer Drogen.
- Ein umfangreicher Zeugenschutz, der Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten sowie Spezialeinheiten haben sich bewährt und müssen trotz des Spardrucks erhalten bleiben.
- Die Verschärfung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche ist richtig. Unter bestimmten Bedingungen ist eine Umkehr der Beweislast über die Herkunft von Finanzmitteln zu prüfen.
- Die Öffentlichkeit muss noch stärker über die Gefahren der Cyber-Kriminalität aufgeklärt werden. Die Banken und Kreditinstitute müssen angehalten werden, einen deutlich verbesserten Schutz vor Phishing und Skimming ihren Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Das Prostitutionsgesetz muss kritisch überprüft werden. Die Erlaubnis zum Betrieb eines Bordells muss deutlich restriktiver gehandhabt werden.
- Rumänien und Bulgarien sind unter dem Gesichtspunkt der Korruptions- und Rotlichtkriminalitätsbekämpfung „noch nicht schengenfähig“.
- Der Ausbau europäischer Polizei- und Justizstrukturen und die Verbesserung von Rechtshilfeverfahren ist verstärkt vorzunehmen, insbesondere muss es zu einer sichtbaren Verstärkung der Ermittlungsbehörden, vor allem in den osteuropäischen Staaten kommen. Personalabbau und Lohnkürzungen in einem unvertretbaren Ausmaß von bis zu 50 % haben in zahlreichen osteuropäischen Staaten der organisierten Kriminalität die Türen geöffnet.
- Rockerkriminalität muss mit allen Mitteln der Ermittlungs- und Ordnungsbehörden bekämpft werden. Dabei muss auch das Verbot von Organisationseinheiten der Rockergruppierungen geprüft und wo juristisch möglich auch umgesetzt werden.